Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6290**
16. Wahlperiode 04. 09. 2007

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008)

A. Problem und Ziel

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts ist aus steuerfachlicher Sicht eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen erforderlich. Darüber hinaus sind – mit Blick auf den von der Regierungskoalition bereits erfolgreich eingeleiteten Prozess – weitere gezielte Maßnahmen zum Abbau überflüssiger Steuerbürokratie umzusetzen, mit denen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und die Verwaltung entlastet werden.

B. Lösung

– Einführung eines optionalen „Anteilsverfahrens“ für die Lohnsteuer bei Ehegatten, § 39e EStG;

– Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale, letztmalige Ausstellung der Karton-Lohnsteuerkarte für 2010, § 39f EStG;

– Verfahrensvereinfachungen bei den Rentenbezugsmitteilungen, § 22a Abs. 2 EStG;

– Umstellung der Kapitalertragsteuer-Anmeldung auf elektronisches Verfahren, § 45a Abs. 1 EStG;

– Datenübermittlung durch die Träger von Sozialleistungen hinsichtlich Einkommensersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, § 32b Abs. 3 EStG;

– Zielgenaue Regelung der steuerlichen Begünstigung der Unternehmensübergabe gegen Versorgungsleistungen, § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG;

– Ausdehnung des Gewinnminderungsausschlusses für Gesellschaftsbeteiligungen einer Körperschaft auf Eigenkapital ersetzende Darlehen und Sicherheiten, § 8b Abs. 3 Satz 4 bis 7 KStG;

– Feststellung und Auflösung des KSt-Erhöhungspotentials aus sog. EK 02-Beständen, § 38 Abs. 4 bis 9 KStG;

– Anpassung der Umsatzsteuerbefreiung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe an die sozialrechtliche Entwicklung, § 4 Nr. 25 UStG;

– Präzisierung des § 42 AO.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

(Steuermehr-/-mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)						
Gebiets-körperschaft	Volle Jahres-wirkung[1)]	Kassenjahr				
		2008	2009	2010	2011	2012
Insgesamt	110	95	80	105	105	115
Bund	51	48	41	48	48	52
Länder	53	48	42	51	51	53
Gemeinden	6	– 1	– 3	6	6	10

[1)] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

2. Vollzugsaufwand

– Für die Realisierung von ElsterLohn II (Einführung der elektronischen Lohnsteuer-Abzugsmerkmale) fallen bis 2010 Kosten in Höhe von 6,5 Mio. Euro an. Die Kosten für die Pflege und den laufenden Betrieb des Verfahrens sind derzeit nicht bezifferbar. Die Kosten werden im Rahmen des Vorhabens KONSENS auf Bund und Länder aufgeteilt. Beim Bundeszentralamt für Steuern entsteht ein Personalmehrbedarf von 2 Planstellen/Stellen mit entsprechendem Ausgabenmehrbedarf von rd. 110 000 Euro p. a. Der Mehrbedarf ist im Rahmen künftiger Haushaltsberatungen zu berücksichtigen.

– Durch die vorgesehene Änderung des § 139b AO werden bei den Meldebehörden allenfalls geringfügige Kosten zur Anpassung der regelmäßig vorhandenen EWO-Software anfallen.

– Auf Grund der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen im Bereich der Steuerstatistiken werden beim Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder zusätzliche Kosten von rd. 1,712 Mio Euro entstehen. Hiervon entfallen auf den Bund rd. 231 000 Euro und auf die statistischen Ämter der Länder rd. 1,48 Mio. Euro. Zusätzlich fallen bei den statistischen Ämtern der Länder einmalige Umstellungskosten und Kosten für die Verbundprogrammierung in Höhe von rd. 112 000 Euro an. Für den Bereich des Statistischen Bundesamts ist im Rahmen des Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2008 und des Finanzplans für den Einzelplan 06 entsprechend Vorsorge getroffen worden.

  Zu beachten ist: Bei den einzuführenden Statistiken handelt es sich um Sekundärstatistiken, die auf der Auswertung von Daten beruhen, die ohnehin im Besteuerungsverfahren anfallen. Sie sind deshalb mit keinen zusätzlichen Belastungen für die Steuerpflichtigen verbunden.

E. Sonstige Kosten

Über die gesondert ausgewiesenen Bürokratiekosten hinaus führt der Gesetzentwurf nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen.

Durch die mit dem Gesetzentwurf eintretenden Kostenentlastungen wird die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen grundsätzlich gestärkt. Genaue Angaben zur Struktur der Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Insgesamt gesehen ist die Größenordnung jedoch zu gering, um in Einzelfällen oder im Allgemeinen volkswirtschaftliche Effekte auszulösen, die sich in den Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen könnten.

F. Bürokratiekosten

Für Unternehmen werden

– 8 neue Informationspflichten eingeführt,

– 16 Informationspflichten geändert,

– 2 Informationspflichten abgeschafft.

Betroffene Unternehmen: je nach steuerlicher Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)

Häufigkeit/Periodizität: je nach steuerlicher Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)

Der Saldo erwarteter Mehrkosten und erwarteter Kostenreduzierungen beträgt Minus 278 Mio. Euro (ohne Einmalkosten). Es fallen einmalig Bürokratiekosten in Höhe von 136 Mio. Euro an (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung).

Für Bürgerinnen und Bürger werden

– 4 neue Informationspflichten eingeführt,

– 12 Informationspflichten geändert,

– 0 Informationspflichten abgeschafft.

Für die Verwaltung werden

– 9 neue Informationspflichten eingeführt,

– 17 Informationspflichten geändert,

– 3 Informationspflichten abgeschafft.

Für den Bereich der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltung werden lediglich die Informationspflichten, aber keine daraus resultierenden Kosten ausgewiesen.

Berlin, 4. September 2007

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 10. August 2007 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008*) (JStG 2008)

Vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 34b wird wie folgt gefasst:

      „§ 34b Tarifermäßigung für außerordentliche Einkünfte aus Holznutzungen“.

   b) Nach der Angabe zu § 39d werden folgende Angaben eingefügt:

      „§ 39e Anteilsverfahren

      § 39f Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale“.

   c) Die Angaben zu den §§ 42 bis 42c werden wie folgt gefasst:

      „§§ 42 bis 42c (weggefallen)“.

   d) Die Angabe zu § 50g wird wie folgt gefasst:

      „§ 50g Entlastung vom Steuerabzug bei Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union“.

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 erster Halbsatz wird die Angabe „nicht mehr als 6 136 Euro im Kalenderjahr betragen“ durch die

---

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung nachfolgender Richtlinien:
   a) der Richtlinie 2004/106/EG des Rates vom 16. November 2004 zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern, bestimmter Verbrauchsteuern und der Steuern auf Versicherungsprämien sowie der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 359 S. 30) und
   b) der Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Steuerwesen anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. EU Nr. L 363 S. 129).

Angabe „den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht übersteigen“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Unberücksichtigt bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte nach Satz 2 nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte, die im Ausland nicht besteuert werden, soweit vergleichbare Einkünfte im Inland steuerfrei sind.“

3. § 1a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Angabe „die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „in Fällen der Nummer 2 die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 bis 5“ und die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1 und 1a“ ersetzt sowie die Wörter „hinsichtlich des Ehegatten und der Kinder“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Versorgungsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a) sind auch dann als Sonderausgaben abziehbar, wenn der Empfänger nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Nummer 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;“.

cc) Nummer 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Anwendung des § 1 Abs. 3 Satz 2 ist auf die Einkünfte beider Ehegatten abzustellen und der Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zu verdoppeln.“

b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 1 Abs. 3 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 Satz 2 bis 5“ und die Wörter „Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnung oder Haushalt“ durch die Wörter „Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe b zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 17 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1a wird durch folgende Nummern 1a und 1b ersetzt:

„1a. auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende, lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben, wenn der Empfänger unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Dies gilt nur für Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft, die eine Tätigkeit im Sinne der §§ 13, 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder des § 18 Abs. 1 ausübt, sowie für Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs;

1b. Leistungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, soweit die ihnen zu Grunde liegenden Einnahmen beim Ausgleichsverpflichteten der Besteuerung unterliegen;“.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Höchstbetrag nach Satz 1 oder 2 ist bei Steuerpflichtigen, die

1. zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 1 und 2 gehören, oder

2. Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 erzielen und die ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben,

um den Betrag zu kürzen, der, bezogen auf die Einnahmen aus der Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zum genannten Personenkreis begründen, dem Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur allgemeinen Rentenversicherung entspricht.“

6. § 10a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ die Wörter „oder einem Landesbesoldungsgesetz“ eingefügt.

b) Nach Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist die Bescheinigung unzutreffend und wird sie daher nach Bekanntgabe des Steuerbescheids vom Anbieter aufgehoben oder korrigiert, kann der Steuerbescheid insoweit geändert werden.“

7. In § 10c Abs. 3 Nr. 2 werden die Angabe „ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung oder durch Beiträge, die nach § 3 Nr. 63 steuerfrei waren“ sowie das anschließende Komma gestrichen.

8. Nach § 22 Nr. 1a werden folgende Nummern 1b und 1c eingefügt:

„1b. Einkünfte aus Versorgungsleistungen, soweit sie beim Zahlungsverpflichteten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a als Sonderausgaben abgezogen werden können;

1c. Einkünfte aus Leistungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, soweit sie beim Ausgleichsverpflichteten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1b als Sonderausgaben abgezogen werden können;“.

9. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma vor dem Wort „Geburtsdatum“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und Geburtsort“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 55 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anfrage des Mitteilungspflichtigen und die Antwort des Bundeszentralamtes für Steuern sind

über die zentrale Stelle zu übermitteln; durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die übermittelten Daten nur dem Bundeszentralamt für Steuern oder dem Mitteilungspflichtigen zur Kenntnis gelangen.“

10. § 24a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Bemessung des Betrags bleiben außer Betracht:

1. Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2;
2. Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a;
3. Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b;
4. Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 1, soweit § 52 Abs. 34c anzuwenden ist;
5. Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a.“

11. § 32b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch,“ die Wörter „der Reichsversicherungsordnung,“ eingefügt.

bb) In Buchstabe h wird das abschließende Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und Buchstabe i aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Träger der Sozialleistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 haben die Daten über die im Kalenderjahr gewährten Leistungen sowie die Dauer des Leistungszeitraums für jeden Empfänger bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung zu übermitteln, soweit die Leistungen nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5) auszuweisen sind; § 41b Abs. 2 und § 22a Abs. 2 gelten entsprechend. Der Empfänger der Leistungen ist entsprechend zu informieren und auf die steuerliche Behandlung dieser Leistungen und seine Steuererklärungspflicht hinzuweisen. In den Fällen des § 188 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist Empfänger des an Dritte ausgezahlten Insolvenzgeldes der Arbeitnehmer, der seinen Arbeitsentgeltanspruch übertragen hat.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

12. § 33b Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können behinderte Menschen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 einen Pauschbetrag nach Absatz 3 geltend machen (Behinderten-Pauschbetrag). Das Wahlrecht kann für die genannten Aufwendungen im jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich ausgeübt werden.“

13. § 34b wird wie folgt gefasst:

„§ 34b

Tarifermäßigung für außerordentliche Einkünfte aus Holznutzungen

(1) Zu den außerordentlichen Einkünften aus Holznutzungen gehören:

1. Einkünfte aus Holznutzungen, die aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt sind (außerordentliche Holznutzungen). Sie liegen nur insoweit vor, als die gesamte Holznutzung abzüglich der Holznutzung infolge höherer Gewalt den Nutzungssatz (Absatz 4 Nr. 1) übersteigt. Bei der Berechnung der zu begünstigenden außerordentlichen Holznutzungen des laufenden Wirtschaftsjahres sind die eingesparten Nutzungen der letzten drei Wirtschaftsjahre in Abzug zu bringen. Die Differenz zwischen Nutzungssatz und tatsächlicher Nutzung eines Wirtschaftsjahres stellt die eingesparte Nutzung dar;
2. Einkünfte aus Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen). Sie sind durch Eis-, Schnee-, Windbruch oder Windwurf, Erdbeben, Bergrutsch, Insektenfraß, Brand oder durch Naturereignisse mit vergleichbaren Folgen verursacht. Hierzu gehören nicht die Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen.

(2) Bei der Ermittlung der außerordentlichen Einkünfte aus Holznutzungen sind

1. die persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten, Grundsteuer und Zwangsbeiträge, soweit sie zu den festen Betriebsausgaben gehören, bei den Einnahmen aus ordentlichen Holznutzungen und Holznutzungen infolge höherer Gewalt, die innerhalb des Nutzungssatzes (Absatz 4 Nr. 1) anfallen, zu berücksichtigen. Sie sind entsprechend der Höhe der Einnahmen aus den bezeichneten Holznutzungen auf diese zu verteilen;
2. die anderen Betriebsausgaben entsprechend der Höhe der Einnahmen aus allen Holznutzungsarten auf diese zu verteilen.

(3) Die Einkommensteuer bemisst sich

1. für die zu begünstigenden außerordentlichen Holznutzungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 nach § 34 Abs. 1;
2. für die Kalamitätsnutzungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, soweit sie den Nutzungssatz (Absatz 4 Nr. 1) übersteigen, nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre;
3. für Kalamitätsnutzungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, soweit sie den doppelten Nutzungssatz übersteigen, nach dem halben Steuersatz der Nummer 2.

Treffen verschiedene Holznutzungsarten innerhalb eines Wirtschaftsjahres zusammen, sind diese auf die Kalamitätsnutzungen und auf die übrigen Holznutzungen

aufzuteilen. Sind die übrigen Holznutzungen nicht geringer als der Nutzungssatz, sind die ermäßigten Steuersätze des Satzes 1 Nr. 2 und 3 auf die gesamten Kalamitätsnutzungen anzuwenden. Sind die übrigen Holznutzungen geringer als der Nutzungssatz, ergibt sich ein Restbetrag, um den die Kalamitätsnutzungen zu mindern sind. Die ermäßigten Steuersätze des Satzes 1 Nr. 2 und 3 finden in diesem Fall nur Anwendung auf die Einkünfte aus den geminderten Kalamitätsnutzungen.

(4) Außerordentliche Einkünfte aus Holznutzungen sind nur unter den folgenden Voraussetzungen anzuerkennen:

1. auf Grund eines amtlich anerkannten Betriebsgutachtens oder durch ein Betriebswerk muss periodisch für zehn Jahre ein Nutzungssatz festgesetzt sein. Dieser muss den Nutzungen entsprechen, die unter Berücksichtigung der vollen Ertragsfähigkeit des Waldes in Festmetern nachhaltig erzielbar sind;

2. die in einem Wirtschaftsjahr erzielten verschiedenen Nutzungen müssen mengenmäßig nachgewiesen werden;

3. Schäden infolge höherer Gewalt müssen unverzüglich nach Feststellung des Schadensfalls dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden.“

14. In § 34c Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 32a, 32b, 32c, 34 und 34b“ durch die Angabe „§§ 32a, 32b, 34 und 34b“ ersetzt.

15. § 35a wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „inländischen“ durch die Wörter „in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „inländischen“ durch die Wörter „in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden“ ersetzt.

16. In § 36 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 2“ ersetzt.

17. § 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

    a) Satz 4 wird aufgehoben.

    b) In dem bisherigen Satz 5 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 5, 7 bis 9“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 bis 9“ ersetzt.

    c) In den bisherigen Sätzen 10 und 11 wird jeweils die Angabe „Satz 8“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.

18. § 39 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

       „letztmalig für das Kalenderjahr 2010.“

    b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

       „3. auf den Lohnsteuerkarten für 2009 und 2010 die Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Arbeitnehmers.“

19. § 39a wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

       aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 5, 7 bis 9“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 bis 9“ ersetzt.

       bb) In Nummer 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 39b Abs. 2 Satz 6“ durch die Angabe „§ 39b Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 5, 7 bis 9“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 bis 9“ ersetzt.

20. § 39b wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

       aa) Die Sätze 1 bis 6 werden durch folgende Sätze ersetzt:

       „Für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn hat der Arbeitgeber die Höhe des laufenden Arbeitslohns im Lohnzahlungszeitraum festzustellen und auf einen Jahresarbeitslohn hochzurechnen. Der Arbeitslohn eines monatlichen Lohnzahlungszeitraums ist mit zwölf, der Arbeitslohn eines wöchentlichen Lohnzahlungszeitraums mit 360/7 und der Arbeitslohn eines täglichen Lohnzahlungszeitraums mit 360 zu vervielfältigen. Von dem hochgerechneten Jahresarbeitslohn sind ein etwaiger Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) und Altersentlastungsbetrag (§ 24a) abzuziehen. Außerdem ist der hochgerechnete Jahresarbeitslohn um einen etwaigen auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für den Lohnzahlungszeitraum eingetragenen Freibetrag (§ 39a Abs. 1) oder Hinzurechnungsbetrag (§ 39a Abs. 1 Nr. 7), vervielfältigt unter sinngemäßer Anwendung von Satz 2, zu vermindern oder zu erhöhen. Der so verminderte oder erhöhte hochgerechnete Jahresarbeitslohn, vermindert um

       1. den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) oder bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) in den Steuerklassen I bis V,

       2. den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Abs. 1) in den Steuerklassen I, II und IV und den verdoppelten Sonderausgaben-Pauschbetrag in der Steuerklasse III,

       3. die Vorsorgepauschale

          a) in den Steuerklassen I, II und IV nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 5,

          b) in der Steuerklasse III nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder Abs. 3, jeweils in

Verbindung mit § 10c Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5,

4. den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b) in der Steuerklasse II,

ergibt den zu versteuernden Jahresbetrag.“

bb) In dem bisherigen Satz 11 wird die Angabe „Sätzen 5 und 10“ durch die Angabe „Sätzen 2 und 9“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 13 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 Satz 3 bis 6 wird wie folgt gefasst:

„Der voraussichtliche Jahresarbeitslohn ist um den Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) und den Altersentlastungsbetrag (§ 24a), wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind, sowie nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte um einen etwaigen Jahresfreibetrag zu vermindern und um einen etwaigen Jahreshinzurechnungsbetrag zu erhöhen. Für den so ermittelten Jahresarbeitslohn (maßgebender Jahresarbeitslohn) ist die Lohnsteuer nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 5 bis 7 zu ermitteln. Außerdem ist die Jahreslohnsteuer für den maßgebenden Jahresarbeitslohn unter Einbeziehung des sonstigen Bezugs zu ermitteln. Dabei ist der sonstige Bezug, soweit es sich nicht um einen sonstigen Bezug im Sinne des Satzes 9 handelt, um den Versorgungsfreibetrag und den Altersentlastungsbetrag zu vermindern, wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind und soweit sie nicht bei der Steuerberechnung für den maßgebenden Jahresarbeitslohn berücksichtigt worden sind.“

21. Nach § 39d wird folgender § 39e eingefügt:

„§ 39e

Anteilsverfahren

(1) Abweichend von § 38b Satz 2 Nr. 4 bis 6 hat das Finanzamt bei verheirateten unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die nicht dauernd getrennt leben und die beide Arbeitslohn beziehen, auf Antrag beider Ehegatten auf der Lohnsteuerkarte einzutragen:

1. den Prozentsatz in ganzen Zahlen, der dem Anteil des jeweiligen Arbeitslohns am Gesamtarbeitslohn beider Ehegatten entspricht, und

2. beim Ehegatten mit der bisherigen Steuerklasse V die Zahl der Kinderfreibeträge entsprechend der Zahl der Kinderfreibeträge des Ehegatten mit der bisherigen Steuerklasse III.

Die Summe der Prozentsätze auf den Lohnsteuerkarten muss 100 ergeben. § 39 Abs. 5 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß.

(2) Für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn ist dieser nach § 39b Abs. 2 Satz 1 bis 4 hochzurechnen. Der so hochgerechnete Jahresarbeitslohn ist mit dem auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Prozentsatz auf den gemeinsamen Jahresarbeitslohn hochzurechnen. Der hochgerechnete gemeinsame Jahresarbeitslohn, vermindert um

1. zwei Arbeitnehmer-Pauschbeträge (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a),

2. den verdoppelten Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Abs. 1),

3. die Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 4 in Verbindung mit § 10c Abs. 5 und § 10c Abs. 4 in der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass sich die Anwendung von § 10c Abs. 2 oder Abs. 3 und § 10c Abs. 2 oder Abs. 3 in der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung jeweils nach den Merkmalen des Arbeitnehmers richtet und sich der hochgerechnete gemeinsame Jahresarbeitslohn verteilt auf

   a) den hochgerechneten Jahresarbeitslohn des Arbeitnehmers und

   b) den hochgerechneten gemeinsamen Jahresarbeitslohn, vermindert um den hochgerechneten Jahresarbeitslohn des Arbeitnehmers,

ergibt den gemeinsamen zu versteuernden Jahresbetrag. Für den gemeinsamen zu versteuernden Jahresbetrag ist die gemeinsame Jahreslohnsteuer nach § 32a Abs. 5 zu berechnen. Der auf die gemeinsame Jahreslohnsteuer anzuwendende Prozentsatz gemäß der Lohnsteuerkarte ergibt die anteilige Jahreslohnsteuer des Arbeitnehmers. Die monatliche Lohnsteuer ist 1/12, die wöchentliche Lohnsteuer sind 7/360 und die tägliche Lohnsteuer ist 1/360 der anteiligen Jahreslohnsteuer. Bruchteile eines Cents, die sich bei der Berechnung nach den Sätzen 1 und 6 ergeben, bleiben außer Ansatz. Die auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Lohnsteuer ist vom Arbeitslohn einzubehalten. Für die Einbehaltung der Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug des Arbeitnehmers ist § 39b Abs. 3 nach Maßgabe der vorstehenden Hochrechnung entsprechend anzuwenden. Die für diesen sonstigen Bezug ermittelte Lohnsteuer ist vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers einzubehalten.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Grundlage von Absatz 2 einen Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer aufzustellen und bekannt zu machen. Das Bundesministerium der Finanzen stellt im Internet eine Möglichkeit zur Berechnung der Lohnsteuer nach dem Anteilsverfahren bereit.“

22. Nach § 39e wird folgender § 39f eingefügt:

„§ 39f

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale

(1) Das Finanzamt teilt die nach den §§ 39 bis 39e von ihm festzustellenden Lohnsteuerabzugsmerkmale dem Bundeszentralamt für Steuern zum Zweck der Bereitstellung für den automatisierten Abruf durch den Arbeitgeber mit.

(2) Für jeden Steuerpflichtigen speichert das Bundeszentralamt für Steuern zum Zweck der Bereitstellung automatisiert abrufbarer Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitgeber folgende Daten zu den in § 139b Abs. 3 der Abgabenordnung genannten Daten hinzu:

1. rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft,
2. bei Verheirateten die Identifikationsnummer des Ehegatten und dessen rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft,
3. Kinder und ihre Identifikationsnummern und soweit bekannt die Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder zu den Eltern sowie die Identifikationsnummer des anderen Elternteiles,
4. Familienstand und gewählte Steuerklassen (§ 38b), Zahl der Lohnsteuerkarten und beantragte ungünstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinderfreibeträge (§ 39), Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag (§§ 39a, 39d), Prozentsatz im Anteilsverfahren (§ 39e), amtlicher Gemeindeschlüssel der Wohnsitzgemeinde.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der Identifikationsnummer die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Daten und deren Änderungen mitzuteilen. Diese Behörden sind insoweit, als sie die Grundlagen für die Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie deren Änderungen mitzuteilen haben, örtliche Landesfinanzbehörden. Sie sind insoweit verpflichtet, den Anweisungen des örtlich zuständigen Finanzamts nachzukommen.

(3) Das Bundeszentralamt für Steuern hält die Identifikationsnummer, den Tag der Geburt, Merkmale für den Kirchensteuerabzug und folgende Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers zum unentgeltlichen automatisierten Abruf durch den Arbeitgeber nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz bereit: Steuerklasse (§ 38b) in Zahlen oder Prozentsatz im Anteilsverfahren (§ 39e), die Zahl der Kinderfreibeträge (§ 39), Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag (§§ 39a, 39d). Bezieht ein Arbeitnehmer nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn, so sind für jedes weitere Dienstverhältnis elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zu bilden. Das Bundeszentralamt für Steuern führt die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers zum Zweck ihrer Bereitstellung nach Satz 1 mit der Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c der Abgabenordnung) des Arbeitgebers zusammen.

(4) Der Arbeitnehmer hat seinem Arbeitgeber bei Eintritt in das Dienstverhältnis zum Zweck des Abrufs der Lohnsteuerabzugsmerkmale seine Identifikationsnummer sowie den Tag seiner Geburt mitzuteilen. Der Arbeitgeber hat bei Beginn des Dienstverhältnisses die Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitnehmer beim Bundeszentralamt für Steuern durch Datenfernübertragung abzurufen und sie in das Lohnkonto für den Arbeitnehmer zu übernehmen. Zur Plausibilitätsprüfung der Identifikationsnummer hält das Bundeszentralamt für Steuern für den Arbeitgeber entsprechende Regeln zum Abruf bereit. Für den Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale hat sich der Arbeitgeber zu authentifizieren und seine Wirtschafts-Identifikationsnummer sowie die Identifikationsnummer und den Tag der Geburt des Arbeitnehmers mitzuteilen. Der Arbeitgeber hat die Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen. Beauftragt der Arbeitgeber einen Dritten mit der Durchführung des Lohnsteuerabzugs, hat sich der Dritte für den Datenabruf zu authentifizieren und zusätzlich seine Wirtschafts-Identifikationsnummer mitzuteilen.

(5) Auf die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind die für die Lohnsteuerkarte geltenden Schutzvorschriften entsprechend anzuwenden. Wer Lohnsteuerabzugsmerkmale vorsätzlich oder leichtfertig für andere Zwecke als die Durchführung des Lohn- und Kirchensteuerabzugs verwendet, handelt ordnungswidrig; § 50f Abs. 2 ist anzuwenden.

(6) Die abgerufenen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind vom Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs des Arbeitnehmers anzuwenden bis ihm das Bundeszentralamt für Steuern geänderte Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf bereitstellt und die Bereitstellung mitteilt oder der Arbeitgeber dem Bundeszentralamt für Steuern die Beendigung des Dienstverhältnisses anzeigt.

(7) Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale werden erstmals für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs gebildet. Der Steuerpflichtige kann beim Wohnsitzfinanzamt (§ 19 der Abgabenordnung) beantragen, dass für ihn keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale mehr gebildet werden. Erstmalig gebildete oder geänderte elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale sind dem Arbeitnehmer auf Antrag mitzuteilen oder elektronisch bereitzustellen. Werden dem Arbeitnehmer elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale bekannt, die zu seinen Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen, so ist er verpflichtet, sie ändern zu lassen.

(8) Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Betriebsstättenfinanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten zulassen, dass der Arbeitgeber nicht am Abrufverfahren teilnimmt. Dem Antrag eines Arbeitgebers ohne maschinelle Lohnabrechnung, der ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in seinem Privathaushalt im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt, ist stattzugeben. Der Arbeitgeber hat dem Antrag unter Angabe seiner Wirtschafts-Identifikationsnummer ein Verzeichnis der beschäftigten Arbeitnehmer mit Angabe der jeweiligen Identifikationsnummer und des Geburtsdatums des Arbeitnehmers beizufügen. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Das Betriebsstättenfinanzamt übermittelt dem Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs für ein Kalenderjahr eine arbeitgeberbezogene Bescheinigung mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen für den Arbeitnehmer. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

(9) Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs ab 2011 anzuwenden. Die Gemeinden haben die Lohnsteuerkarte nach § 39 letztmals für das Kalenderjahr 2010 auszustellen und zu übermitteln. Auf den Lohnsteuerkarten für 2009 und 2010 ist zusätzlich die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers einzutragen. Das Bundeszentralamt für Steuern errichtet unverzüglich die Datei der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerk-

male und das Verfahren für den Abruf durch den Arbeitgeber zum Zweck der Durchführung des Lohnsteuerabzugs ab 2011. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben die Daten gemäß Absatz 2 dem Bundeszentralamt für Steuern in dem mit ihm abzustimmenden Verfahren zu übermitteln und zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zusätzlich Folgendes mitzuteilen: die Zahl der Lohnsteuerkarten für den Arbeitnehmer und die bisherige Steuerklasse oder Steuerklassen, die Zahl der Kinderfreibeträge, bei Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Identifikationsnummer der leiblichen Eltern, soweit bekannt, etwaige Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene und den amtlichen Gemeindeschlüssel. Die Verfahren haben die Sicherheitsanforderungen nach dem Stand der Technik zu erfüllen.

(10) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Zeitpunkt des erstmaligen Datenabrufs durch den Arbeitgeber durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mitteilen. Zur Prüfung und zum Nachweis der Funktionsfähigkeit der Verfahren zur Bildung, Speicherung und Übermittlung, Änderung, Bereitstellung sowie zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale können die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vor 2010 gebildet, gespeichert und genutzt werden. Zur Erprobung der in Satz 2 genannten Verfahren können das Bundeszentralamt für Steuern und die an der Erprobung teilnehmenden Arbeitgeber die Regelungen der Absätze 1 bis 6 und Absatz 7 Satz 1 im Kalenderjahr 2010 anwenden. Das Bundesministerium der Finanzen hat auf die Möglichkeit der Erprobung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben hinzuweisen. Das Bundeszentralamt für Steuern kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die an der Erprobung teilnehmenden Arbeitgeber auswählen. Ist bei der Erprobung oder dem Einsatz des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht oder nicht vollständig eingeführt, tritt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (§ 27a des Umsatzsteuergesetzes) an die Stelle der Wirtschafts-Identifikationsnummer."

23. In § 40 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich" gestrichen.

24. § 41b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „durch Datenfernübertragung an die amtlich bestimmte Übermittlungsstelle" durch die Angabe „auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3380), in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „Datenfernübertragung" durch die Angabe „Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

      bb) Folgende Sätze werden angefügt:

      „Nach Vergabe der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) hat der Arbeitgeber für die Datenübermittlung anstelle des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers zu verwenden. Das Bundesministerium der Finanzen teilt den Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mit."

25. § 41c Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Eine Erstattung von Lohnsteuer nach Ablauf des Kalenderjahres ist nicht zulässig."

26. § 42b wird aufgehoben.

27. § 42d Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben.

28. § 43b Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist jede Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129), im Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer nach § 44 Abs. 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu 15 Prozent unmittelbar am Kapital der Tochtergesellschaft (Mindestbeteiligung) beteiligt ist."

29. § 45a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer ist dem Finanzamt innerhalb der in § 44 Abs. 1 oder Abs. 7 bestimmten Frist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist. Der Grund für die Nichtabführung ist anzugeben. Die Anmeldung ist mit der Versicherung zu versehen, dass die Angaben vollständig und richtig sind. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Kapitalertragsteuer-Anmeldung von dem Schuldner, der den Verkaufsauftrag ausführenden Stelle, der auszahlenden Stelle oder einer vertretungsberechtigten Person zu unterschreiben."

30. § 46 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „40 Prozent" durch die Angabe „den unter Verwendung des nach § 24a Satz 5 maßgebenden Prozentsatzes zu ermittelnden Anteil" ersetzt.

   b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

31. In § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 werden der die Nummer abschließende Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„mit Ausnahme von Emissionsberechtigungen im Rahmen des europäischen und internationalen Emissionshandels.“

32. In § 50d Abs. 9 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 20 Abs. 2“ die Wörter „des Außensteuergesetzes“ eingefügt.

33. In § 50f Abs. 1 wird die Angabe „§ 22a Abs. 2 Satz 5“ durch die Angabe „§ 22a Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.

34. § 50g wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 50g

Entlastung vom Steuerabzug bei Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Satz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) die Zahlungen der Zinsen oder Lizenzgebühren Einkünfte darstellen, auf Grund derer die Gewinne der Betriebsstätte in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem sie gelegen ist, zu einer der in Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc genannten Steuer beziehungsweise im Fall Belgiens dem „impôt des non-résidents/belasting der nietverblijfhouders“ beziehungsweise im Fall Spaniens dem „Impuesto sobre la Renta de no Residentes“ beziehungsweise zu einer mit diesen Steuern identischen oder weitgehend ähnlichen Steuer herangezogen werden, die nach dem jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EU Nr. L 157 S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129), anstelle der bestehenden Steuern oder ergänzend zu ihnen eingeführt wird.“

bb) Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „oder Anlage 3a Nr. 1“ gestrichen.

bbb) Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

„cc) einer der in Anlage 3 Nr. 2 zu diesem Gesetz aufgeführten Steuern unterliegt und nicht von ihr befreit ist. Entsprechendes gilt für eine mit diesen Steuern identische oder weitgehend ähnliche Steuer, die nach dem jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 157 S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129), anstelle der bestehenden Steuern oder ergänzend zu ihnen eingeführt wird.“

ccc) Nummer 5 Buchstabe a wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein Unternehmen ist im Sinne von Doppelbuchstabe bb in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig, wenn es der unbeschränkten Steuerpflicht im Inland oder einer vergleichbaren Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach dessen Rechtsvorschriften unterliegt.“

cc) Nummer 6 wird aufgehoben.

35. § 51 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die Erklärungen zur Einkommensteuererklärung, die Anträge nach § 39 Abs. 3a sowie die Anträge nach § 39a Abs. 2, in dessen Vordrucke der Antrag nach § 39e Abs. 1 einbezogen werden kann,“.

b) Die Wörter „der so zu gestalten ist, dass er als vereinfachte Einkommensteuererklärung verwendet werden kann“ und das sich anschließende Komma werden gestrichen.

36. § 51a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „und beim Jahresausgleich“ gestrichen, die Angabe „§ 39b Abs. 2 Satz 6“ durch die Angabe „§ 39b Abs. 2 Satz 5“ ersetzt und nach der Angabe „die Steuerklasse I, II und III“ die Angabe „sowie bei Anwendung des § 39e“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Bei der Anwendung des § 39b“ durch die Angabe „Bei Anwendung der §§ 39b und 39e“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „oder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich“ gestrichen.

37. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) § 1 Abs. 3 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, auf Antrag auch für Veranlagungszeiträume vor 2008 anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 2a Abs. 3 Satz 3, 5 und 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) ist für Veranlagungszeiträume ab 1999 weiter anzuwenden, soweit sich ein positiver Betrag im Sinne des § 2a Abs. 3 Satz 3 ergibt oder soweit eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte im Sinne des § 2a Abs. 4 in der Fassung des Satzes 6 in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, übertragen oder aufgegeben wird.“

bb) In Satz 6 wird die Angabe „für die Veranlagungszeiträume 2006 bis 2008“ durch die Angabe „für Veranlagungszeiträume ab 2006“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Folgender Absatz 23e wird eingefügt:

„(23e) § 10 Abs. 1 Nr. 1a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf alle Versorgungsleistungen anzuwenden, die auf nach dem 31. Dezember 2007 vereinbarten Vermögensübertragungen beruhen. Auf Versorgungsleistungen, die auf vor dem 1. Januar 2008 vereinbarten Vermögensübertragungen beruhen, ist § 10 Abs. 1 Nr. 1a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) erstmals im Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. Abweichend von Satz 2 ist § 10 Abs. 1 Nr. 1a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) auf nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. Januar 2013 zufließende Versorgungsleistungen, die auf vor dem 1. Januar 2008 vereinbarten Vermögensübertragungen beruhen, anzuwenden, wenn der Vermögensübernehmer dies mit Zustimmung des Vermögensübergebers beantragt. Der Antrag wirkt nur für Kalenderjahre ab dem Datum der Antragstellung und muss bis zum 31. Dezember 2012 gestellt sein. Antrag und Zustimmung können nicht zurückgenommen oder widerrufen werden. Abweichend von Satz 2 ist § 10 Abs. 1 Nr. 1a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ab dem Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden, wenn die Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Vermögen stehen, das nur deshalb einen ausreichenden Ertrag erbringt, weil ersparte Aufwendungen mit Ausnahme des Nutzungsvorteils eines zu eigenen Zwecken vom Vermögensübernehmer genutzten Grundstücks zu den Erträgen des Vermögens gerechnet werden.“

e) Absatz 35 wird aufgehoben.

f) Absatz 38a wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 22a Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 22a Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der Mitteilungspflichtige nach § 22a Abs. 1 kann die Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) eines Leistungsempfängers, dem in den Jahren 2005 bis 2008 Leistungen zugeflossen sind, abweichend von § 22a Abs. 2 Satz 1 und 2 beim Bundeszentralamt für Steuern erheben. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt dem Mitteilungspflichtigen die Identifikationsnummer des Leistungsempfängers mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Abs. 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen. Stimmen die Daten nicht überein, findet § 22a Abs. 2 Satz 1 und 2 Anwendung.“

g) Absatz 43a wird wie folgt gefasst:

„(43a) Abweichend von § 32b Abs. 3 kann das Bundesministerium der Finanzen den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung der Mitteilungen durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mitteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind § 32b Abs. 3 und 4 in der am 20. Dezember 2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

h) Absatz 49 Satz 1 wird aufgehoben.

i) Dem Absatz 50b wird folgender Satz angefügt:

„§ 35a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.“

j) Absatz 51 wird wie folgt gefasst:

„(51) § 39e in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Lohnsteuerabzug 2009 anzuwenden.“

k) Absatz 52b wird wie folgt gefasst:

„(52b) § 41b Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals anzuwenden für Lohnsteuerbescheinigungen von laufendem Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2008 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und von sonstigen Bezügen, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.“

l) Absatz 55a wird wie folgt gefasst:

„(55a) Die Anlage 2 (zu § 43b) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist

auf Ausschüttungen im Sinne des § 43b anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 zufließen.“

m) Absatz 55b wird aufgehoben.

n) Folgender Absatz 58a wird eingefügt:

„(58a) § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 zufließen.“

o) Absatz 59b wird wie folgt gefasst:

„(59b) Die Anlage 3 (zu § 50g) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Zahlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 erfolgen.“

38. Nach § 52a Abs. 16 wird folgender Absatz 16a eingefügt:

„(16a) § 45a Abs. 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.“

39. § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„bei Flächen, die nach dem Bodenschätzungsgesetz vom … 2007 (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) in der jeweils geltenden Fassung zu schätzen sind, für jedes katastermäßig abgegrenzte Flurstück der Betrag in Deutsche Mark, der sich ergibt, wenn die für das Flurstück am 1. Juli 1970 im amtlichen Verzeichnis nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (Liegenschaftskataster) ausgewiesene Ertragsmesszahl vervierfacht wird.“

40. In § 81a Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ die Wörter „oder einem Landesbesoldungsgesetz“ eingefügt.

41. In § 86 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ die Wörter „oder entsprechender Regelungen eines Landesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.

42. In § 89 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „auf amtlich vorgeschriebenen automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder“ gestrichen.

43. In § 91 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder“ gestrichen.

44. In § 92b Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „durch Datenübermittlung auf amtlich vorgeschriebenem, maschinell verwertbarem Datenträger oder“ gestrichen.

45. § 94 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „durch Datenübermittlung auf amtlich vorgeschriebenem maschinell verwertbarem Datenträger oder“ gestrichen.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Anbieter hat die einbehaltenen und abgeführten Beträge der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung mitzuteilen und diese Beträge sowie die dem Vertrag bis zur schädlichen Verwendung gutgeschriebenen Erträge dem Zulageberechtigten zu bescheinigen.“

c) Die Sätze 5 und 6 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„In den Fällen des § 93 Abs. 3 gilt Satz 1 entsprechend.“

46. In § 99 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „§ 22 Nr. 5 Satz 7“ durch die Angabe „§ 22 Nr. 5 Satz 5“ ersetzt.

47. Die Anlage 2 (zu § 43b) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine der aufgeführten Formen aufweist:

a) die nach der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. EG Nr. L 294 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1) und der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. EU Nr. L 294 S. 22) gegründeten Gesellschaften sowie die nach der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. EG Nr. L 207 S. 1, 2007 Nr. L 49 S. 35) und nach der Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. EU Nr. L 207 S. 25) gegründeten Genossenschaften;

b) Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“/„naamloze vennootschap“, „société en commandite par actions“/„commanditaire vennootschap op aandelen“, „société privée à responsabilité limitée“/„besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „société coopérative à responsabilité limitée“/„coöperatieve vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „société coopérative à responsabilité illimitée“/„coöperatieve vennootschap met onbeperkte aansprakelijkheid“, „société en nom collectif“/„vennootschap onder firma“, „société en commandite simple“/„gewone commanditaire vennootschap“, öffentliche Unternehmen, die eine der genannten Rechtsformen angenommen haben, und andere nach belgi-

schem Recht gegründete Gesellschaften, die der belgischen Körperschaftsteuer unterliegen;

c) Gesellschaften bulgarischen Rechts mit der Bezeichnung „събирателното дружество“, „командитното дружество“, „дружеството с ограничена отговорност“, „акционерното дружество“, „командитното дружество с акции“, „неперсонифицирано дружество“, „кооперации“, „кооперативни съюзи“, „държавни предприятия“, die nach bulgarischem Recht gegründet wurden und gewerbliche Tätigkeiten ausüben;

d) Gesellschaften tschechischen Rechts mit der Bezeichnung „akciová společnost“, „společnost s ručením omezeným“;

e) Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung „aktieselskab“ oder „anpartsselskab“. Weitere nach dem Körperschaftsteuergesetz steuerpflichtige Gesellschaften, soweit ihr steuerbarer Gewinn nach den allgemeinen steuerrechtlichen Bestimmungen für die „aktieselskaber“ ermittelt und besteuert wird;

f) Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Kommanditgesellschaft auf Aktien“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“, „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft“, „Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts“, und andere nach deutschem Recht gegründete Gesellschaften, die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegen;

g) Gesellschaften estnischen Rechts mit der Bezeichnung „täisühing“, „usaldusühing“, „osaühing“, „aktsiaselts“, „tulundusühistu“;

h) Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung „ανώνυμη εταιρεία“, „εταιρεία περιορισμένης ευθύνης (Ε.Π.Ε.)“ und andere nach griechischem Recht gegründete Gesellschaften, die der griechischen Körperschaftsteuer unterliegen;

i) Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung „sociedad anónima“, „sociedad comanditaria por acciones“, „sociedad de responsabilidad limitada“, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt. Andere nach spanischem Recht gegründete Körperschaften, die der spanischen Körperschaftsteuer („impuesto sobre sociedades“) unterliegen;

j) Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“, „société à responsabilité limitée“, „sociétés par actions simplifiées“, „sociétés d'assurances mutuelles“, „caisses d'épargne et de prévoyance“, „sociétés civiles“, die automatisch der Körperschaftsteuer unterliegen, „coopératives“, „unions de coopératives“, die öffentlichen Industrie- und Handelsbetriebe und -unternehmen und andere nach französischem Recht gegründete Gesellschaften, die der französischen Körperschaftsteuer unterliegen;

k) nach irischem Recht gegründete oder eingetragene Gesellschaften, gemäß dem Industrial and Provident Societies Act eingetragene Körperschaften, gemäß dem Building Societies Act gegründete „building societies“ und „trustee savings banks“ im Sinne des Trustee Savings Banks Act von 1989;

l) Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung „società per azioni“, „società in accomandita per azioni“, „società a responsibilità limitata“, „società cooperative“, „società di mutua assicurazione“ sowie öffentliche und private Körperschaften, deren Tätigkeit ganz oder überwiegend handelsgewerblicher Art ist;

m) Gesellschaften zyprischen Rechts mit der Bezeichnung „εταιρείες“ im Sinne der Einkommensteuergesetze;

n) Gesellschaften lettischen Rechts mit der Bezeichnung „akciju sabiedrība“, „sabiedrība ar ierobežotu atbildību“;

o) Gesellschaften litauischen Rechts;

p) Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“, „société à responsabilité limitée“, „société coopérative“, „société coopérative organisée comme une société anonyme“, „association d'assurances mutuelles“, „association d'épargne-pension“, „entreprise de nature commerciale, industrielle ou minière de l'Etat, des communes, des syndicats de communes, des établissements publics et des autres personnes morales de droit public“ sowie andere nach luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaften, die der luxemburgischen Körperschaftsteuer unterliegen;

q) Gesellschaften ungarischen Rechts mit der Bezeichnung „közkereseti társaság“, „betéti társaság“, „közös vállalat“, „korlátolt felelősségű társaság“, „részvénytársaság“, „egyesülés“, „szövetkezet“;

r) Gesellschaften maltesischen Rechts mit der Bezeichnung „Kumpaniji ta' Responsabilita' Limitata", „Soċjetajiet en commandite li l-kapital taghhom maqsum f'azzjonijiet";

s) Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung „naamloze vennnootschap", „besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid", „Open commanditaire vennootschap", „Coöperatie", „onderlinge waarborgmaatschappij", „Fonds voor gemene rekening", „vereniging op coöperatieve grondslag", „vereniging welke op onderlinge grondslag als verzekeraar of kredietinstelling optreedt" und andere nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaften, die der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegen;

t) Gesellschaften österreichischen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft", „Gesellschaft mit beschränkter Haftung", „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit", „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften", „Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts", „Sparkassen" und andere nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaften, die der österreichischen Körperschaftsteuer unterliegen;

u) Gesellschaften polnischen Rechts mit der Bezeichnung „spółka akcyjna", „spółka z ograniczoną odpowiedzialnością";

v) die nach portugiesischem Recht gegründeten Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften, Genossenschaften und öffentlichen Unternehmen;

w) Gesellschaften rumänischen Rechts mit der Bezeichnung „societăţi pe acţiuni", „societăţi în comandită pe acţiuni", „societăţi cu răspundere limitată";

x) Gesellschaften slowenischen Rechts mit der Bezeichnung „delniška družba", „komanditna družba", „družba z omejeno odgovornostjo";

y) Gesellschaften slowakischen Rechts mit der Bezeichnung „akciová spoločnosť", „spoločnosť s ručením obmedzeným", „komanditná spoločnosť";

z) Gesellschaften finnischen Rechts mit der Bezeichnung „osakeyhtiö"/„aktiebolag", „osuuskunta"/„andelslag", „säästöpankki"/ „sparbank" und „vakuutusyhtiö"/„försäkringsbolag";

aa) Gesellschaften schwedischen Rechts mit der Bezeichnung „aktiebolag", „försäkringsaktiebolag", „ekonomiska föreningar", „sparbanker", „ömsesidiga försäkringsbolag";

ab) nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften."

b) In Nummer 3 werden nach dem letzten Spiegelstrich ein Komma und folgende Spiegelstriche angefügt:

„– корпоративен данък in Bulgarien,

– impozit pe profit in Rumänien".

48. Die Anlage 3 (zu § 50g) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3

(zu § 50g)

1. Unternehmen im Sinne von § 50g Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind:

a) Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung:

„naamloze vennootschap"/„société anonyme", „commanditaire vennootschap op aandelen"/ „société en commandite par actions", „besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid"/ „société privée à responsabilité limitée" sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;

b) Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung:

„aktieselskab" und „anpartsselskab";

c) Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung:

„Aktiengesellschaft", „Kommanditgesellschaft auf Aktien" und „Gesellschaft mit beschränkter Haftung";

d) Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung:

„ανώνυμη εταιρία";

e) Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung:

„sociedad anónima", „sociedad comanditaria por acciones", „sociedad de responsabilidad limitada" sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;

f) Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung:

„société anonyme", „société en commandite par actions", „société à responsabilité limitée" sowie die staatlichen Industrie- und Handelsbetriebe und -unternehmen;

g) Gesellschaften irischen Rechts mit der Bezeichnung:

„public companies limited by shares or by guarantee", „private companies limited by shares or

by guarantee“, gemäß den „Industrial and Provident Societies Acts“ eingetragene Einrichtungen oder gemäß den „Building Societies Acts“ eingetragene „building societies“;

h) Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung:

„società per azioni“, „società in accomandita per azioni“, „società a responsabilità limitata“ sowie staatliche und private Industrie- und Handelsunternehmen;

i) Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung:

„société anonyme“, „société en commandite par actions“ und „société à responsabilité limitée“;

j) Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung:

„naamloze vennootschap“ und „besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“;

k) Gesellschaften österreichischen Rechts mit der Bezeichnung:

„Aktiengesellschaft“ und „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“;

l) Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften sowie Genossenschaften und öffentliche Unternehmen;

m) Gesellschaften finnischen Rechts mit der Bezeichnung:

„osakeyhtiö/aktiebolag“, „osuuskunta/andelslag“, „säästöpankki/sparbank“ und „vakuutusyhtiö/försäkringsbolag“;

n) Gesellschaften schwedischen Rechts mit der Bezeichnung:

„aktiebolag“ und „försäkringsaktiebolag“;

o) nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften;

p) Gesellschaften tschechischen Rechts mit der Bezeichnung:

„akciová společnost“, „společnost s ručením omezeným“, „veřejná obchodní společnost“, „komanditní společnost“ und „družstvo“;

q) Gesellschaften estnischen Rechts mit der Bezeichnung:

„täisühing“, „usaldusühing“, „osaühing“, „aktsiaselts“ und „tulundusühistu“;

r) Gesellschaften zyprischen Rechts, die nach dem Gesellschaftsrecht als Gesellschaften bezeichnet werden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Körperschaften, die als Gesellschaft im Sinne der Einkommensteuergesetze gelten;

s) Gesellschaften lettischen Rechts mit der Bezeichnung:

„akciju sabiedrība“ und „sabiedrība ar ierobežotu atbildību“;

t) nach dem Recht Litauens gegründete Gesellschaften;

u) Gesellschaften ungarischen Rechts mit der Bezeichnung:

„közkereseti társaság“, „betéti társaság“, „közös vállalat“, „korlátolt felelősségű társaság“, „részvénytársaság“, „egyesülés“, „közhasznú társaság“ und „szövetkezet“;

v) Gesellschaften maltesischen Rechts mit der Bezeichnung:

„Kumpaniji ta' Responsabilita' Limitata“ und „Socjetajiet in akkomandita li l-kapital taghhom maqsum f'azzjonijiet“;

w) Gesellschaften polnischen Rechts mit der Bezeichnung:

„spółka akcyjna“ und „spółka z ograniczoną odpowiedzialnością“;

x) Gesellschaften slowenischen Rechts mit der Bezeichnung:

„delniška družba“, „komanditna delniška družba“, „komanditna družba“, „družba z omejeno odgovornostjo“ und „družba z neomejeno odgovornostjo“;

y) Gesellschaften slowakischen Rechts mit der Bezeichnung:

„akciová spoločnos“, „spoločnost’ s ručením obmedzeným“, „komanditná spoločnos“, „verejná obchodná spoločnos“ und „drut’stvo“;

aa) Gesellschaften bulgarischen Rechts mit der Bezeichnung:

„събирателното дружество“, „командитното дружество“, „дружеството с ограничена отговорност“, „акционерното дружество“, „командитното дружество с акции“, „кооперации“, „кооперативни съюзи“, „държавни предприятия“, die nach bulgarischem Recht gegründet wurden und gewerbliche Tätigkeiten ausüben;

ab) Gesellschaften rumänischen Rechts mit der Bezeichnung:

„societăţi pe acţiuni“, „societăţi în comandită pe acţiuni“, „societăţi cu răspundere limitată“.

2. Steuern im Sinne von § 50g Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc sind:

– impôt des sociétés/vennootschapsbelasting in Belgien,

– selskabsskat in Dänemark,

– Körperschaftsteuer in Deutschland,
– Φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων in Griechenland,
– impuesto sobre sociedades in Spanien,
– impôt sur les sociétés in Frankreich,
– corporation tax in Irland,
– imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
– impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
– vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
– Körperschaftsteuer in Österreich,
– imposto sobre o rendimento da pessoas colectivas in Portugal,
– yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund in Finnland,
– statlig inkomstskatt in Schweden,
– corporation tax im Vereinigten Königreich,
– Daň z příjmů právnických osob in der Tschechischen Republik,
– Tulumaks in Estland,
– φόρος εισοδήματος in Zypern,
– Uzņēmumu ienākuma nodoklis in Lettland,
– Pelno mokestis in Litauen,
– Társasági adó in Ungarn,
– Taxxa fuq l-income in Malta,
– Podatek dochodowy od osób prawnych in Polen,
– Davek od dobička pravnih oseb in Slowenien,
– Daň z príjmov právnických osôb in der Slowakei,
– корпоративен данък in Bulgarien,
– impozit pe profit, impozitul pe veniturile obținute din România de nerezidenți in Rumänien.“

49. Die Anlage 3a (zu § 50g) wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 40 wie folgt gefasst:

   „§ 40 (weggefallen)“.

2. Dem § 8b Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

   „Zu den Gewinnminderungen im Sinne des Satzes 3 gehören auch Gewinnminderungen im Zusammenhang mit einer Darlehensforderung oder aus der Inanspruchnahme einer Sicherheit, die für ein Darlehen hingegeben wurde, wenn das Darlehen oder die Sicherheit von einem Gesellschafter gewährt wurde, der zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar am Grund- oder Stammkapital der Körperschaft, der das Darlehen gewährt wurde, beteiligt ist oder war. Dies gilt auch für diesem Gesellschafter nahe stehende Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes oder für Gewinnminderungen aus dem Rückgriff eines Dritten auf den zu mehr als einem Viertel am Grund- oder Stammkapital beteiligten Gesellschafter oder eine diesem nahe stehende Person auf Grund eines der Gesellschaft gewährten Darlehens. Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn nachgewiesen wird, dass auch ein fremder Dritter das Darlehen bei sonst gleichen Umständen gewährt oder noch nicht zurückgefordert hätte; in den Fällen des Satzes 5 sind hierbei nur die eigenen Sicherungsmittel der Gesellschaft zu berücksichtigen. Die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend für Forderungen aus Rechtshandlungen, die einer Darlehensgewährung wirtschaftlich vergleichbar sind. Gewinne aus dem Ansatz einer Darlehensforderung mit dem nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes maßgeblichen Wert bleiben bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz, soweit auf die vorangegangene Teilwertabschreibung Satz 3 angewendet worden ist.“

3. § 12 Abs. 1 letzter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

   „§ 4 Abs. 1 Satz 4, § 4g und § 15 Abs. 1a des Einkommensteuergesetzes gelten entsprechend.“

4. § 34 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „2007“ durch die Jahreszahl „2008“ ersetzt.

   b) In Absatz 7 Satz 11 wird die Angabe „§ 8b Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 8b Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

   c) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

      „§ 12 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes]) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2005 enden.“

   d) Es wird folgender Absatz 16 angefügt:

      „(16) § 38 und § 40 in der am … [einsetzen: Tag vor dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind auf Antrag weiter anzuwenden für Körperschaften oder deren Rechtsnachfolger, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen und an denen unmittelbar oder mittelbar ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind, sowie für steuerbefreite Körperschaften. Der Antrag ist unwiderruflich und kann von der Körperschaft bis zum 30. September 2008 gestellt

werden. Die Körperschaften oder deren Rechtsnachfolger müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 ab dem 1. Januar 2007 bis zum Ende des Zeitraums im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 3 erfüllen. Auf den Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 nach Antragstellung erstmals nicht mehr vorliegen, wird der Endbetrag nach § 38 Abs. 1 letztmals ermittelt und festgestellt. Die Zahlung dieses Endbetrags richtet sich nach § 38 Abs. 4 bis 9 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes]) mit der Maßgabe, dass als Zahlungszeitraum im Sinne des § 38 Abs. 6 Satz 1 die verbleibenden Wirtschaftsjahre des Zeitraums im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 3 gelten."

5. § 37 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 Satz 3 und 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

      „Wird das Vermögen einer Körperschaft oder Personenvereinigung im Rahmen einer Liquidation im Sinne des § 11 nach dem 12. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2007 verteilt, wird das Körperschaftsteuerguthaben letztmalig auf den Stichtag ermittelt, auf den die Liquidationsschlussbilanz erstellt wird. Die Absätze 1 bis 3 sind letztmals auf andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2007 oder bis zu dem nach Satz 2 maßgebenden Zeitpunkt erfolgt sind. In Fällen von Liquidationen, die über den 12. Dezember 2006 fortdauern, gilt Satz 4 für Abschlagszahlungen auf den Liquidationserlös, die vor dem Stichtag erfolgen, auf den die Liquidationsschlussbilanz erstellt wird."

   b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4 Satz 2" durch die Angabe „Absatz 4 Satz 2 oder Satz 3" ersetzt.

      bb) Folgender Satz wird angefügt:

          „Auf die Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs ist § 46 Abs. 4 der Abgabenordnung nicht anzuwenden."

6. Dem § 38 werden folgende Absätze 4 bis 9 angefügt:

   „(4) Der Endbetrag nach Absatz 1 wird letztmalig auf den 31. Dezember 2006 ermittelt und festgestellt. Wird das Vermögen einer Körperschaft oder Personenvereinigung im Rahmen einer Liquidation im Sinne des § 11 nach dem 31. Dezember 2006 verteilt, wird der Endbetrag im Sinne des Satzes 1 letztmalig auf den Schluss des letzten vor dem 1. Januar 2007 endenden Besteuerungszeitraums festgestellt. Bei über den 31. Dezember 2006 hinaus fortdauernden Liquidationen endet der Besteuerungszeitraum nach § 11 auf Antrag der Körperschaft oder Personenvereinigung mit Ablauf des 31. Dezember 2006. Die Absätze 1 bis 3 sind letztmals auf Leistungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2007 oder des nach Satz 2 maßgebenden Zeitpunkts erfolgt sind.

   (5) Der Körperschaftsteuererhöhungsbetrag beträgt 3/100 des nach Absatz 4 Satz 1 festgestellten Endbetrags. Er ist begrenzt auf den Betrag, der sich nach den Absätzen 1 bis 3 als Körperschaftsteuererhöhung ergeben würde, wenn die Körperschaft oder Personenvereinigung ihr am 31. Dezember 2006 oder an dem nach Absatz 4 Satz 2 maßgebenden Zeitpunkt bestehendes Eigenkapital laut Steuerbilanz für eine Ausschüttung verwenden würde. Ein Körperschaftsteuererhöhungsbetrag ist nur festzusetzen, wenn er 1 000 Euro übersteigt.

   (6) Die Körperschaft oder deren Rechtsnachfolger hat den sich nach Absatz 5 ergebenden Körperschaftsteuererhöhungsbetrag innerhalb eines Zeitraums von 2008 bis 2017 in zehn gleichen Jahresbeträgen zu entrichten (Zahlungszeitraum). Satz 1 gilt nicht für Körperschaften oder Personenvereinigungen, die sich am 31. Dezember 2006 bereits in Liquidation befanden. Der Anspruch entsteht am 1. Januar 2007. Der Körperschaftsteuererhöhungsbetrag wird für den gesamten Zahlungszeitraum festgesetzt. Für das Jahr der Bekanntgabe des Bescheids und die vorangegangenen Jahre ist der Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids, für jedes weitere Jahr des Zahlungszeitraums jeweils am 30. September fällig. In den Fällen des Satzes 2 ist der gesamte Anspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Der Anspruch ist nicht verzinslich. Die Festsetzungsfrist für die Festsetzung des Körperschaftsteuererhöhungsbetrags läuft nicht vor Ablauf des Jahres ab, in dem der letzte Jahresbetrag fällig geworden ist. § 37 Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend.

   (7) Auf Antrag kann die Körperschaft oder deren Rechtsnachfolger abweichend von Absatz 6 Satz 1 den Körperschaftsteuererhöhungsbetrag in einer Summe entrichten. Der Antrag kann letztmals zum 30. September 2015 gestellt werden. Anstelle des jeweiligen Jahresbetrags ist zu dem Zahlungstermin, der auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgt, der zu diesem Termin nach Absatz 6 Satz 4 fällige Jahresbetrag zuzüglich der noch nicht fälligen Jahresbeträge abgezinst mit einem Zinssatz von 5,5 Prozent zu entrichten. Mit der Zahlung erlischt der gesamte Anspruch. Die Sätze 3 und 4 sind in den Fällen des Absatzes 6 Satz 6, des Absatzes 8 und des Absatzes 9 Satz 1 und 2 von Amts wegen anzuwenden.

   (8) Bei Liquidationen, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen, werden alle entstandenen und festgesetzten Körperschaftsteuererhöhungsbeträge an dem 30. September fällig, der auf den Zeitpunkt der Erstellung der Liquidationseröffnungsbilanz folgt.

   (9) Geht das Vermögen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft oder Personenvereinigung durch einen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791) in der jeweils geltenden Fassung genannten Vorgänge ganz oder teilweise auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft oder Personenvereinigung über oder verlegt eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft oder Personenvereinigung ihren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung und endet dadurch ihre unbeschränkte Steuerpflicht, werden alle entstandenen und festgesetzten Körperschaftsteuererhöhungsbeträge an dem 30. September fällig, der auf den Zeitpunkt des Vermögensübergangs oder des Wegzugs folgt. Ist eine Festsetzung nach Absatz 6 noch nicht erfolgt, ist der gesamte Anspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Satz 1 gilt nicht, wenn der überneh-

mende Rechtsträger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union unbeschränkt steuerpflichtig ist oder die Körperschaft oder Personenvereinigung in den Fällen des Wegzugs in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union unbeschränkt steuerpflichtig wird.“

7. § 40 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10 wie folgt gefasst:

   „§ 10 (weggefallen)“.

2. § 10 wird aufgehoben.

3. Dem § 27 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) § 10 ist letztmals auf Umwandlungen anzuwenden, bei denen der steuerliche Übertragungsstichtag vor dem 1. Januar 2007 liegt. § 10 ist abweichend von Satz 1 weiter anzuwenden in den Fällen, in denen ein Antrag nach § 34 Abs. 16 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gestellt wurde.“

Artikel 5

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nr. 7 Satz 1 wird der Halbsatz nach dem Semikolon und vor Satz 2 wie folgt gefasst:

   „das gilt auch für Gewinne aus Anteilen an einer Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zum Einkommensteuergesetz genannten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129), erfüllt, weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland hat und an deren Nennkapital das Unternehmen zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens zu einem Zehntel beteiligt ist.“

2. Nach § 10a Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

   „Vortragsfähige Fehlbeträge sind die nach der Kürzung des maßgebenden Gewerbeertrags nach Satz 1 und 2 zum Schluss des Erhebungszeitraums verbleibenden Fehlbeträge.“

3. In § 35b Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 10a Satz 4)“ gestrichen.

4. § 36 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

      „(6) § 8 Nr. 5 in der Fassung des Artikels … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Artikel, Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008]) ist erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2007 anzuwenden.“

   b) Folgender Absatz 8a wird eingefügt:

      „(8a) § 9 Nr. 7 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auch in Erhebungszeiträumen vor 2007 anzuwenden.“

   c) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

      „§ 10a Satz 7 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt auch für Erhebungszeiträume vor 2007.“

Artikel 6

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Zwischenüberschrift vor § 25 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878), wird wie folgt gefasst:

„Zu § 14a des Gesetzes“.

Artikel 7

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „oder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 4 wird aufgehoben.

   b) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „und beim Jahresausgleich“ gestrichen und die Angabe „§ 39b Abs. 2 Satz 6“ durch die Angabe „§ 39b Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.

   c) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. Dem § 6 wird folgender Absatz 9 angefügt:

   „(9) § 1 Abs. 3 und § 3 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 13d wird wie folgt gefasst:

   „§ 13d (weggefallen)“.

   b) In der Angabe zu § 25d wird nach dem Wort „für“ das Wort „die“ eingefügt.

2. In § 1 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „im Sinne der Nummern 1, 2 und 6“ durch die Angabe „im Sinne der Nummern 1 und 2“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 9 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 6 Buchstabe e Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 9 Satz 4)“ gestrichen.

   b) In Nummer 8 Buchstabe h wird das Wort „Sondervermögen“ durch das Wort „Investmentvermögen“ ersetzt.

   c) Nummer 23 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Personen und“ gestrichen.

      bb) Das Satz 3 abschließende Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz wird angefügt:

      „Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Leistung der Jugendhilfe des Achten Buches Sozialgesetzbuch erbracht wird;“.

   d) Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

      „25. Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind

      a) von der zuständigen Jugendbehörde anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,

      b) Einrichtungen, soweit sie

         aa) für ihre Leistungen eine im Achten Buch Sozialgesetzbuch geforderte Erlaubnis besitzen oder nach § 44 oder § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einer Erlaubnis nicht bedürfen,

         bb) Leistungen erbringen, die im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder Einrichtungen nach Buchstabe a vergütet wurden oder

         cc) Leistungen der Kindertagespflege erbringen, für die sie nach § 24 Abs. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vermittelt werden können.

      Steuerfrei sind auch

      a) die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, wenn die Darbietungen von den von der Jugendhilfe begünstigten Personen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden und diese Leistungen in engem Zusammenhang mit den in Satz 1 bezeichneten Leistungen stehen,

      b) die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die diese Einrichtungen den Empfängern der Jugendhilfeleistungen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe sowie den bei den Leistungen nach Satz 1 tätigen Personen als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren;“.

   e) In Nummer 28 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1a Nr. 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1a“ ersetzt.

5. § 13d wird aufgehoben.

6. In § 22 Abs. 4e Satz 1 wird die Angabe „der §§ 13c und 13d“ durch die Angabe „des § 13c“ ersetzt.

7. In § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „nach § 3 Abs. 9 Satz 4“ gestrichen.

8. § 27 Abs. 7 Satz 2 wird aufgehoben.

9. In § 28 Abs. 4 wird die Angabe „31. Dezember 2007“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.

10. In Nummer 40 Buchstabe a der Anlage 2 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2) wird die Angabe „Unterposition 2836 10 00“ durch die Angabe „Unterposition 2836 99 17“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878), wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Die nachstehenden Vereinigungen gelten als amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege:

1. Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.;
2. Deutscher Caritasverband e. V.;
3. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.;
4. Deutsches Rotes Kreuz e. V.;
5. Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.;
6. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.;
7. Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.;
8. Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V.;
9. Verband deutscher Wohltätigkeitstiftungen e. V.;
10. Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.;
11. Sozialverband VdK Deutschland e. V.“.

Artikel 10

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

§ 8 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 138 Abs. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 138 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 138 Abs. 1 Satz 2 Bewertungsgesetz“ durch die Angabe „§ 138 Abs. 1 Satz 1 des Bewertungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2007 (BGBl. I S. 356), wird wie folgt geändert:

1. § 3c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

   „1. der Partikelminderungsstufen PM 01 oder PM 0 bis PM 4 nach § 47 Abs. 3a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. Mai 2007 (BGBl. I S. 893) geändert worden ist,

   2. der Partikelminderungsklassen PMK 01 oder PMK 0 bis PMK 4 nach § 48 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“.
2. In § 11 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
3. In § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 3b und 3d“ durch die Angabe „§§ 3b bis 3d“ ersetzt.
4. In § 3c Abs. 4, § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 5 wird jeweils die Angabe „nach § 23 Abs. 1b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3856), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2007 (BGBl. I S. 356), wird wie folgt gefasst:

„a) wenn ein zum Verkehr zugelassenes Fahrzeug außer Betrieb gesetzt wird, den Tag, an dem dies im Fahrzeugschein vermerkt und das Kennzeichen entstempelt worden ist. Erfolgen Eintragung und Entstempelung an verschiedenen Tagen, so ist der letzte Tag mitzuteilen;“.

Artikel 13

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 28a wird eingefügt:

   „28a. die Weiterleitung von Mitteilungen nach § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung an die zuständigen Finanzbehörden der Zollverwaltung;“.
2. Folgende Nummer 30 wird eingefügt:

   „30. die Bildung, Speicherung und Bereitstellung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale;“.

Artikel 14

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 wird folgender Satz angefügt:

   „Ein Zuständigkeitswechsel nach Satz 1 tritt solange nicht ein, wie

   1. über einen Insolvenzantrag noch nicht entschieden wurde,
   2. ein eröffnetes Insolvenzverfahren noch nicht aufgehoben wurde oder
   3. sich eine Personengesellschaft oder eine juristische Person in Liquidation befindet.“
2. § 42 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Durch Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts kann das Steuergesetz nicht umgangen werden. Ein Missbrauch liegt vor, wenn eine zu einem Steuervorteil führende ungewöhnliche rechtliche Gestaltung gewählt wird, für die keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe durch den Steuerpflichtigen nachgewiesen werden. Ungewöhnlich ist eine Gestaltung, die nicht der Gestaltung entspricht,

die vom Gesetzgeber in Übereinstimmung mit der Verkehrsanschauung zum Erreichen bestimmter wirtschaftlicher Ziele vorausgesetzt wurde. Liegt ein Missbrauch vor, entsteht der Steueranspruch wie bei einer gewöhnlichen rechtlichen Gestaltung.“

b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „anwendbar“ die Wörter „neben anderen Vorschriften“ eingefügt.

3. § 116 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der den Satz 1 abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„daneben dürfen diese Tatsachen auch der für das Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörde (§ 386) mitgeteilt werden.“

b) Der den Satz 2 abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„soweit diese nicht bereits erkennbar unmittelbar informiert worden sind.“

4. § 139b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. Übermittlungssperren nach dem Melderechtsrahmengesetz und den Meldegesetzen der Länder,“.

bb) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.

b) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Übermittlungssperren nach dem Melderechtsrahmengesetz und den Meldegesetzen der Länder sind zu beachten und im Fall einer zulässigen Datenübermittlung ebenfalls zu übermitteln. Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, hat die Übermittlungssperren ebenfalls zu beachten.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satz 1 Nr. 8 abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 9 und 10 werden angefügt:

„9. Tag des Ein- und Auszugs,

10. Übermittlungssperren nach dem Melderechtsrahmengesetz und den Meldegesetzen der Länder.“

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Daten nach Satz 1 Nr. 9 sind spätestens mit Ablauf des der Übermittlung durch die Meldebehörden folgenden Kalendermonats zu löschen.“

d) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 6 Satz 2 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 6 Satz 2 bis 6“ ersetzt.

e) In Absatz 8 wird die Angabe „Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 bis 8“ durch die Angabe „Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 bis 10“ ersetzt.

5. § 178 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Festsetzung der Kosten sind die für Verbrauchsteuern geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.“

6. Dem § 393 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erkenntnisse, die die Finanzbehörde oder die Staatsanwaltschaft rechtmäßig im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen gewonnen hat, dürfen im Besteuerungsverfahren verwendet werden. Dies gilt auch für Erkenntnisse, die dem Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, soweit nach den Vorschriften der Strafprozessordnung Auskunft an die Steuerbehörden erteilt werden darf.“

Artikel 15

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Nach Artikel 97 § 6 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341 (1977 S. 667)), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878), wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten

§ 42 Abs. 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist ab dem 1. Januar 2008 für Kalenderjahre, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen, anzuwenden. Für Kalenderjahre, die vor dem 1. Januar 2008 liegen, ist § 42 Abs. 1 der Abgabenordnung in der am … [einsetzen: Tag der Verkündung] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 16

Änderung des Zerlegungsgesetzes

Das Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Feststellungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „gespeichert sind“ und dem sich anschließenden Komma die Angabe „mit Stand 28. Februar des dritten Folgejahres, das dem Feststellungszeitraum folgt,“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Prozentsätze gelten für die Zerlegung der Lohnsteuer im dritten Kalenderjahr, das dem Feststellungszeitraum folgt.“

d) In Absatz 6 Nr. 1 werden die Wörter „der Kalenderjahre, für die“ durch die Wörter „des Kalenderjahres, für das“ ersetzt.

2. § 12 Abs. 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

   „Die Zerlegung der Lohnsteuer nach dem dritten Abschnitt dieses Gesetzes in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom … (BGBl. I … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für das Kalenderjahr 2010 nach den Verhältnissen im Kalenderjahr 2007 durchzuführen. Die Zerlegung der Lohnsteuer für Kalenderjahre vor 2010 richtet sich nach diesem Gesetz in der am 20. Dezember 2003 geltenden Fassung.“

3. In § 2 Abs. 1 Satz 3, § 7 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Halbsatz 1, Abs. 6 Nr. 1 und 2 sowie in § 8 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils das Wort „Vomhundertsätze“ durch das Wort „Prozentsätze“ und in § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 sowie in § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 jeweils das Wort „Vomhundertsätzen“ durch das Wort „Prozentsätzen“ ersetzt.

4. In § 12 Abs. 4 Satz 3 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes

Das EG-Amtshilfe-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436, 2441), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 29 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/56/EG des Rates vom 21. April 2004 (ABl. EU Nr. L 127 S. 70)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129)“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie für die zutreffende Erhebung der indirekten Steuern“ gestrichen.

2. § 1a Abs. 3 wird aufgehoben.

3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die Finanzbehörden können der zuständigen Finanzbehörde eines anderen Mitgliedstaates die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Auskünfte ohne Ersuchen erteilen, die für die zutreffende Besteuerung eines Steuerpflichtigen im anderen Mitgliedstaat geeignet sein können. Auskünfte sollen erteilt werden, wenn

   1. Gründe für die Vermutung bestehen, dass im anderen Mitgliedstaat der objektive Tatbestand einer Steuerverkürzung erfüllt ist oder erfüllt wird;

   2. zum Zweck der Steuerumgehung Geschäftsbeziehungen über andere Mitgliedstaaten oder dritte Staaten geleitet worden sind;

   3. eine insgesamt niedrigere Steuerbelastung dadurch eintreten kann, dass Gewinne zwischen nahe stehenden Personen nicht wie zwischen nicht nahe stehenden Personen abgegrenzt werden;

   4. ein Sachverhalt, auf Grund dessen eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gewährt worden ist, für den Steuerpflichtigen zu einer Besteuerung oder Steuererhöhung im anderen Mitgliedstaat führen könnte;

   5. ein im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung eines anderen Mitgliedstaates ermittelter Sachverhalt für die zutreffende Steuerfestsetzung in diesem Mitgliedstaat erheblich ist.“

4. § 2a wird aufgehoben.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Aufsichtsbehörden“ sowie die Wörter „der zutreffenden Erhebung der indirekten Steuern“ gestrichen.

      bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

      „Die Auskünfte dürfen auch in einem gerichtlichen Verfahren oder in einem Straf- oder Bußgeldverfahren für Zwecke dieser Verfahren unmittelbar an diesen Verfahren beteiligten Personen offenbart werden, wenn diese Verfahren im Zusammenhang mit der Steuerfestsetzung oder der Überprüfung der Steuerfestsetzung stehen.“

   b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder die zutreffende Erhebung der indirekten Steuern“ gestrichen.

Artikel 18

Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

Das Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden die nicht von den Wohnsitzländern vereinnahmten Lohnsteuerbeträge für die Zerlegung der Lohnsteuer nach § 7 des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Ab dem Veranlagungsjahr 2007 werden die Lohnsteuerbeträge nach Satz 1 jährlich ermittelt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Für die Umsatzsteuerstatistik werden jährlich folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

   1. bei Steuerpflichtigen, die zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet sind:

      a) steuerbare Umsätze (ohne Einfuhrumsätze), Umsatzsteuer, Vorsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;

      b) Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Organschaft, Wirtschaftszweig, Beginn und Ende der Steuer-

pflicht, Besteuerungsform, Vorauszahlungszeitraum;

2. bei Steuerpflichtigen, die zur Abgabe von Umsatzsteuer-Erklärungen verpflichtet sind, erstmals für 2006, die in Nummer 1 genannten Erhebungsmerkmale sowie der Festsetzungszeitraum.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Klammerzusatz „(Gemeinde)“ ein Komma sowie das Wort „Rechtsform,“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ab 2008 werden von Personengesellschaften und Gemeinschaften, soweit im Besteuerungsverfahren eine gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte vorgenommen worden ist, die in Satz 1 Nr. 2 genannten Erhebungsmerkmale jährlich erfasst.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. für 2002 und 2007 für die Erwerbe, für die in dem jeweiligen Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer erstmalig festgesetzt worden ist, und zusätzlich für 2006, soweit der Wert des Erwerbsvermögens durch automatisierte Verfahren ermittelt worden ist:

   a) steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und festgesetzter Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten;

   b) Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht;

2. jährlich, erstmals für 2008, für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt worden ist:

   a) steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und festgesetzter Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten;

   b) Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht.“

3. § 2a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Zusatzaufbereitungen“ werden die Wörter „einschließlich der Entwicklung und des Betriebs von Mikrosimulationsmodellen“ eingefügt.

bb) Die Wörter „dieser Aufbereitung“ werden gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 7 Abs. 6a ist entsprechend anzuwenden.“

4. Nach § 2b wird folgender § 2c eingefügt:

„§ 2c

Zusammenführung von Einzelangaben

(1) Das Statische Bundesamt darf die ihm nach § 2b übermittelten Einzelangaben miteinander und mit den ihm nach § 2a übermittelten Einzelangaben, soweit sie sich auf Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Gemeinschaften beziehen, zu den in § 2a Abs. 3 Satz 1 genannten Zwecken zusammenführen.

(2) Für Verlaufsuntersuchungen über mehrere Veranlagungsjahre darf das Statistische Bundesamt nach den §§ 2a und 2b übermittelte Einzelangaben zu demselben Steuerpflichtigen zusammenführen.

(3) § 7a Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 4 abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. für Personengesellschaften und Gemeinschaften die Finanzamt- und Steuernummer der Beteiligten bei der Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2,

6. für Organgesellschaften die Finanzamt- und Steuernummer des Organträgers bei der Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 3.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Finanzamt- und Steuernummern dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder gespeichert werden.“

6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 übermitteln die Finanzbehörden der Länder den statistischen Ämtern der Länder die Lohnsteuerkarten und die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen. Die Lohnsteuerkarten sind zu vernichten und die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen zu löschen, sobald sie für die in Satz 1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „über die Lohn- und Einkommensteuer“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zusatzaufbereitungen“ die Wörter „einschließlich der Entwicklung und des Betriebs von Mikrosimulationsmodellen“ eingefügt sowie die Angabe „10 vom Hundert“ durch die Wörter „zehn Prozent“ ersetzt.

bb) Die Sätze 4 und 5 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Es ist sicherzustellen, dass bei den Zusatzaufbereitungen im Bundesministerium der Finanzen

und in den obersten Finanzbehörden der Länder das Statistikgeheimnis gewahrt wird. Dafür ist die Trennung von nichtstatistischen Aufgaben durch Organisation und Verfahren zu gewährleisten. Die mit der Durchführung der Zusatzaufbereitungen einschließlich der Entwicklung und des Betriebs von Mikrosimulationsmodellen beauftragten Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 der Abgabenordnung) sein."

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 9 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend."

c) In Absatz 5 werden die Wörter „übermitteln dem Statistischen Bundesamt für die Aufgaben nach § 1 Abs. 4 die Einzelangaben nach § 3 und stellen ihm auf Anforderung" durch die Wörter „stellen dem Statistischen Bundesamt auf Ersuchen" ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zusatzaufbereitungen" die Wörter „einschließlich der Entwicklung und des Betriebs von Mikrosimulationsmodellen" eingefügt und die Wörter „nach § 1 Abs. 1 und § 3 angeordneten Statistiken" durch die Wörter „Statistiken nach § 1 Abs. 1" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „6" durch die Zahl „8" ersetzt.

e) Folgender Absatz 6a wird eingefügt:

„(6a) Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder dürfen die vom Statistischen Bundesamt nach Absatz 6 übermittelten Einzelangaben für die Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen an von ihnen beauftragte Forschungseinrichtungen übermitteln. Die in den Forschungseinrichtungen mit der Entwicklung und dem Betrieb der Mikrosimulationsmodelle beauftragten Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Personen, die Einzelangaben erhalten sollen und die nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung zu verpflichten. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das zuletzt durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend. Die beauftragten Personen dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur für die Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen zu den in Absatz 6 Satz 1 genannten Zwecken verwenden. § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend."

f) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Absätze 1 bis 6" durch die Angabe „Absätze 1 bis 6a" ersetzt.

8. Folgender § 7a wird eingefügt:

„§ 7a

Zusammenführung von Einzelangaben

(1) Das Statistische Bundesamt darf Einzelangaben aus den Statistiken nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3, 6 und 7 miteinander und mit Einzelangaben aus der Einkommensteuerstatistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, zu den in § 7 Abs. 6 Satz 1 genannten Zwecken zusammenführen, soweit sie sich auf Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Gemeinschaften beziehen. Die nach Satz 1 zusammengeführten Daten dürfen auch mit Daten aus dem Statistikregister nach § 1 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und mit Daten, die nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz übermittelt wurden, zusammengeführt werden.

(2) Für Verlaufsuntersuchungen über mehrere Jahre dürfen im Rahmen der Statistiken nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 Einzelangaben zu demselben Steuerpflichtigen zusammengeführt werden.

(3) Das Statistische Bundesamt darf die nach den Absätzen 1 und 2 zusammengeführten Daten für Zusatzaufbereitungen nach § 7 Abs. 6 ohne Hilfsmerkmale an das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden. § 7 Abs. 4 Satz 4 bis 8 gilt entsprechend. Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder dürfen die vom Statistischen Bundesamt übermittelten zusammengeführten Daten zur Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen an die von ihnen beauftragten Forschungseinrichtungen übermitteln. § 7 Abs. 6a Satz 2 bis 6 ist entsprechend anzuwenden."

Artikel 19

Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

§ 5c der Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung vom 10. Juli 2007 (BGBl. I S. 1388), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 9 und 10 eingefügt:

   „9. Tag des Ein- und Auszugs 1301, 1306,

   10. Übermittlungssperren 1801,".

   b) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 10 und 11.

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Die Daten nach Satz 1 Nr. 9 und 10 sind zu übermitteln, sobald die technischen Voraussetzungen für die Übermittlung geschaffen worden sind, spätestens jedoch ab dem 1. September 2008."

Artikel 20

Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1
Umfang und Zweck

(1) Zweck der Bodenschätzung ist es, für die Besteuerung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen des Bundesgebiets einheitliche Bewertungsgrundlagen zu schaffen. Die Bodenschätzung dient auch nichtsteuerlichen Zwecken, insbesondere der Agrarordnung, dem Bodenschutz und Bodeninformationssystemen.

(2) Die Bodenschätzung im Sinne dieses Gesetzes umfasst:

1. die Untersuchung des Bodens nach seiner Beschaffenheit,
2. die Beschreibung des Bodens in Schätzungsbüchern sowie die räumliche Abgrenzung in Schätzungskarten und
3. die Feststellung der Ertragsfähigkeit auf Grund der natürlichen Ertragsbedingungen; das sind Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung, klimatische Verhältnisse und Wasserverhältnisse.

Die Ergebnisse der Bodenschätzung sollen automatisiert verarbeitet werden.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Zu den landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Sinne des § 1 gehören die folgenden Nutzungsarten:

1. Ackerland,
2. Grünland.

(2) Bei der Feststellung der Nutzungsarten ist von einer der natürlichen Ertragsfähigkeit entsprechenden gemeinüblichen Bewirtschaftung auszugehen; abweichende Bewirtschaftungsformen bleiben unberücksichtigt. Bei einem regelmäßigen Wechsel verschiedener Nutzungsarten auf derselben Fläche (Wechselland) ist die vorherrschende Nutzungsart anzunehmen. Die Bezeichnung der abweichenden Nutzungsart ist zusätzlich in den Schätzungsbüchern und -karten festzuhalten.

(3) Die Nutzungsarten werden durch die folgenden Merkmale bestimmt:

1. das Ackerland umfasst die Bodenflächen zum feldmäßigen Anbau von Getreide, Hülsen- und Ölfrüchten, Hackfrüchten, Futterpflanzen, Obst und Sonderkulturen sowie Gartengewächsen. Zum Ackerland gehört auch das Acker-Grünland, das durch einen Wechsel in der Nutzung von Ackerland und Grünland gekennzeichnet ist. Hierbei überwiegt die Ackernutzung;
2. das Grünland umfasst die Dauergrasflächen, die in der Regel gemäht oder geweidet werden. Zum Grünland gehört auch der Grünland-Acker, der durch einen Wechsel in der Nutzung von Grünland und Ackerland gekennzeichnet ist. Hierbei überwiegt die Grünlandnutzung. Besonders zu bezeichnen sind:
   a) als Grünland-Wiese diejenigen Dauergrasflächen, die infolge ihrer feuchten Lage nur gemäht werden können (absolutes Dauergrünland),

b) als Grünland-Streuwiese diejenigen stark vernässten Dauergrünlandflächen, die ausschließlich oder in der Hauptsache durch Entnahme von Streu genutzt werden können,

c) als Grünland-Hutung diejenigen Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nicht bestellt werden können und im Allgemeinen nur eine Weidenutzung zulassen.

Abschnitt 2
Besondere Schätzungsvorschriften

§ 3
Schätzungsrahmen

Grundlage für eine einheitliche Beurteilung der natürlichen Ertragsfähigkeit der Böden im Bundesgebiet ist

1. für Ackerland der Ackerschätzungsrahmen (Anlage 1) und
2. für Grünland der Grünlandschätzungsrahmen (Anlage 2).

Die Schätzungsrahmen weisen Wertzahlen aus, die als Verhältniszahlen die Unterschiede im Reinertrag bei gemeinüblicher und ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zum Ausdruck bringen.

§ 4
Wertzahlen

(1) Bei der Ermittlung der Wertzahlen sind alle die natürliche Ertragsfähigkeit beeinflussenden Umstände, insbesondere beim Ackerland Bodenart, Zustandsstufe und Entstehung und beim Grünland Bodenart, Bodenstufe, Klima und Wasserverhältnisse zu berücksichtigen.

(2) Für das Ackerland werden als Wertzahlen Bodenzahl und Ackerzahl festgelegt. Die Bodenzahl bringt die durch Bodenbeschaffenheit bedingten Unterschiede der natürlichen Ertragsfähigkeit zum Ausdruck. Die Ackerzahl berücksichtigt außerdem Ertragsunterschiede, die auf Klima, Geländegestaltung und andere natürliche Ertragsbedingungen zurückzuführen sind, durch prozentuale Zu- und Abrechnungen an der Bodenzahl.

(3) Für das Grünland werden als Wertzahlen Grünlandgrundzahl und Grünlandzahl festgelegt. Die Grünlandgrundzahl bringt die durch Bodenbeschaffenheit, Klima- und Wasserverhältnisse bedingten Unterschiede der natürlichen Ertragsfähigkeit zum Ausdruck. Die Grünlandzahl berücksichtigt außerdem die Ertragsunterschiede, die auf Geländegestaltung und andere natürliche Ertragsbedingungen zurückzuführen sind, durch prozentuale Abrechnungen an der Grünlandgrundzahl. Bei der Schätzung von Grünland-Hutungen und Grünland-Streuwiesen werden nur die Grünlandzahlen festgelegt.

§ 5
Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung

Flächen, die sich in Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung, klimatischen Verhältnissen und Wasserverhältnissen wesentlich unterscheiden, sind als Klassenflächen voneinander abzugrenzen. Innerhalb der Klassenflächen können bei Abweichungen der Bodenbeschaffenheit oder der Wasserverhältnisse Klassenabschnittsflächen gebildet werden. Wesentliche Abweichungen der übrigen natürlichen Ertragsbedingungen werden durch die Abgrenzung von Sonderflächen berücksichtigt.

§ 6
Musterstücke

(1) Zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bodenschätzung werden ausgewählte Bodenflächen als Musterstücke geschätzt. Die Gesamtheit der Musterstücke soll einen Querschnitt über die im Bundesgebiet hauptsächlich vorhandenen Böden hinsichtlich ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit darstellen.

(2) Die natürliche Ertragsfähigkeit der Musterstücke ist auf der Grundlage der Schätzungsrahmen (§ 3) einzustufen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens durch Rechtsverordnung, ohne Zustimmung des Bundesrates, die in Absatz 1 genannten Musterstücke im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

§ 7
Vergleichsstücke

In jeder Gemarkung sind für die wichtigsten und besonders typischen Böden Vergleichsstücke auszuwählen und zu beschreiben. Die Schätzung der Vergleichsstücke ist in Anlehnung an die Bewertung der Musterstücke durchzuführen.

§ 8
Bodenprofile

Die Bodenbeschaffenheit der Klassen- und Klassenabschnittsflächen ist anhand eines für die jeweilige Klasse und den jeweiligen Klassenabschnitt typischen Bodenprofils – bestimmendes Grabloch – zu beschreiben. Ihre Ertragsfähigkeit ist in Anlehnung an Musterstücke und Vergleichsstücke zu schätzen.

§ 9
Ertragsmesszahl

(1) Die Ertragsmesszahl drückt die natürliche Ertragsfähigkeit einer bodengeschätzten Fläche aus. Sie ist das Produkt einer Fläche in Ar und der Acker- oder Grünlandzahl (Wertzahlen).

(2) Bestehen innerhalb einer Fläche mehrere Teilflächen mit verschiedenen Acker- oder Grünlandzahlen, so bildet die Summe der Produkte der einzelnen Teilflächen in Ar und der jeweiligen Wertzahl die Ertragsmesszahl der Gesamtfläche.

§ 10
Schätzungsbücher und -karten

(1) In den Schätzungsbüchern sind festzuhalten:

1. die Belegenheitsgemeinde oder -gemarkung,
2. das Datum der Schätzung,
3. die Bezeichnung der für die Schätzung maßgeblichen Nutzungsart,
4. die Bezeichnung der Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen,
5. die Beschreibung der Bodenprofile (bestimmende und nicht bestimmende Grablöcher),
6. die Wertzahlen.

(2) In den Schätzungskarten sind festzuhalten:

1. die räumliche Abgrenzung der Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen und deren Bezeichnung,
2. die Wertzahlen,
3. die Lage und Nummer der Bodenprofile einschließlich der Kennzeichnung der bestimmenden und nicht bestimmenden Grablöcher.

(3) Musterstücke und Vergleichstücke sind in Schätzungsbüchern und -karten darzustellen.

§ 11

Nachschätzung

(1) Wenn sich die natürlichen Ertragsbedingungen, die den Bodenschätzungsergebnissen einzelner Bodenflächen zugrunde liegen, durch natürliche Ereignisse oder durch künstliche Maßnahmen wesentlich und nachhaltig verändert haben oder sich die Nutzungsart (§ 2) nachhaltig geändert hat, ist eine Nachschätzung durchzuführen.

(2) Im Rahmen der Nachschätzung sind Flächen auszuscheiden, die nicht mehr zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören. Bisher nicht einer Bodenschätzung unterliegende Flächen, für die sich jetzt eine landwirtschaftliche Nutzung ergibt, sind zu erfassen.

Abschnitt 3

Verfahrensvorschriften

§ 12

Anwendung der Abgabenordnung

Sofern dieses Gesetz keine andere Regelung trifft, finden der Dritte Abschnitt des Ersten Teils (§§ 16 bis 29), der Dritte Teil (§§ 78 bis 133) und der Siebente Teil (§§ 347 bis 368) der Abgabenordnung Anwendung. Die Vorschriften über die gesonderte Feststellung von Einheitswerten (§§ 180 bis 183 der Abgabenordnung) sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Offenlegung der Bodenschätzungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der Bodenschätzung sind den Eigentümern und Nutzungsberechtigten durch Offenlegung bekannt zu geben.

(2) Die Offenlegungsfrist beträgt einen Monat. Ihr Beginn ist regelmäßig nach § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung öffentlich bekannt zu geben.

(3) Mit dem Ablauf der Offenlegungsfrist treten die Rechtswirkungen eines Feststellungsbescheids über die Ergebnisse der Bodenschätzung ein. Als Bekanntgabe gilt der letzte Tag der Offenlegungsfrist.

(4) Die Offenlegung hat regelmäßig zu den üblichen Dienstzeiten in den Räumen des Finanzamts stattzufinden.

§ 14

Übernahme in das Liegenschaftskataster

(1) Nach Bestandskraft sind die Bodenschätzungsergebnisse sowie die Lage und Bezeichnung der Bodenprofile (§ 8) unverzüglich in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

(2) Die mit der Führung des Liegenschaftskatasters beauftragten Behörden berechnen nach § 9 für jedes Flurstück anlassbezogen die Ertragsmesszahl.

(3) Die Musterstücke und Vergleichsstücke sind im Liegenschaftskataster besonders zu kennzeichnen.

§ 15

Betreten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind verpflichtet, den mit der Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Aufgrabungen, zu dulden. Für nicht vorsätzlich verursachte Schäden besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Die Durchführung von Bodenschätzungsarbeiten in einer Gemarkung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

§ 16

Aufgaben anderer Behörden

Zur Durchführung der Bodenschätzung sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden verpflichtet, die erforderlichen Grundlagen bereitzustellen.

Abschnitt 4

Schätzungsbeirat, Schätzungsausschüsse

§ 17

Schätzungsbeirat

(1) Zur Schätzung der Musterstücke und zur Vorbereitung der Bekanntgabe in einer Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 3) wird beim Bundesministerium der Finanzen ein Schätzungsbeirat gebildet.

(2) Dem Schätzungsbeirat des Bundes gehören an

1. ein Vertreter/eine Vertreterin des Bundesministeriums der Finanzen als Vorsitzende(r),
2. ein Vertreter/eine Vertreterin des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
3. zehn weitere Mitglieder mit besonderer Sachkenntnis auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der Bodenkunde.

Das Bundesministerium der Finanzen beruft im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 auf Vorschlag der obersten Finanzbehörden der Länder. Die Berufung kann mit Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder zurückgenommen werden.

(3) Der Schätzungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Einzelheiten der Mitwirkung, der Geschäftsführung, der Beschlussfassung sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder geregelt werden.

§ 18

Schätzungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der Bodenschätzung und Ermittlung der Schätzungsergebnisse werden bei den Finanzämtern Schätzungsausschüsse gebildet. Für mehrere Finanzämter kann auch ein gemeinsamer Schätzungsausschuss eingerichtet werden.

(2) Einem Schätzungsausschuss gehören an

1. ein Amtlicher Landwirtschaftlicher Sachverständiger oder eine Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige der Finanzverwaltung als Vorsitzender oder Vorsitzende und
2. von der Finanzverwaltung zu berufende Ehrenamtliche Bodenschätzer mit Kenntnissen auf den Gebieten der Landwirtschaft und der Bodenkunde.

Der Schätzungsausschuss wird unterstützt durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin zur Durchführung der vermessungstechnischen Arbeiten.

(3) Der Schätzungsausschuss wirkt bei der Schätzung der Vergleichsstücke (§ 7) mit, die verantwortlich von der zuständigen Landesbehörde vor Durchführung der eigentlichen Schätzungsarbeiten ausgewählt und eingestuft werden.

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 19

Nutzung der Ergebnisse der Bodenschätzung durch andere Behörden

Die Ergebnisse und Daten der Bodenschätzung können anderen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermittelt und von ihnen genutzt werden. Die Weitergabe an andere Nutzer erfolgt nach landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 20

Fortgeltung bisherigen Rechts

Die in der Anlage zu § 1 der Verordnung vom 20. April 2000 (BGBl. I S. 642) aufgeführten Musterstücke behalten bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 3 und der Bekanntgabe neuer Musterstücke auf diesem Weg auch nach dem 1. Januar 2008 ihre Gültigkeit.

Anlage 1

Ackerschätzungsrahmen

Die Bewertung des Ackerlandes erfolgt nach der Bodenart, der Entstehung und der Zustandsstufe.

Bodenart	Ent-stehung	Zustandsstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
S	D		41 – 34	33 – 27	26 – 21	20 – 16	15 – 12	11 – 7
Sand	Al		44 – 37	36 – 30	29 – 24	23 – 19	18 – 14	13 – 9
	V		41 – 34	33 – 27	26 – 21	20 – 16	15 – 12	11 – 7
Sl (S/lS)	D		51 – 43	42 – 35	34 – 28	27 – 22	21 – 17	16 – 11
anlehmiger	Al		53 – 46	45 – 38	37 – 31	30 – 24	23 – 19	18 – 13
Sand	V		49 – 43	42 – 36	35 – 29	28 – 23	22 – 18	17 – 12
	D	68 – 60	59 – 51	50 – 44	43 – 37	36 – 30	29 – 23	22 – 16
lS	Lö	71 – 63	62 – 54	53 – 46	45 – 39	38 – 32	31 – 25	24 – 18
lehmiger	Al	71 – 63	62 – 54	53 – 46	45 – 39	38 – 32	31 – 25	24 – 18
Sand	V		57 – 51	50 – 44	43 – 37	36 – 30	29 – 24	23 – 17
	Vg			47 – 41	40 – 34	33 – 27	26 – 20	19 – 12
SL	D	75 – 68	67 – 60	59 – 52	51 – 45	44 – 38	37 – 31	30 – 23
(lS/sL)	Lö	81 – 73	72 – 64	63 – 55	54 – 47	46 – 40	39 – 33	32 – 25
stark	Al	80 – 72	71 – 63	62 – 55	54 – 47	46 – 40	39 – 33	32 – 25
lehmiger	V	75 – 68	67 – 60	59 – 52	51 – 44	43 – 37	36 – 30	29 – 22
Sand	Vg			55 – 48	47 – 40	39 – 32	31 – 24	23 – 16
	D	84 – 76	75 – 68	67 – 60	59 – 53	52 – 46	45 – 39	38 – 30
sL	Lö	92 – 83	82 – 74	73 – 65	64 – 56	55 – 48	47 – 41	40 – 32
sandiger	Al	90 – 81	80 – 72	71 – 64	63 – 56	55 – 48	47 – 41	40 – 32
Lehm	V	85 – 77	76 – 68	67 – 59	58 – 51	50 – 44	43 – 36	35 – 27
	Vg			64 – 55	54 – 45	44 – 36	35 – 27	26 – 18
	D	90 – 82	81 – 74	73 – 66	65 – 58	57 – 50	49 – 43	42 – 34
	Lö	100 – 92	91 – 83	82 – 74	73 – 65	64 – 56	55 – 46	45 – 36
L	Al	100 – 90	89 – 80	79 – 71	70 – 62	61 – 54	53 – 45	44 – 35
Lehm	V	91 – 83	82 – 74	73 – 65	64 – 56	55 – 47	46 – 39	38 – 30
	Vg			70 – 61	60 – 51	50 – 41	40 – 30	29 – 19
LT	D	87 – 79	78 – 70	69 – 62	61 – 54	53 – 46	45 – 38	37 – 28
schwerer	Al	91 – 83	82 – 74	73 – 65	64 – 57	56 – 49	48 – 40	39 – 29
Lehm	V	87 – 79	78 – 70	69 – 61	60 – 52	51 – 43	42 – 34	33 – 24
	Vg			67 – 58	57 – 48	47 – 38	37 – 28	27 – 17
	D		71 – 64	63 – 56	55 – 48	47 – 40	39 – 30	29 – 18
T	Al		74 – 66	65 – 58	57 – 50	49 – 41	40 – 31	30 – 18
Ton	V		71 – 63	62 – 54	53 – 45	44 – 36	35 – 26	25 – 14
	Vg			59 – 51	50 – 42	41 – 33	32 – 24	23 – 14
Mo								
Moor			54 – 46	45 – 37	36 – 29	28 – 22	21 – 16	15 – 10

Bodenart

Für die Bestimmung der Bodenart ist die Korngrößenzusammensetzung des Profils von der Ackerkrume bis zu einer Tiefe maßgebend, die für das Pflanzenwachstum von Bedeutung ist. Die Einordnung der Böden nach der Bodenart erfolgt bei der Bodenschätzung nach dem Anteil der abschlämmbaren Teilchen (< 0,01 mm), wobei in der Regel bei wechselnden Bodenarten im Gesamtprofil eine mittlere Bodenart angegeben wird.

Es werden acht mineralische Bodenarten und eine Moorgruppe unterschieden:

Sand (S), anlehmiger Sand (Sl), lehmiger Sand (lS), stark lehmiger Sand (SL), sandiger Lehm (sL), Lehm (L), schwerer Lehm (LT), Ton (T) und Moor (Mo).

Zustandsstufe

Bei der Definition der Zustandsstufe ist von der Vorstellung ausgegangen worden, dass sich der Boden entwickelt und verschiedene Stadien durchläuft. Von einem Zustand niedrigster Ertragsfähigkeit wird über eine zunehmende Bodenbildung und eine daraus resultierende zunehmende Durchwurzelungstiefe schließlich eine Stufe höchster Ertragsfähigkeit erreicht.

Dieser optimale Entwicklungsgrad des Bodens erfährt jedoch durch Entkalkung, Bleichung, Versauerung und Verdichtung sowie abnehmende Durchwurzelungstiefe eine Alterung oder Degradierung. Bei der Einordnung in die Zustandsstufe sind die Mächtigkeit und Beschaffenheit der Ackerkrume sowie die Gründigkeit, das heißt die Durchwurzelbarkeit des Bodens, entscheidend.

Es werden sieben Zustandsstufen unterschieden, wobei die Stufe 1 den günstigsten Zustand, Stufe 7 den ungünstigsten Zustand, also die geringste Entwicklung oder stärkste Verarmung kennzeichnet. Der Bewertung der Moorböden liegen nur fünf Stufen zugrunde, wichtig für die Einstufung sind hier in erster Linie der Grad der Zersetzung der organischen Substanz, der Umfang der mineralischen Beimischung sowie der Grundwasserstand.

Entstehung

Die Entstehungsart als weiteres Kriterium bei der Einstufung der Ackerböden durch die Bodenschätzung ist eine stark vereinfachte geologische Differenzierung des Ausgangsgesteins. Je nach Alter und Lagerung des Ausgangsgesteins werden folgende Entstehungsarten unterschieden:

Al Alluvium (nacheiszeitliche Lockersedimente aus Abschwemmmassen und Ablagerungen von Fließgewässern),

Lö Löß (Lockersediment aus Windablagerung),

D Diluvium (Lockersediment und -gestein eiszeitlichen und tertiären Ausgangsmaterials),

V Verwitterung (Bodenentwicklung aus anstehendem Festgestein),

Vg stark steinige Verwitterungs- und Gesteinsböden,

g Zusatz bei hohem Grobbodenanteil von D- und Al-Böden (führt zur Wertminderung).

Treten in einem Bodenprofil zwei Entstehungsarten auf (Mischentstehung), so werden bei entsprechend starker Ausprägung beide Symbole angegeben, zum Beispiel LöD oder DV.

Bodenzahl

Je nach Bodenart, Zustandsstufe und Entstehungsart erhalten die Böden im Ackerschätzungsrahmen bestimmte Wertzahlen (Bodenzahlen) mit mehr oder weniger großen Spannen. Diese Bodenzahlen sind Verhältniszahlen; sie bringen die Reinertragsunterschiede zum Ausdruck, die unter sonst gleichen Verhältnissen bei gemeinüblicher und ordnungsgemäßer Bewirtschaftung allein durch die Bodenbeschaffenheit bedingt sind. Der beste Boden erhält die Bodenzahl 100.

Als Bezugsgrößen bei der Aufstellung des Schätzungsrahmens wurden die folgenden Klima- und Geländeverhältnisse sowie betriebswirtschaftlichen Bedingungen festgelegt:

8 °C mittlere Jahrestemperatur, 600 mm Jahresniederschlag, ebene bis schwach geneigte Lage, annähernd optimaler Grundwasserstand und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse mittelbäuerlicher Betriebe Mitteldeutschlands.

Ackerzahl

Durch Zu- oder Abschläge bei günstigeren oder weniger günstigen natürlichen Ertragsbedingungen, wie Klima, Geländegestaltung und anderem, ergibt sich die Ackerzahl. Die Ackerzahl ist somit Maßstab für die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens am jeweiligen Standort. Die Höhe der Zu- und Abschläge ist auch abhängig von der Bodenart. So wirken sich starke Niederschläge auf schwere Böden negativ, auf leichtere Böden eher positiv aus.

Das gesamte Schätzungsergebnis eines Ackerbodens lautet zum Beispiel L 4 Al 65/70, das heißt, es handelt sich um einen Lehmboden, Zustandsstufe 4, Entstehungsart Alluvium, Bodenzahl 65, Ackerzahl 70.

Anlage 2

Grünlandschätzungsrahmen

Für die Bewertung des Grünlandes ist ein besonderer Grünlandschätzungsrahmen maßgebend, der hinsichtlich der für die Wertfindung notwendigen Faktoren vom Ackerschätzungsrahmen abweicht.

Für die Ertragsleistung des Grünlandes sind Temperatur und Wasserverhältnisse entscheidender als das Ausgangsmaterial. Die Bodenart und die Zustandsstufe – im Grünlandschätzungsrahmen als Bodenstufe bezeichnet – werden daher weniger differenziert als im Ackerschätzungsrahmen. Die Temperatur- und Wasserverhältnisse sind unmittelbar in den Grünlandschätzungsrahmen einbezogen.

Boden-			Wasserverhältnisse				
Art	Stufe	Klima	1	2	3	4	5
S Sand	I (45 – 40)	a	60 – 51	50 – 43	42 – 35	34 – 28	27 – 20
		b	52 – 44	43 – 36	35 – 29	28 – 23	22 – 16
		c	45 – 38	37 – 30	29 – 24	23 – 19	18 – 13
	II (30 – 25)	a	50 – 43	42 – 36	35 – 29	28 – 23	22 – 16
		b	43 – 37	36 – 30	29 – 24	23 – 19	18 – 13
		c	37 – 32	31 – 26	25 – 21	20 – 16	15 – 10
	III (20 – 15)	a	41 – 34	33 – 28	27 – 23	22 – 18	17 – 12
		b	36 – 30	29 – 24	23 – 19	18 – 15	14 – 10
		c	31 – 26	25 – 21	20 – 16	15 – 12	11 – 7
lS lehmiger Sand	I (60 – 55)	a	73 – 64	63 – 54	53 – 45	44 – 37	36 – 28
		b	65 – 56	55 – 47	46 – 39	38 – 31	30 – 23
		c	57 – 49	48 – 41	40 – 34	33 – 27	26 – 19
	II (45 – 40)	a	62 – 54	53 – 45	44 – 37	36 – 30	29 – 22
		b	55 – 47	46 – 39	38 – 32	31 – 26	25 – 19
		c	48 – 41	40 – 34	33 – 28	27 – 23	22 – 16
	III (30 – 25)	a	52 – 45	44 – 37	36 – 30	29 – 24	23 – 17
		b	46 – 39	38 – 32	31 – 26	25 – 21	20 – 14
		c	40 – 34	33 – 28	27 – 23	22 – 18	17 – 11
L Lehm	I (75 – 70)	a	88 – 77	76 – 66	65 – 55	54 – 44	43 – 33
		b	80 – 70	69 – 59	58 – 49	48 – 40	39 – 30
		c	70 – 61	60 – 52	51 – 43	42 – 35	34 – 26
	II (60 – 55)	a	75 – 65	64 – 55	54 – 46	45 – 38	37 – 28
		b	68 – 59	58 – 50	49 – 41	40 – 33	32 – 24
		c	60 – 52	51 – 44	43 – 36	35 – 29	28 – 20
	III (45 – 40)	a	64 – 55	54 – 46	45 – 38	37 – 30	29 – 22
		b	58 – 50	49 – 42	41 – 34	33 – 27	26 – 18
		c	51 – 44	43 – 37	36 – 30	29 – 23	22 – 14
T Ton	I (70 – 65)	a	88 – 77	76 – 66	65 – 55	54 – 44	43 – 33
		b	80 – 70	69 – 59	58 – 48	47 – 39	38 – 28
		c	70 – 61	60 – 52	51 – 43	42 – 34	33 – 23
	II (55 – 50)	a	74 – 64	63 – 54	53 – 45	44 – 36	35 – 26
		b	66 – 57	56 – 48	47 – 39	38 – 30	29 – 21
		c	57 – 49	48 – 41	40 – 33	32 – 25	24 – 17
	III (40 – 35)	a	61 – 52	51 – 43	42 – 35	34 – 28	27 – 20
		b	54 – 46	45 – 38	37 – 31	30 – 24	23 – 16
		c	46 – 39	38 – 32	31 – 25	24 – 19	18 – 12
Mo Moor	I (45 – 40)	a	60 – 51	50 – 42	41 – 34	33 – 27	26 – 19
		b	57 – 49	48 – 40	39 – 32	31 – 25	24 – 17
		c	54 – 46	45 – 38	37 – 30	29 – 23	22 – 15
	II (30 – 25)	a	53 – 45	44 – 37	36 – 30	29 – 23	22 – 16
		b	50 – 43	42 – 35	34 – 28	27 – 21	20 – 14
		c	47 – 40	39 – 33	32 – 26	25 – 19	18 – 12
	III (20 – 15)	a	45 – 38	37 – 31	30 – 25	24 – 19	18 – 13
		b	41 – 35	34 – 28	27 – 22	21 – 16	15 – 10
		c	37 – 31	30 – 25	24 – 19	18 – 13	12 – 7

Bodenart

Als Bodenarten sind im Grünlandschätzungsrahmen vorgesehen: Sand (S), lehmiger Sand (lS), Lehm (L) und Ton (T); hinzu kommt Moor (Mo). Die genannten Bodenarten stellen eine Zusammenfassung jeweils benachbarter Bodenarten des Ackerschätzungsrahmens dar.

Bodenstufe

Die Bodenstufen des Grünlandes werden mit I, II und III bezeichnet. Die Stufe I steht für den günstigsten Bodenzustand (günstige Basenverhältnisse, durchlässig), die Stufe III für den ungünstigsten Zustand (sauer, dicht). Verglichen mit den Zustandsstufen des Ackerlandes entspricht etwa die Stufe I den Zustandsstufen 2 und 3, die Stufe II den Zustandsstufen 4 und 5 und die Stufe III den Zustandsstufen 6 und 7.

Klima

Stellvertretend für die klimatischen Verhältnisse wird beim Grünland nur die durchschnittliche Jahrestemperatur berücksichtigt.

Für die Temperatur sind im Grünlandschätzungsrahmen drei Gruppen vorgesehen:

a > 7,9 °C,

b 7,9 – 7,0 °C,

c 6,9 – 5,7 °C.

Bei besonders ungünstigen klimatischen Verhältnissen in Gebirgslagen mit einer Jahresdurchschnittstemperatur unter 5,7 °C kann eine weitere Klimastufe d gebildet werden, die eine entsprechend geringere Bewertung zulässt.

Wasserverhältnisse

Bei der Schätzung des Grünlandes wird der Faktor Wasser nach seiner Wirkung auf den Grünlandbestand in die Wasserverhältnisse der Stufenskala 1 bis 5 festgelegt. Die Stufe 1 kennzeichnet besonders günstige, die Stufe 5 besonders ungünstige Wasserverhältnisse für den Aufwuchs. Dabei kann die nachteilige Wirkung sowohl in unzureichender Wasserversorgung als auch in einem Überangebot an Wasser bestehen. Für besonders trockene Lagen ist bei den Wasserstufen 4 und 5 über die Angabe der Wasserstufe ein Minuszeichen zu setzen.

Grünlandgrundzahl

Aus den Faktoren Bodenart, Bodenstufe, Klima und Wasserverhältnisse wird anhand des Grünlandschätzungsrahmens die Grünlandgrundzahl ermittelt. Grünlandgrundzahlen stellen ebenfalls Verhältniszahlen dar, die bei durchschnittlicher Bewirtschaftung standortunabhängige Unterschiede im Reinertrag darstellen. Sie sind den Bodenzahlen der Ackerschätzung vergleichbar.

Grünlandzahl

Einflüsse, die davon abweichend Ertrag und Qualität mindern (Hangneigung, Exposition, Nässe, kürzere Vegetationszeit, Schattenlage) werden durch Abschläge berücksichtigt und ergeben die Grünlandzahl.

Ein Beispiel für das gesamte Schätzungsergebnis eines Grünlandbodens ist L II b 2 – 55/53, das heißt es handelt sich um einen Lehmboden, Bodenstufe II, Klima b, Wasserstufe 2, Grünlandgrundzahl 55, Grünlandzahl 53.

Artikel 21

Änderung des Bewertungsgesetzes

§ 63 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 13a Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), wird aufgehoben.

Artikel 22

Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

§ 28 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), wird wie folgt gefasst:

„(1) Hierbei sind die Ergebnisse einer Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum, Seitenzahl der Verkündung und Seitenzahl der Verkündung von Artikel 20 des vorliegenden Änderungsgesetzes]) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen; Abweichungen sind zulässig.“

Artikel 23

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 923), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

   „(8) Für die ergänzende Anwendung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zum Kapitalertragsteuerabzug in den Absätzen 3 bis 6 steht die inländische Investmentgesellschaft einem inländischen Kreditinstitut gleich. Ferner steht die inländische Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der ihr erlaubten Verwahrung und Verwaltung von Investmentanteilen für die Anwendung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zum Kapitalertragsteuerabzug einem inländischen Kreditinstitut gleich.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Der durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914) angefügte Absatz 4 wird Absatz 5.

   b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

      „(6) § 7 Abs. 8 in der Fassung des Artikels 23 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf den nach dem 31. Dezember 2007 vorzunehmenden Steuerabzug anzuwenden.“

Artikel 24

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Ziffer 2“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
   b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „120 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „80 000 Euro“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
      „9. der Veräußerung eines Anteils an einer anderen Gesellschaft sowie aus deren Auflösung oder der Herabsetzung ihres Kapitals, soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass der Veräußerungsgewinn auf Wirtschaftsgüter der anderen Gesellschaft entfällt, die anderen als den in Nummer 6 Buchstabe b, soweit es sich um Einkünfte einer Gesellschaft im Sinne des § 16 des REIT-Gesetzes handelt, oder § 7 Abs. 6a bezeichneten Tätigkeiten dienen; dies gilt entsprechend, soweit der Gewinn auf solche Wirtschaftsgüter einer Gesellschaft entfällt, an der die andere Gesellschaft beteiligt ist; Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an der anderen Gesellschaft sowie aus deren Auflösung oder der Herabsetzung ihres Kapitals sind nur insoweit zu berücksichtigen, als der Steuerpflichtige nachweist, dass sie auf Wirtschaftsgüter zurückzuführen sind, die Tätigkeiten im Sinne der Nummer 6 Buchstabe b, soweit es sich um Einkünfte einer Gesellschaft im Sinne des § 16 des REIT-Gesetzes handelt, oder im Sinne des § 7 Abs. 6a dienen.“
      bb) In Nummer 10 wird das Wort „aus“ gestrichen.
   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
      „(2) Ungeachtet des Absatzes 1 ist eine Gesellschaft, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens hat, nicht Zwischengesellschaft für Einkünfte, für die unbeschränkt Steuerpflichtige, die im Sinne des § 7 Abs. 2 an der Gesellschaft beteiligt sind, nachweisen, dass die Gesellschaft insoweit einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit in diesem Staat nachgeht. Weitere Voraussetzung ist, dass zwischen der Bundesrepublik Deutschland und diesem Staat auf Grund der Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. EG Nr. L 336 S. 15), die zuletzt durch Richtlinie 2006/98/EWG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder einer vergleichbaren zwei- oder mehrseitigen Vereinbarung, Auskünfte erteilt werden, die erforderlich sind, um die Besteuerung durchzuführen. Satz 1 gilt nicht für die der Gesellschaft nach § 14 zuzurechnenden Einkünfte einer Untergesellschaft, die weder Sitz noch Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens hat. Das gilt auch für Zwischeneinkünfte, die einer Betriebsstätte der Gesellschaft außerhalb der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens zuzurechnen sind. Der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft sind nur Einkünfte der Gesellschaft zuzuordnen, die durch diese Tätigkeit erzielt werden und dies nur insoweit, als der Fremdvergleichsgrundsatz (§ 1) beachtet worden ist.“
   c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
      „(3) Eine niedrige Besteuerung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn die Einkünfte der ausländischen Gesellschaft einer Belastung durch Ertragsteuern von weniger als 25 Prozent unterliegen, ohne dass dies auf einem Ausgleich mit Einkünften aus anderen Quellen beruht. Eine niedrige Besteuerung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch dann vor, wenn Ertragsteuern von mindestens 25 Prozent zwar rechtlich geschuldet, jedoch nicht tatsächlich erhoben werden.“
4. In § 9 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ und die Angabe „120 000 Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „80 000 Euro“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
      „Auf den Hinzurechnungsbetrag sind § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d, § 32d des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes nicht anzuwenden. § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
   b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
      „Steuerliche Vergünstigungen, die an die unbeschränkte Steuerpflicht oder an das Bestehen eines inländischen Betriebs oder einer inländischen Betriebsstätte anknüpfen und die Vorschriften des § 4h des Einkommensteuergesetzes sowie der §§ 8a, 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes bleiben unberücksichtigt; dies gilt auch für die Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes, soweit Einkünfte aus einer Umwandlung nach § 8 Abs. 1 Nr. 10 hinzuzurechnen sind.“
6. § 12 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
   „Steuern von den nach § 3 Nr. 41 des Einkommensteuergesetzes befreiten Gewinnausschüttungen werden auf Antrag im Veranlagungszeitraum des Anfalls der zugrunde liegenden Zwischeneinkünfte als Hinzurechnungsbetrag in entsprechender Anwendung des § 34c Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und des § 26 Abs. 1 und 6 des Körperschaftsteuergesetzes angerechnet oder abgezogen.“

7. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 8 und 9“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 8 bis 10“ ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Der Absatz 3 Satz 1 abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz wird angefügt:

      „dies gilt auch, wenn nach § 8 Abs. 2 geltend gemacht wird, dass eine Hinzurechnung unterbleibt.“

   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

      „(4) Ist das Einkommen im Sinne des § 15 Abs. 1 mehreren Personen zuzurechnen, werden die Besteuerungsgrundlagen in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 einheitlich und gesondert festgestellt.“

9. § 19 wird aufgehoben.

10. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

    „(2) Fallen Einkünfte in der ausländischen Betriebsstätte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen an und wären sie ungeachtet des § 8 Abs. 2 als Zwischeneinkünfte steuerpflichtig, falls diese Betriebsstätte eine ausländische Gesellschaft wäre, ist insoweit die Doppelbesteuerung nicht durch Freistellung, sondern durch Anrechnung der auf diese Einkünfte erhobenen ausländischen Steuern zu vermeiden.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 13 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914) wird Absatz 15 und in diesem wird die Angabe „des Artikels 5“ durch die Angabe „des Artikels 3“ ersetzt.

    b) Absatz 15 in der Fassung des Artikels … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Artikel, Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008]) wird Absatz 16 und folgender Absatz 17 wird angefügt:

       „(17) § 7 Abs. 6 Satz 2, § 8 Abs. 2 und 3, § 9, § 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 und § 20 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 24 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Gesetzes]) sind erstmals anzuwenden

       1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,

       2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

       für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2007 beginnt. § 8 Abs. 1 Nr. 9 in der Fassung des Artikels 24 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals anzuwenden

       1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,

       2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

       für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2006 beginnt. § 10 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Artikels 24 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals anzuwenden

       1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,

       2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

       für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2008 beginnt. § 12 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung des Artikels 24 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Zeiträume anzuwenden, für die § 12 Abs. 3 in der am 25. Dezember 2001 geltenden Fassung erstmals anzuwenden ist. § 14 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 24 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals anzuwenden

       1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,

       2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

       für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2005 beginnt.“

12. § 22 wird wie folgt gefasst:

    „§ 22

    Neufassung des Gesetzes

    Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

13. In § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, § 4 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 erster Halbsatz werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

2. § 8 Abs. 5 wird aufgehoben.

Artikel 26

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

In § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469 und Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 263 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird die Angabe „§§ 93, 97, 105, 111 Abs. 1 und 5 und § 116 der Abgabenordnung“ durch die Angabe „§§ 93, 97, 105, 111 Abs. 1 und 5, § 116 der Abgabenordnung und § 32b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 27

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. das Bodenschätzungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250),
2. die Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. die Verordnung über die Zahl der Mitglieder der Landesschätzungsbeiräte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-8-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
4. die Verordnung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-8-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 96 Nr. 18 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),
5. die Dritte Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2910),
6. die Vierte Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes vom 11. Mai 1994 (BGBl. I S. 1089),
7. die Fünfte Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. April 2000 (BGBl. I S. 642).

Artikel 28

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 6, 40, 41 tritt mit Wirkung vom 30. September 2006 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 28, 34, 37 Buchstabe l, m und o, Nr. 46, 47, 48, 49 und Artikel 10 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(4) Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstabe c und d, Nr. 5, 6, 8 und 9 sowie die Artikel 20 bis 22 und 27 treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Jahresteuergesetz 2008 dient der Umsetzung einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen, die verschiedene Bereiche des Steuerrechtes betreffen. Neben fachlich gebotenen Einzelregelungen stehen der Bürokratieabbau, die Steuerrechtsvereinfachung sowie Maßnahmen zur Rechtsbereinigung und Rechtsklarheit im Vordergrund.

Zu den Regelungen im Dienste des Bürokratieabbaus und der Rechtsvereinfachung gehören insbesondere:

1. Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale, letztmalige Ausstellung der Karton-Lohnsteuerkarte im Jahr 2010, § 39f EStG;
2. Abschaffung des Verfahrens des Lohnsteuerjahresausgleichs durch den Arbeitgeber, § 42b EStG;
3. Verfahrensvereinfachungen bei den Rentenbezugsmitteilungen, § 22a Abs. 2 EStG;
4. Umstellung der Kapitalertragsteuer-Anmeldung auf elektronisches Verfahren, § 45a Abs. 1 EStG;
5. Abschaffung des Steuerabzuges im grenzüberschreitenden Handel mit Treibhausgas-Emissionsrechten, § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG;
6. Abschaffung der Haftung für Umsatzsteuer bei Änderung der Bemessungsgrundlage, § 13d UStG.

Bei den weiteren Maßnahmen sind hervorzuheben:

1. Einführung eines optionalen „Anteilsverfahrens“ für die Lohnsteuer bei Ehegatten, § 39e EStG;
2. Datenübermittlung durch die Träger von Sozialleistungen hinsichtlich Einkommensersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, § 32b Abs. 3 EStG;
3. Zielgenaue Regelung der steuerlichen Begünstigung der Unternehmensübergabe gegen Versorgungsleistungen, § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG;
4. Ausdehnung des Gewinnminderungsausschlusses für Gesellschaftsbeteiligungen einer Körperschaft auf Eigenkapital ersetzende Darlehen und Sicherheiten, § 8b Abs. 3 Satz 4 bis 7 KStG;
5. Feststellung und Auflösung des KSt-Erhöhungspotentials aus sog. EK 02-Beständen, § 38 Abs. 4 bis 9 KStG;
6. Anpassung der Umsatzsteuerbefreiung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe an die sozialrechtliche Entwicklung, § 4 Nr. 25 UStG;
7. Neufassung des Bodenschätzungsgesetzes von 1934;
8. Präzisierung des § 42 AO;
9. Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-196/04 (Cadbury Schweppes).

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 105 Abs. 2 erste und zweite Alternative GG, aus Artikel 108 Abs. 4 und 5 GG, im Fall der Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 13 Nr. 1) aus Artikel 86 Satz 2 GG, im Fall der Änderung des Zerlegungsgesetzes (Artikel 16) aus Artikel 107 Abs. 1 GG und im Fall der Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken (Artikel 18) aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 11 GG. Bei der Änderung des Flurbereinigungsgesetzes (Artikel 22) handelt es sich um eine Änderung von gemäß Artikel 125a Abs. 1 Satz 1 GG fortgeltendem Bundesrecht. Der Bundesgesetzgeber bleibt hier zur Änderung einzelner Vorschriften im Sinne der Ladenschluss-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 111, 10) befugt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/813, S. 20).

Artikel 5 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) ab. Beim Gewerbesteuergesetz handelt es sich um vorkonstitutionelles Recht, das nach Artikel 123 und 125 GG fortgilt. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des GewStG folgt aus Artikel 105 Abs. 2 i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich, da der Gewerbesteuer die in der jeweiligen Gemeinde belegenen Betriebsstätten des Steuerpflichtigen unterliegen und der Gewerbeertrag einheitlich für alle Betriebsstätten ermittelt wird. Dies erfordert, dass insbesondere für die Ermittlung des Gewerbeertrags bundeseinheitliche Regelungen bestehen.

Da das Kraftfahrzeugsteuerrecht, das Grunderwerbsteuerrecht mit Ausnahme des Steuersatzes (Artikel 105 Abs. 2a Satz 2 GG), das Bodenschätzungs- und Bewertungsgesetz bereits bundesrechtlich geregelt sind und es um die Verbesserung und die Anpassung dieses Rechts geht, kommt auch aus diesem Grunde nur eine bundesgesetzliche und nicht etwa eine landesgesetzliche Regelung in Betracht. Bei der Regelung im Bereich der Grunderwerbsteuer handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an das Jahressteuergesetz 2007. Die Änderungen der Kraftfahrzeugsteuer beinhalten redaktionelle Anpassungen an verkehrsrechtliche Regelungen. Das Bodenschätzungs- und das Bewertungsgesetz müssen auf Bundesebene geregelt werden, da ansonsten Wettbewerbsverzerrungen im Landwirtschaftssektor auftreten könnten.

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Unter Gender-Gesichtspunkten ist die optionale Einführung des Anteilsverfahrens bei der Lohnsteuer für Ehegatten vor dem Hintergrund der gegebenen tatsächlichen Nutzung der Lohnsteuerklassen III und V durch Frauen und Männer hervorzuheben.

Das Anteilsverfahren ermöglicht eine faire Verteilung der Lohnsteuerlasten innerhalb einer Ehe und senkt die der Steuerklasse V zugeschriebene Hemmschwelle für sozialversicherungspflichtige (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit.

Sonstige Kosten

Über die gesondert ausgewiesenen Bürokratiekosten hinaus führt der Gesetzentwurf nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen.

Durch die mit dem Gesetzentwurf eintretenden Kostenentlastungen wird die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen grundsätzlich gestärkt. Genaue Angaben zur Struktur der Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Insgesamt gesehen ist die Größenordnung jedoch zu gering, um in Einzelfällen oder im Allgemeinen volkswirtschaftliche Effekte auszulösen, die sich in den Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen könnten.

Der Gesetzentwurf sieht in § 39f Abs. 4 EStG den Wegfall der Bearbeitung der Lohnsteuerkarten in Papierform vor. Dadurch werden sowohl die Wirtschaft als auch die Gemeinden, die bisher die Lohnsteuerkarte ausstellen, nachhaltig entlastet.

Durch die in § 39f Abs. 8 EStG vorgesehene Regelung wird sichergestellt, dass auf Antrag des Arbeitgebers das Betriebsstättenfinanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten zulassen kann, dass der Arbeitgeber nicht am elektronischen Abrufverfahren zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen teilnehmen muss. Diese Regelung trägt dazu bei, dass gerade bei kleineren Unternehmen insoweit keine Einmalkosten eintreten, die ansonsten bei den Bürokratiekosten für die anderen Unternehmen enthalten sind.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Abs. 1 GGO sind nicht bekannt.

Finanzielle Auswirkungen

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art / Gebiets-körper-schaft	Volle Jahres-wirkung[1]	Kassenjahr				
				2008	2009	2010	2011	2012
1	§ 1 Abs. 3 S. 4 EStG Nichtberücksichtigung von im In- und Ausland steuerfreien Einkünften bei der Antragsgrenze für unbeschränkte Steuerpflicht	**Insg.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		ESt	.	.	.	.	.	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Bund	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		ESt	.	.	.	.	.	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Länder	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		ESt	.	.	.	.	.	.
		Gem.	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		ESt	.	.	.	.	.	.
2	§ 10 Abs. 1 Nr. 1a + 1b EStG Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Versorgungsleistungen auf solche, die im Zusammenhang mit bestimmten Übertragungsvorgängen stehen und Aufgabe der Unterscheidung zwischen Renten und dauernde Lasten	**Insg.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		ESt	.	.	.	.	.	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Bund	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		ESt	.	.	.	.	.	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Länder	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		ESt	.	.	.	.	.	.
		Gem.	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		ESt	.	.	.	.	.	.
3	§ 35a Abs. 1 + 2 EStG Ausdehnung der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen auf Haushalte in der Europäischen Union	**Insg.**	**- 10**	**- 5**	**- 10**	**- 10**	**- 10**	**- 10**
		ESt	- 10	- 5	- 10	- 10	- 10	- 10
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Bund	**- 4**	**- 2**	**- 4**	**- 4**	**- 4**	**- 4**
		ESt	- 4	- 2	- 4	- 4	- 4	- 4
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Länder	**- 4**	**- 2**	**- 4**	**- 4**	**- 4**	**- 4**
		ESt	- 4	- 2	- 4	- 4	- 4	- 4
		Gem.	**- 2**	**- 1**	**- 2**	**- 2**	**- 2**	**- 2**
		ESt	- 2	- 1	- 2	- 2	- 2	- 2
4	§ 39e EStG Einführung des optionalen Anteilsverfahrens beim Steuerabzug vom Arbeitslohn	**Insg.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		ESt	.	.	.	.	.	.
		LSt	.	.	.	.	.	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Bund	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		ESt	.	.	.	.	.	.
		LSt	.	.	.	.	.	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Länder	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		ESt	.	.	.	.	.	.
		LSt	.	.	.	.	.	.
		Gem.	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		ESt	.	.	.	.	.	.
		LSt	.	.	.	.	.	.

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]	Kassenjahr				
				2008	2009	2010	2011	2012
5	<u>§ 52 Abs. 3 Satz 3 und 6 EStG</u>	**Insg.**	**+ 30**	**.**	**.**	**+ 25**	**+ 25**	**+ 35**
	Unbefristete Verlängerung der Anwendung des	GewSt	+ 10	.	.	+ 10	+ 10	+ 15
	§ 2a Abs. 3 und 4 EStG	ESt	+ 5	.	.	+ 5	+ 5	+ 5
		KSt	+ 15	.	.	+ 10	+ 10	+ 15
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Bund	**+ 10**	**.**	**.**	**+ 7**	**+ 7**	**+ 11**
		GewSt	.	.	.	.	.	+ 1
		ESt	+ 2	.	.	+ 2	+ 2	+ 2
		KSt	+ 8	.	.	+ 5	+ 5	+ 8
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Länder	**+ 11**	**.**	**.**	**+ 9**	**+ 9**	**+ 11**
		GewSt	+ 2	.	.	+ 2	+ 2	+ 2
		ESt	+ 2	.	.	+ 2	+ 2	+ 2
		KSt	+ 7	.	.	+ 5	+ 5	+ 7
		Gem.	**+ 9**	**.**	**.**	**+ 9**	**+ 9**	**+ 13**
		GewSt	+ 8	.	.	+ 8	+ 8	+ 12
		ESt	+ 1	.	.	+ 1	+ 1	+ 1
6	<u>§ 38 KStG</u>	**Insg.**	**+ 135**	**+ 135**	**+ 135**	**+ 135**	**+ 135**	**+ 135**
	Auflösung der EK 02 - Bestände durch pauschale Nachversteuerung mit 3%	KSt	+ 135	+ 135	+ 135	+ 135	+ 135	+ 135
	(einschließlich einer Optionslösung für	**Bund**	**+ 68**	**+ 68**	**+ 68**	**+ 68**	**+ 68**	**+ 68**
	kommunale Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften)	KSt	+ 68	+ 68	+ 68	+ 68	+ 68	+ 68
		Länder	**+ 67**	**+ 67**	**+ 67**	**+ 67**	**+ 67**	**+ 67**
		KSt	+ 67	+ 67	+ 67	+ 67	+ 67	+ 67
		Gem.	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**
7	<u>§ 4 Nr. 25 n.F. UStG</u>	**Insg.**	**- 25**	**- 20**	**- 25**	**- 25**	**- 25**	**- 25**
	Steuerbefreiung der Leistungen der Jugendhilfe	USt	- 25	- 20	- 25	- 25	- 25	- 25
		Bund	**- 13**	**- 10**	**- 13**	**- 13**	**- 13**	**- 13**
		USt	- 13	- 10	- 13	- 13	- 13	- 13
		Länder	**- 11**	**- 10**	**- 11**	**- 11**	**- 11**	**- 11**
		USt	- 11	- 10	- 11	- 11	- 11	- 11
		Gem.	**- 1**	**.**	**- 1**	**- 1**	**- 1**	**- 1**
		USt	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 1
8	<u>§ 28 Abs. 4 UStG</u>	**Insg.**	**- 20**	**- 15**	**- 20**	**- 20**	**- 20**	**- 20**
	Befristete Fassung des § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG bis 31.12.2011; Verlängerung der erm.	USt	- 20	- 15	- 20	- 20	- 20	- 20
	Besteuerung für Personenbeförderung mit	**Bund**	**- 10**	**- 8**	**- 10**	**- 10**	**- 10**	**- 10**
	Schiffen	USt	- 10	- 8	- 10	- 10	- 10	- 10
		Länder	**- 10**	**- 7**	**- 10**	**- 10**	**- 10**	**- 10**
		USt	- 10	- 7	- 10	- 10	- 10	- 10
		Gem.	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		USt	.	.	.	.	.	.

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art / Gebiets-körper-schaft	Volle Jahres-wirkung¹	Kassenjahr				
				2008	2009	2010	2011	2012
9	**Finanzielle Auswirkungen insgesamt**	**Insg.**	**+ 110**	**+ 95**	**+ 80**	**+ 105**	**+ 105**	**+ 115**
		GewSt	+ 10	.	.	+ 10	+ 10	+ 15
		ESt	- 5	- 5	- 10	- 5	- 5	- 5
		LSt	.	.	.	.	.	.
		KSt	+ 150	+ 135	+ 135	+ 145	+ 145	+ 150
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		USt	- 45	- 35	- 45	- 45	- 45	- 45
		Bund	**+ 51**	**+ 48**	**+ 41**	**+ 48**	**+ 48**	**+ 52**
		GewSt	.	.	.	.	.	+ 1
		ESt	- 2	- 2	- 4	- 2	- 2	- 2
		LSt	.	.	.	.	.	.
		KSt	+ 76	+ 68	+ 68	+ 73	+ 73	+ 76
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		USt	- 23	- 18	- 23	- 23	- 23	- 23
		Länder	**+ 53**	**+ 48**	**+ 42**	**+ 51**	**+ 51**	**+ 53**
		GewSt	+ 2	.	.	+ 2	+ 2	+ 2
		ESt	- 2	- 2	- 4	- 2	- 2	- 2
		LSt	.	.	.	.	.	.
		KSt	+ 74	+ 67	+ 67	+ 72	+ 72	+ 74
		USt	- 21	- 17	- 21	- 21	- 21	- 21
		Gem.	**+ 6**	**- 1**	**- 3**	**+ 6**	**+ 6**	**+ 10**
		GewSt	+ 8	.	.	+ 8	+ 8	+ 12
		ESt	- 1	- 1	- 2	- 1	- 1	- 1
		LSt	.	.	.	.	.	.
		USt	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 1

Anmerkungen:

[1] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Bürokratiekosten

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung	(Unternehmen)	(Unternehmen)	A	B	C
Einkommensteuergesetz (EStG)										
1	§ 1 Abs. 3 Satz 2 EStG	Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG; Erweiterung des Personenkreises für die Ausübung des Wahlrechts	.					0	0	100
2	§ 1 Abs. 3 Satz 4 - neu - EStG	Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG; Erweiterung des Personenkreises für die Ausübung des Wahlrechts (Folge EUGH-Urteil RS "Meindl")	.					0	100	0
3	§ 1a Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 EStG	Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht für EU/EWR-Angehörige; Erweiterung des Personenkreises für die Ausübung des Wahlrechts	.					0	0	100
4	§ 1a Abs. 1 Nr. 1a EStG	Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht für EU/EWR-Angehörige; Erweiterung des Personenkreises für die Ausübung des Wahlrechts; Sicherung der Freizügigkeit	.					0	100	0
5	§ 10 Abs. 1 Nr. 1a und 1b EStG	Sonderausgabenabzug bei Renten und dauernden Lasten sowie bei Ausgleichszahlungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs; Verringerung des begünstigten Personenkreises	.					0	0	100
6	§ 10a Abs. 5 Satz 3 EStG	Einführung einer neuen Korrekturvorschrift zur Änderung der Steuerfestsetzung bei geänderten Altersvorsorgebescheinigungen			.			0	0	100
7	§ 22a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG	Verzicht auf die bisher in der Rentenbezugsmitteilung vorgesehene Übermittlung des Geburtsorts des Leistungsempfängers			.			0	0	100
8	§ 22a Abs. 2 Satz 4 EStG - neu -	Möglichkeit, die ID-Nr. nach § 139b AO beim BZSt für Zwecke des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens nach § 22a EStG, automatisiert abzufragen; Vermeidung eines zweiten Informationsweges; künftig auch insoweit Kommunikation über die zentrale Stelle möglich (u.a. private Rentenversicherungen)		**-97.667**		**200.000**	**1,00**	0	0	100
9	§ 22a Abs. 2 Satz 4 EStG - neu -	Möglichkeit, die ID-Nr. nach § 139b AO beim BZSt für Zwecke des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens nach § 22a EStG, automatisiert abzufragen; Vermeidung eines weiten Informationsweges; künftig auch insoweit Kommunikation über die zentrale Stelle möglich (gesetzliche Rentenversicherung)			.			0	0	100

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung	(Unternehmen)	(Unternehmen)	A	B	C
10	§ 32b Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG	Pflicht zur elektronischen Übermittlung der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen durch die Träger der Sozialleistungen i.S.d. § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG an die Finanzbehörden			.			0	0	100
11	§ 34b Abs. 4 EStG	Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschrift durch Ausdehnung auf alle Einkunftsarten (u.a. Vorlage eines Betriebsgutachtens oder eines Betriebswerks; mengenmäßiger Nachweis der Holznutzungen und ggf. Schadensmeldung)		**16.867**		**1.000**	**1,00**	0	0	100
12	§ 35a Abs. 1 Satz 1 EStG	Erweiterung des Anwendungsbereichs der Steuerermäßigung von Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt werden	.					0	100	0
13	§ 35a Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG	Erweiterung des Anwendungsbereichs der Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen, die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden	.					0	100	0
14	§ 39 Abs. 1 Satz 1 EStG i.V.m. § 39f Abs. 9 Satz 1 EStG	Wegfall der Bearbeitung der LSt-Karten in Papierform durch die Unternehmen		**-277.248.000**		**30.400.000**	**1,20**	0	0	100
15	§ 39 Abs. 1 Satz 1 EStG i.V.m. § 39f Abs. 9 Satz 2 EStG	Wegfall der Ausstellung der LSt-Karten ab 2011			.			0	0	100
16	§ 39e EStG	Anteilsverfahren zusätzlich zur bisherigen Wahlmöglichkeit zwischen den Steuerklassen IV/IV und III/V	.					0	0	100
17	§ 39e EStG	Anteilsverfahren zusätzlich zur bisherigen Wahlmöglichkeit zwischen den Steuerklassen IV/IV und III/V		**365.750**		**350.000**	**1,10**	0	0	100
18	§ 39e EStG	Anteilsverfahren zusätzlich zur bisherigen Wahlmöglichkeit zwischen den Steuerklassen IV/IV und III/V; Eintrag auf der LSt-Karte durch Finanzämter			.			0	0	100

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung	(Unternehmen)	(Unternehmen)	A	B	C
19	§ 39f Abs. 2 EStG und § 5 Abs. 1 Nr. 30 FVG	Speicherung elektronischer LSt-Abzugsmerkmale beim BZSt			.			0	0	100
20	§ 39f Abs. 1 EStG	Feststellung der elektronischen LSt-Abzugsmerkmale durch die nach den §§ 39 bis 39e zuständigen Finanzämter sowie Mitteilung dieser Merkmale an das Bundeszentralamt für Steuern			.			0	0	100
21	§ 39f Abs. 4 Satz 1 EStG	Statt der LSt-Karte hat der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber seine Identifikationsnummer und sein Geburtsdatum für Zwecke des Abrufs der elektronischen LSt-Abzugsmerkmale mitzuteilen	.					0	0	100
22 **)	*§ 39f Abs. 4 Satz 2, 4, 5, Abs. 6 und 9 Satz 1 EStG*	*Einführung eines Abrufverfahrens von elektronischen LSt-Abzugsmerkmalen*		***72.200.000***		***30.400.000***	***1,00***	*0*	*0*	*100*
23	§ 39f Abs. 4 Satz 2, 4, 5 und Abs. 6 EStG	Laufendes Abrufverfahren von elektronischen LSt-Abzugsmerkmale		**14.440.000**		**30.400.000**	**0,20**	0	0	100
24	§ 39f Abs. 7 Satz 2 EStG	Antrag des Arbeitnehmers, dass für ihn keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale mehr gebildet werden	.					0	0	100
25	§ 39f Abs. 7 Satz 3 EStG	Antrag des Arbeitnehmers auf Mitteilung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale	.					0	0	100
26	§ 39f Abs. 7 Satz 4 EStG	Pflicht des Arbeitnehmers, ihm bekannt werdende Lohnsteuerabzugsmerkmale, die zu seinen Gunsten abweichen, ändern zu lassen	.					0	0	100
27 **)	*§ 39f Abs. 8 EStG*	*Auf Antrag kann das Unternehmen auf die Teilnahme am Abrufverfahren der elektronischen LSt-Abzugsmerkmale verzichten*		***30.400.000***		***1.600.000***	***1,00***	*0*	*0*	*100*
28	§ 39f Abs. 9 Satz 5 EStG	Elektronische Übermittlung der Daten der bisherigen LSt-Karten von den Gemeinden an das BZSt			.			0	0	100
29 **)	*§ 41b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 EStG*	*Einführung einer Authentifizierungspflicht für die Übermittlung elektronischer Lohnsteuerbescheinigungen*		***33.392.500***		***1.900.000***	***1,00***	*0*	*0*	*100*
30	§ 42b EStG - aufgehoben -	Abschaffung des Lohnsteuerjahresausgleichs durch den Arbeitgeber		**-9.120.000**		**3.200.000**	**1,00**	0	0	100
31	§ 45a Abs. 1 Satz 1 bis 4 EStG	Anmeldung der Kapitalertragsteuer; Wegfall des laufenden Erklärungsverfahrens in Papierform und Ersetzung durch ein elektronisches Verfahren		**-3.722.400**		**495.000**	**1,00**	0	0	100
32 **)	*§ 45a Abs. 1 Satz 5 EStG*	*Antrag zur Beibehaltung der Anmeldung der Kapitalertragsteuer in Papierform in Härtefällen*		***25.067***		***5.000***	***1,00***	*0*	*0*	*100*
33	§ 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG	Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG; Wegfall bei Emissionsberechtigungen im Rahmen des europäischen und internationalen Emmissionshandels		**-760**		**100**	**1,00**	0	0	100

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung	(Unternehmen)	(Unternehmen)	A	B	C
34	§ 50g EStG sowie Anlage 2 und Anlage 3 zum EStG	Entlastung vom Steuerabzug bei Zinsen etc. zwischen verbundenen Unternehmen in EU; Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen in Rumänien und Bulgarien		**1.378**		**100**	**1,00**	0	100	0
35	§ 52 Abs. 3 Satz 6 EStG	Hinzurechnung von Verlusten ausländischer Betriebstätten; zeitliche Verlängerung der Anwendung		**2.280**		**150**	**1,00**	0	100	0
36	§ 52 Abs. 38a Satz 2 und 3 EStG	Ausnahme von der Erhebung der ID-Nr. (§ 139b AO) bei den mitteilungspflichtigen Bürgern; künftig für Bestandsrentner erstmalige Erhebung direkt beim BZSt möglich (u.a. private Rentenversicherungen)		**-978.000**		**900.000**	**1,00**	0	0	100
37	§ 52 Abs. 38a Satz 2 und 3 EStG	Ausnahme zur Erhebung der ID-Nr. (§ 139b AO) beim BZSt statt bei den mitteilungspflichtigen Bürgern	.					0	0	100
38	§ 52 Abs. 38a Satz 2 und 3 EStG	Ausnahme von der Erhebung der ID-Nr. (§ 139b AO) bei den mitteilungspflichtigen Bürgern; künftig für Bestandsrentner erstmalige Erhebung direkt beim BZSt möglich (gesetzliche Rentenversicherung)			.			0	0	100
39	§ 94 Abs. 1 Satz 5 EStG	Aufhebung der Pflicht der zentralen Stelle zur Unterrichtung des zuständigen Finanzamts bei schädlicher Verwendung und über die Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente			.			0	0	100
Körperschaftsteuergesetz (KStG)										
*40 *)*	*§ 8b Abs. 3 Satz 6 KStG*	*Ausdehnung des Gewinnminderungsausschlusses für Gesellschaftsbeteiligungen einer Körperschaft auf Eigenkapital ersetzende Darlehen und Sicherheiten - Nachweismöglichkeit durch Vergleich mit fremden Dritten*		***29.925***		***1.000***	***1,00***	*0*	*0*	*100*
*41 **)*	*§ 34 Abs. 16 Satz 1 und 2 KStG*	*Unwiderruflicher Antrag zur weiteren Anwendung der bisherigen Regelungen in den §§ 38 und 40 KStG sowie § 10 UmwStG für Körperschaften oder deren Rechtsnachfolger, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen und an denen unmittelbar oder mittelbar ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind, sowie steuerbefreite Körperschaften*		***29.261***		***2.250***	***1,00***	*0*	*0*	*100*

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung	(Unternehmen)	(Unternehmen)	A	B	C
42	§ 38 Abs. 4 Satz 1 bis 3 KStG	Letztmalige Ermittlung und Feststellung des Endbetrags nach § 38 Abs. 1 KStG auf den 31.12.2006 (Satz 1), den vor dem 1.1.2007 liegenden steuerlichen Übertragungsstichtag (Satz 2) oder den Schluss des ersten nach dem 31.12.2006 endenden Besteuerungszeitraums (Satz 3)			.			0	0	100
43	§ 38 Abs. 4 Satz 1 bis 3 KStG	Letztmalige Ermittlung und Feststellung des Endbetrags nach § 38 Abs. 1 KStG auf den 31.12.2006 (Satz 1), den vor dem 1.1.2007 liegenden steuerlichen Übertragungsstichtag (Satz 2) oder den Schluss des ersten nach dem 31.12.2006 endenden Besteuerungszeitraums (Satz 3)		**-1.080.625**		**65.000**	**1,00**	0	0	100
44 **)	*§ 38 Abs. 4 Satz 4 KStG*	*Ende des Besteuerungszeitraums nach Satz 3 auf Antrag mit Ablauf des 31.12.2006*		***27.788***		***6.500***	***1,00***	*0*	*0*	*100*
45	§ 38 Abs. 6 Satz 5 KStG	Festetzung des Anspruchs für den gesamten Zahlungszeitraum			.			0	0	100
46 **)	*§ 38 Abs. 7 Satz 1 KStG*	*Antrag zur Entrichtung des nach § 38 Abs. 7 Satz 3 KStG reduzierten Körperschaftsteuererhöhungsbetrags in einer Summe*		***185.249***		***43.333***	***1,00***	*0*	*0*	*100*
Gewerbesteuergesetz (GewStG)										
47	§ 9 Nr. 7 Satz 1 GewStG	Erweiterung der Kürzungsmöglichkeit in Fällen der Mutter-/ Tochter-Richtlinie		**4.750**		**1.000**	**1,00**	0	0	100
Umsatzsteuergesetz (UStG)										
48	§ 4 Nr. 25 UStG	Nachweis des Unternehmers, dass er Einrichtung mit sozialem Charakter ist		**1.920**		**1.000**	**1,00**	0	0	100
49	§ 4 Nr. 25 UStG	Wegfall der Erklärungspflicht, sofern Einrichtungen aufgrund der Steuerbefreiung Kleinunternehmer werden		**-360.000**		**2.500**	**5,00**	0	0	100
50	§ 13d UStG - aufgehoben -	Wegfall der Haftung von Leasingunternehmen			.			0	0	100
Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)										
51	§ 11 Abs. 2 Satz 3 KraftStG	Meldung zum Wechsel des Entrichtungszeitraumes; Abschaffung der Formvorgabe	.					0	0	100
52	§ 11 Abs. 2 Satz 3 KraftStG	Meldung zum Wechsel des Entrichtungszeitraumes; Abschaffung der Formvorgabe		**-23.750**		**50.000**	**1,00**	0	0	100

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung	(Unternehmen)	(Unternehmen)	A	B	C
Abgabenordnung (AO)										
53	§ 116 Abs. 1 Satz 1 AO	Möglichkeit für Gerichte und Behörden, die nicht Finanzbehörden sind, Tatsachen, die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, neben BZSt auch der für das jeweilige Steuerstrafverahren zuständige Finanzbehörde (§ 386 AO) mitzuteilen			.			0	0	100
54	§ 116 Abs. 1 Satz 2 AO i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 28a FVG	Weiterleitungspflicht des BZSt nach § 116 Abs. 1 Satz 1 AO bekanntgewordenen Tatsachen an zuständige Finanzbehörden, soweit diese nicht erkennbar unmittelbar informiert worden sind			.			0	0	100
55	§ 139b Abs. 3 Nr. 12 AO	Identifikationsnummer nach § 139b AO; zusätzliche Aufnahme von Übermittlungssperren nach dem Melderrechtsrahmengesetz sowie den Meldegesetzen der Länder in den Katalog der der vom BZSt zu speichernden Daten			.			0	0	100
56	§ 139b Abs. 6 Satz 1 Nr. 9 und 10 AO	Identifikationsnummer nach § 139b AO; zusätzliche Aufnahme des Tags des Ein- und Auszugs sowie von Übermittlungssperren nach dem Melderrechtsrahmengesetz sowie den Meldegesetzen der Länder in den Katalog der an das BZSt zu übermittelnden Daten			.			0	0	100
Zerlegungsgesetz (ZerlG)										
57	§ 7 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 Satz 1 ZerlG	Pflicht zur jährlichen Lohnsteuerzerlegung			.			0	0	100
EG-Amtshilfegesetz (EGAHiG)										
58	§ 2 Abs. 2 EGAhiG	Erweiterung des spontanen Auskunftsaustausches nach § 2 Abs. 2 EGAhiG			.			0	0	100
Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG)										
59	§ 1 Abs. 2 Satz 2 StStatG	Künftig jährliche Ermittlung der nicht von den Wohnsitzländern vereinnahmten Lohnsteuerbeträge für Zwecke der LSt-Zerlegung			.			0	0	100
60	§ 2 Abs. 1 StStatG	Künftig jährliche Erfassung der Daten für die Umsatzsteuerstatistik			.			0	0	100
61	§ 2 Abs. 2 Satz 2 StStatG	Ab 2008 jährliche Erfassung der Daten für Steuerstatistik zu Personengesellschaften und Gemeinschaften			.			0	0	100
62	§ 2 Abs. 7 StStatG	Einführung einer Erb- und Schenkungsteuerstatistik, ab 2008 jährlich			.			0	0	100
63	§ 5 Nr. 5 und 6 StStatG - neu -	Zusätzliche Informationen zu Personengesellschaften, Gemeinschaften und Organgesellschaften für Zwecke der Statistiken nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 StStatG			.			0	0	100

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung	(Unternehmen)	(Unternehmen)	A	B	C
64	§ 5 Satz 2 StStatG - neu -	Möglichkeit zur Speicherung der Finanzamtsnummern und Steuernummern durch Statistisches Bundesamt und statistische Ämter der Länder			.			0	0	100
65	§ 6 Abs. 2 Satz 1 StStatG	Pflicht der Finanzbehörden zur Übermittlung von LSt-Karten und elektronische LSt-Bescheinigungen an die statistischen Ämter der Länder			.			0	0	100
66	§ 6 Abs. 2 Satz 2 StStatG	Pflicht zur Vernichtung der LSt-Karten bzw. Löschung der elektronischen LSt-Bescheinigungen für die statistischen Ämter der Länder			.			0	0	100
67	§ 7 Abs. 6a StStatG	Möglichkeit zur Übermittlung der Daten des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder an vom BMF oder den obersten Landesfinanzbehörden beauftragte Forschungseinrichtungen			.			0	0	100
Außensteuergesetz (AStG)										
68	§ 7 Abs. 6 Satz 2 AStG	Verringerung des Anwendungsbereichs der Hinzurechnungsbesteuerung durch Erhöhung des Grenzbetrags von 62.000 € auf 80.000 €		**-523**		**100**	**1,00**	0	0	100
69	§ 7 Abs. 6 Satz 2 AStG	Verringerung des Anwendungsbereichs der Hinzurechnungsbesteuerung durch Erhöhung des Grenzbetrags von 62.000 € auf 80.000 €	.					0	0	100
70	§ 8 Abs. 2 AStG	Nachweismöglichkeit des Steuerpflichtigen für den Ausschluss der Hinzurechnungsbesteuerung		**238**		**100**	**1,00**	0	0	100
71	§ 8 Abs. 2 AStG	Nachweismöglichkeit des Steuerpflichtigen für den Ausschluss der Hinzurechnungsbesteuerung	.					0	0	100

A: international; B: EU-Ebene; C: national

	Bürger	Unternehmen	Verwaltung
Summe ohne Einmalkosten (gerundet auf volle Mio. €)	.	**-278.000.000**	.
Summe Einmalkosten (gerundet auf volle Mio. €)	.	**136.000.000**	.

*) Für diese Bürokratiekosten erfolgte mangels statistischer Daten zur Abschätzung der Fallzahl eine Ersatzquantifizierung je 1.000 Fälle. Diese Bürokratiekosten sind in den Summen nicht enthalten.

**) Diese Bürokratiekosten fallen nur einmalig an. Sie sind nur in der Summe "Einmalkosten" enthalten.

Hinweis: Die Darstellung mit einem Punkt bedeutet lediglich, dass eine Quantifizierung mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, z.B. weil keine Daten vorhanden sind. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass die Informationspflichten nicht zu bürokratischen Be-/Entlastungen führen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionell notwendige Anpassung der Inhaltsübersicht an die Neufassung des § 34b EStG (Tarifermäßigung für außerordentliche Einkünfte aus Holznutzungen), die neu eingefügten §§ 39e (Anteilsverfahren) und 39f EStG (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale), die Aufhebung von § 42b EStG (Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber) sowie an die Änderung der Überschrift von § 50g EStG.

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 3)

Zu Buchstabe a (Satz 2)

Nach § 1 Abs. 3 EStG haben Steuerpflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland auch dann die Möglichkeit, auf ihren Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt zu werden, wenn die von ihnen im Kalenderjahr erzielten Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, einen bestimmten Betrag (bisher 6 136 Euro) nicht übersteigen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Wohnsitzstaat die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen nicht nur nicht angemessen berücksichtigen kann, wenn nahezu alle Einkünfte im Quellenstaat erzielt werden, sondern auch dann nicht, wenn die Einkünfte im Wohnsitzstaat nur geringfügig sind. Zur Anpassung an die zwischenzeitlichen Erhöhungen des Grundfreibetrages, an dessen Höhe der absolute Grenzbetrag des § 1 Abs. 3 EStG sich ursprünglich orientierte, wird der Betrag durch die Anpassung an den jeweiligen Grundfreibetrag auf 7 664 Euro für das Jahr 2008 festgesetzt. Zugleich wird er damit an die künftige Entwicklung des Grundfreibetrages gekoppelt.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Buchstabe b (Satz 4 – neu –)

Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 EStG ist es für die Anwendung des § 1 Abs. 3 EStG erforderlich, dass 90 Prozent der Einkünfte der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Betrag von 6 136 Euro nicht übersteigen (zur Anhebung dieses Betrages vgl. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a). Diese Einkommensgrenzen sind auf Grund des § 1a Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG außerdem für die Zusammenveranlagung von Ehegatten von Bedeutung. Nach dieser Vorschrift ist für die Anwendung des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG hinsichtlich der Einkommensgrenzen auf die Einkünfte beider Ehegatten abzustellen. Der EuGH hat jedoch mit Urteil vom 25. Januar 2007 in der Rechtssache C-329/05 (Meindl) festgestellt, dass es mit dem EG-Vertrag nicht vereinbar ist, wenn Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, in die Berechnung der Einkommensgrenzen einbezogen werden, obwohl sie im anderen Mitgliedstaat nicht der Einkommensteuer unterliegen. Dieses Urteil wird mit der Einfügung von § 1 Abs. 3 Satz 4 EStG umgesetzt, weil es nicht nur für § 1a Abs. 1 Nr. 2 EStG, sondern auch für die Anwendung von § 1 Abs. 3 EStG von Bedeutung ist. Deshalb müssen bei der nach dieser Vorschrift vorzunehmenden Berechnung der Einkommensgrenzen nunmehr solche ausländischen Einkünfte außer Betracht bleiben, die im Ausland nicht besteuert werden. Dies soll jedoch nur gelten, wenn vergleichbare inländische Einkünfte steuerfrei sind, weil die Berücksichtigung von nach deutschem Recht steuerpflichtigen Einkünften bei der Berechnung der Einkommensgrenzen weiterhin gerechtfertigt ist. Dadurch wird berücksichtigt, dass diese Einkünfte ungeachtet der Steuerpflicht vergleichbarer inländischer Einkünfte in Deutschland nicht besteuert werden können.

Die Einfügung von § 1 Abs. 3 Satz 4 EStG trägt dem EuGH-Urteil vom 25. Januar 2007 in der Rechtssache C-329/05 (Meindl) Rechnung. Da dieses Urteil unmittelbar anzuwenden ist, gilt die gesetzliche Änderung nach dem neuen § 52 Abs. 1a EStG für alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen, soweit der Steuerpflichtige dies beantragt.

Der neue § 1 Abs. 3 Satz 4 EStG ist nach dem neuen § 52 Abs. 1a EStG für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, auf Antrag auch für Veranlagungszeiträume vor 2008 anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.

Zu Nummer 3 (§ 1a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Einleitungssatz)

Durch die Einfügung „in Fällen der Nummer 2“ wird für nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige das Erfordernis aufgegeben, dass nahezu alle ihre Einkünfte der deutschen Einkommensteuer unterliegen müssen, damit sie den Abzug von Unterhaltsleistungen an einen im EU/EWR-Ausland lebenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten in Anspruch nehmen können. Dies führt zur Gleichstellung mit Unterhaltsleistungen an einen unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen. Erforderlich ist das, weil bei Unterhaltsleistungen an einen unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG unabhängig davon angewendet wird, ob nahezu alle Einkünfte des Leistenden der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Änderung von § 1 Abs. 3 EStG sowie der Einfügung von § 1a Abs. 1 Nr. 1a EStG.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 1a– neu –)

Die Einfügung von § 1a Abs. 1 Nr. 1a EStG trägt den EG-vertraglichen Bestimmungen Rechnung. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG wird der Sonderausgabenabzug für Versorgungsleistungen, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen, nur noch gewährt, wenn der Empfänger der Leistung unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Auf Grund der EG-vertraglich garantierten Freizügigkeit ist der Sonderausgabenabzug aber auch zu gewähren, wenn die Versorgungsleistungen von einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR gewährt werden und der Empfänger der Leistung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten hat.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 2 Satz 3)

Die Ersetzung des Betrages von 6 136 Euro durch den Grundfreibetrag passt § 1a Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG an die Änderung des § 1 Abs. 3 Satz 2 EStG an.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 1 Abs. 3 EStG sowie zu dem mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 erfolgten Wegfall von § 1a Abs. 1 Nr. 3 EStG.

Die Änderungen des § 1a EStG sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 4 (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe b)

Der bisherige Verweis in § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe b zweiter Halbsatz EStG auf § 17 Abs. 2 Satz 4 EStG ist unzutreffend und daher zu berichtigen.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Nummer 1a

Hauptanwendungsfall des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG sind Vermögensübergaben gegen Versorgungsleistungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge. Die Vermögensübergabe wird in diesen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen als ein Vorgang des Familien- und Erbrechts angesehen, der in der Regel unentgeltlich erfolgt. Im Grundfall der Vermögensübergabe übertragen die Eltern zu Lebzeiten einen Betrieb auf ihre Kinder. Die Kinder verpflichten sich im Gegenzug, eine monatliche Geldrente zu leisten, die sich am Versorgungsbedürfnis der Eltern orientiert. Daher sind die beiderseitigen Leistungen in der Regel nicht nach kaufmännischen Gesichtspunkten ausgewogen. Die Versorgungsleistungen können jedoch von den Kindern nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG als Sonderausgaben abgezogen werden und sind bei den Eltern als sonstige Einkünfte zu versteuern, wenn das übertragene Vermögen ausreichende Erträge abwirft. Diese Regelung erleichtert die Übergabe von Betrieben an die nächste Generation. Gegenstand einer unentgeltlichen Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen kann nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes aber auch die Übertragung von Geldvermögen, Wertpapieren, typisch stillen Beteiligungen und selbst genutztem Wohneigentum sein (vgl. BFH GrS 1/00 vom 12. Mai 2003, BStBl II 2004 S. 95). Dies ermöglicht Steuergestaltungen, die die Grenzen des historisch überkommenen Rechtsinstituts überschreiten und im Ergebnis den seit 1974 grundsätzlich gesetzlich ausgeschlossenen privaten Schuldzinsenabzug wieder zulassen und dazu führen, dass, entgegen den Abzugsverboten nach § 12 Nr. 1 und 2 EStG, Unterhaltszahlungen von Kindern an ihre Eltern aus dem einzigen Grund steuerlich abziehbar werden, dass die Eltern in der Lage sind, ihren Kindern Vermögen zu übertragen.

Mit der gesetzlichen Änderung des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG wird das Rechtsinstitut auf seinen Kernbereich, die Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Gewerbebetrieben und von Betriebsvermögen Selbständiger in der Rechtsform des Einzelunternehmens oder der Personengesellschaft zurückgeführt. Hierdurch soll die Regelung zielgenauer als die bisherige wirken und Mitnahmeeffekte sowie missbräuchliche Gestaltungen verhindern. Dabei soll sie der Erhaltung und Sicherung von Unternehmen als Garanten von Arbeitsplätzen, als Stätten des produktiven Wachstums und in ihrer gesellschaftlichen Funktion als Ort beruflicher und sozialer Qualifikation dienen. Insbesondere im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und der familiär geführten Betriebe/Praxen stellt das Rechtsinstitut eine Möglichkeit dar, der nachfolgenden Generation unter Vorwegnahme des Erbfalls und ohne Aufdeckung der stillen Reserven des Betriebsvermögens das Nachrücken in eine die Existenz wenigstens teilweise sichernde Wirtschaftseinheit zu ermöglichen und damit gleichzeitig die Versorgung des Übergebers aus dem übernommenen Vermögen zumindest zu einem Teil zu sichern und die im Unternehmen vorhandenen Arbeitsplätze zu erhalten.

Dem Gesichtspunkt der Sicherung von Arbeitsplätzen kommt hingegen typischerweise keine Bedeutung zu, soweit zum Beispiel Grundvermögen oder Wertpapiervermögen, aus dem Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) fließen, im Wege der vorweggenommenen Erbfolge vom Vermögensübergeber auf den Vermögensübernehmer übertragen werden. Diese Einkünfte wurden durch den Vermögensübergeber regelmäßig ohne die Beschäftigung von Arbeitnehmern erwirtschaftet.

Des Weiteren ist anders als bei Grundvermögen und bei Wertpapiervermögen im Sinne einer reinen Kapitalanlage der Bewirtschaftungsaufwand bei Betrieben im Regelfall erheblich größer, so dass der Vermögensübergeber im Alter ein verstärktes Interesse daran haben dürfte, nicht mehr selbst wirtschaften zu müssen. Außerdem weist Betriebsvermögen regelmäßig eine nur eingeschränkte Fungibilität auf, eine Übertragung in mehreren Einzelschritten ist zumeist ausgeschlossen. Da Betriebe zudem häufig die einzige Existenzgrundlage – zumindest die Haupteinkunftsquelle – des Vermögensübergebers sind, erscheint in diesem Zusammenhang die Beibehaltung einer Regelung erforderlich, die einerseits die zukünftige Versorgung des Vermögensübergebers absichert, andererseits den Fortbestand des Unternehmens – z. B. durch die Verhinderung der Aufdeckung von stillen Reserven – nicht gefährdet.

Beim Grundbesitz und beim Wertpapiervermögen besteht hingegen eher die Möglichkeit, das Vermögen in Teilschritten auf die nachfolgende Generation zu übertragen und sich weiterhin das Vermögen zurückzubehalten, das zum Lebensunterhalt noch erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, die Übertragung derartiger Wirtschaftseinheiten für neu abgeschlossene Verträge künftig nicht mehr in den Geltungsbereich des Rechtsinstituts der unentgeltlichen Vermögensübergabe einzubeziehen und für sog. Altverträge eine zeitlich begrenzte Übergangsregelung zu schaffen.

Anteile an einer Kapitalgesellschaft können unabhängig davon, ob der Gesellschafter als Geschäftsführer tätig ist oder nicht, künftig ebenfalls nicht mehr Gegenstand einer begünstigten unentgeltlichen Vermögensübergabe sein. Betrieblich tätig ist in diesen Fällen die Kapitalgesellschaft und nicht der Gesellschafter. Dieser gibt mit der Anteilsübertragung auf

die nachfolgende Generation eine Kapitaleinkünftequelle auf, aber keine betriebliche Tätigkeit. Im Übrigen besteht bei der Kapitalgesellschaft vielfach die Möglichkeit betriebsausgabenwirksam über einen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung für das Alter des Gesellschafters vorzusorgen, z. B. über eine Pensionszusage oder durch den Abschluss einer Direktversicherung. Diese Möglichkeiten bestehen beim Einzelunternehmen und bei der Personengesellschaft im Ergebnis nicht.

Die Neuregelung nimmt eine Anregung des Bundesrechnungshofes und des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages auf.

Der Sonderausgabenabzug von Versorgungsleistungen durch den Verpflichteten auf Grund der Neuregelung des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG führt weiterhin zur Besteuerung dieser Leistungen beim Empfänger gemäß § 22 EStG nach Maßgabe des Korrespondenzprinzips. Aus Gründen der Klarstellung wird dies in § 22 Nr. 1b EStG nunmehr ausdrücklich geregelt. Da die Besteuerung auf Grund des § 22 EStG nur bei unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen erfolgen kann, wird der Sonderausgabenabzug davon abhängig gemacht, dass der Empfänger unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Diese Einschränkung wird durch die Einfügung von § 1a Abs. 1 Nr. 1a EStG (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) europarechtskonform ausgestaltet.

Aus Vereinfachungsgründen wird überdies auf die bisherige Unterscheidung zwischen Renten und dauernden Lasten verzichtet, so dass künftig die Versorgungsleistungen in vollem Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden können und vom Empfänger der Leistung zu versteuern sind. Dadurch kann auf die bei Leibrenten bislang erforderliche Ermittlung des Ertragsanteils verzichtet werden.

Da es sich bei Versorgungsleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG regelmäßig um Dauersachverhalte mit zum Teil langer Laufzeit handelt, wird die Einschränkung des Sonderausgabenabzugs nach dem neuen § 52 Abs. 23e EStG mit einer fünfjährigen Übergangsfrist für vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossene Vereinbarungen vorgenommen.

Zu Nummer 1b – neu –

Leistungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs konnten unter bestimmten Voraussetzungen bisher nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG als Sonderausgaben abgezogen werden. Dieser Sonderausgabenabzug soll auch nach der Beschränkung dieser Regelung auf das Rechtsinstitut der unentgeltlichen Vermögensübergabe erhalten bleiben. Leistungen vom Ausgleichsverpflichteten an den Ausgleichsberechtigten stellen einen Transfer von steuerbaren und steuerpflichtigen Einkünften dar, der sich auf die steuerliche Leistungsfähigkeit der Beteiligten auswirkt. Mit § 10 Abs. 1 Nr. 1b EStG wird für diese Fälle eine eigenständige Regelung geschaffen, die berücksichtigt, in welchem Umfang die der Leistung zugrunde liegenden Einnahmen (z. B. Leibrente nach § 22 EStG oder Einkünfte nach § 19 EStG) der Besteuerung unterliegen. Das bedeutet: Liegt der Leistung z. B. eine nur mit dem Ertragsanteil steuerbare Leibrente des Ausgleichsverpflichteten zugrunde, mindert sich die Steuerbemessungsgrundlage des Verpflichteten nur in Höhe des Ertragsanteils und nur in dieser Höhe hat der Ausgleichsberechtigte die Leistung nach § 22 Nr. 1c EStG zu versteuern. Soweit die Leistung hingegen auf Versorgungsbezügen beruht, die beim Ausgleichsverpflichteten nach § 19 EStG grundsätzlich in voller Höhe der Besteuerung unterliegen, kommt der Abzug als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 1b EStG bei ihm in voller Höhe in Betracht. Korrespondierend hierzu hat der Ausgleichsberechtigte nach § 22 Nr. 1c EStG die Leistung in voller Höhe der Besteuerung zu unterwerfen.

Die neue Nummer 1b ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 3)

Das für den Aufbau einer Basisversorgung im Alter zur Verfügung stehende Abzugsvolumen nach § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG ist bei Arbeitnehmern zu kürzen, die bereits im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses grundsätzlich einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben. Hierzu gehören insbesondere Beamte und Dienstordnungsangestellte. Der Aufbau der entsprechenden Altersversorgung erfolgt ohne eigene nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu berücksichtigende Beiträge des Arbeitnehmers.

Dies gilt entsprechend auch für Arbeitnehmer die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausüben und in diesem Zusammenhang auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erwerben (z. B. Gesellschafter-Geschäftsführer). Bei diesen wurde – in Anknüpfung an die Regelungen zur Gewährung der gekürzten und ungekürzten Vorsorgepauschale – im Hinblick auf die Kürzung des Abzugsvolumens bisher darauf abgestellt, ob die Altersversorgung ganz oder teilweise durch eigene Beiträge aufgebaut wurde. Auf diese Unterscheidung wird zukünftig verzichtet, da die den betreffenden Personen zustehende Altersversorgung grundsätzlich nicht durch Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG aufgebaut wird. Diese Arbeitnehmer leisten weder Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung noch zu einem anderen in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG aufgeführten Alterssicherungssystem und ihnen steht trotzdem aus ihrem Beschäftigungsverhältnis eine steuerunbelastet aufgebaute Altersvorsorge zu. Vor diesem Hintergrund ist, wie bei Beamten und Dienstordnungsangestellten eine Kürzung des Abzugsvolumens nach § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG gerechtfertigt.

Im Gegensatz zu den Arbeitnehmern im Sinne des § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG, bei denen das Bestehen einer sich aus dem Beschäftigungsverhältnis ergebenden Altersversorgung bereits Tatbestandsvoraussetzung für die Zugehörigkeit zu dieser Personengruppe ist, ergibt sich für die Bezieher von Einkünften aus § 22 Nr. 4 EStG nicht zwingend, dass auf Grund der entsprechenden Einkünfte auch eine Altersversorgung gewährt wird. Eine Kürzung des Höchstbetrages ist insoweit nur dann gerechtfertigt, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beiträge erhalten.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 6 (§ 10a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1)

Zum Kreis der nach § 10a Abs. 1 EStG unmittelbar begünstigten Personengruppen gehören auch die Empfängerinnen und Empfänger einer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz. Mit der Föderalismusreform vom 1. September 2006 sind die gesetzgeberischen Zuständigkeiten von Bund und Ländern neu geordnet worden. Der Bund und die Länder haben durch die Änderung des Artikels 74 Abs. 1 GG sowie die Aufhebung des Artikels 74a GG jeweils für ihren Bereich die Kompetenz für die Regelung der Besoldung ihrer Beamtinnen und Beamten erhalten. Dementsprechend ist eine Ergänzung der gesetzlichen Regelungen um Personen, die eine Besoldung nach den Landesbesoldungsgesetzen empfangen, erforderlich. Eine Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten ist damit nicht verbunden.

Die Regelung tritt rückwirkend zum 1. September 2006 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt haben die Länder das Recht, eigene Landesbesoldungsgesetze zu erlassen; dementsprechend ist die redaktionelle Ergänzung des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen. Diese führt insoweit lediglich zur Konkretisierung des Kreises der unmittelbar begünstigten Personengruppen. Schlechterstellungen ergeben sich nicht.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 3 – neu –)

Ist eine bereits erteilte Bescheinigung materiell unzutreffend (z. B. weil der der Bescheinigung zugrunde liegende tatsächliche Geldfluss von den bescheinigten Werten abweicht) und wurde auf Grund dieser falschen Bescheinigung bereits eine bestandskräftige Steuerfestsetzung durchgeführt, ist nach der Korrektur oder Berichtigung der Bescheinigung nach den Vorschriften der Abgabenordnung keine Änderung der bisherigen Steuerfestsetzung möglich. Dies wird durch den neuen Satz 3 ermöglicht, soweit die geänderte Bescheinigung zu einer von der bisher festgesetzten Einkommensteuer abweichenden Steuer führt.

Der neue § 10a Abs. 5 Satz 3 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 7 (§ 10c Abs. 3 Nr. 2)

Durch die Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 2 bis 5 EStG) werden die regelmäßig anfallenden Vorsorgeaufwendungen eines Arbeitnehmers (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG) beim Lohnsteuerabzug und im Veranlagungsverfahren (ohne Einzelnachweis) berücksichtigt.

Bei Arbeitnehmern, die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahres nicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, eine Berufstätigkeit ausüben und im Zusammenhang damit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erwerben (insbesondere Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften), wurde hinsichtlich der Gewährung der ungekürzten oder gekürzten Vorsorgepauschale bisher danach differenziert, ob das Anwartschaftsrecht ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung bzw. durch Beiträge, die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei waren, aufgebaut wurde.

Diese zusätzliche Differenzierung ist nicht mehr erforderlich. Da die entsprechenden Arbeitnehmer bereits begrifflich – wegen der fehlenden Rentenversicherungspflicht – keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, ist der Ansatz der ungekürzten Vorsorgepauschale – die eine entsprechende Beitragsleistung unterstellt – nicht mehr geboten. Ihr Ansatz würde sogar zur Gewährung von systemwidrigen, ungerechtfertigten Steuervorteilen führen.

Sollten diese nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmer private Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b EStG geleistet haben, können sie diese – wie alle anderen rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer auch – im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung geltend machen. Die in diesen Fällen zeitverzögerte steuermindernde Wirkung der Altersvorsorgebeiträge im Vergleich zu Einkommensteuer-Vorauszahlern oder den Fällen des § 10c Abs. 2 ist vor dem Hintergrund eines Massenverfahrens hinnehmbar; ein Verstoß gegen Artikel 3 GG liegt nicht vor. Eine Berücksichtigung besonderer Verhältnisse einzelner Gruppen von Steuerpflichtigen im Lohnsteuerabzugsverfahren würde im Übrigen den mit einem Massenverfahren verbundenen Rationalisierungseffekt erheblich beeinträchtigen.

Zu Nummer 8 (§ 22 Nr. 1b und 1c – neu –)

Die Regelungen nach den neuen Nummern 1b und 1c sollen in Bezug auf die Neuregelung des § 10 Abs. 1 Nr. 1a und 1b EStG Rechtssicherheit schaffen und die Korrespondenz zwischen der Abziehbarkeit der Versorgungsleistungen beim Vermögensübernehmer bzw. der Leistungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs beim Zahlungsverpflichteten und der Besteuerung beim Empfänger gesetzlich festschreiben.

Ist der Ausgleichsverpflichtete verstorben und wird die Ausgleichsrente durch den Versorgungsträger gezahlt (§ 3a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG)), fehlt es naturgemäß an der Voraussetzung nach § 22 Nr. 1c EStG, dass der Ausgleichsverpflichtete die Leistung als Sonderausgabe abziehen kann. Trotzdem entsteht keine Besteuerungslücke, da die Besteuerung der Ausgleichsrente in diesem Fall steuersystematisch zutreffend nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb oder Nr. 5 EStG zu erfolgen hat.

Die neuen Nummern 1b und 1c sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 9 (§ 22a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)

Nach § 22a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ist der Mitteilungsverpflichtete gehalten, der zentralen Stelle (§ 81 EStG) in der Rentenbezugsmitteilung unter anderem den Geburtsort des Leistungsempfängers zu übermitteln. Da die Übermittlung des Geburtsorts sich mittlerweile als für das Verfahren nicht erforderlich erwiesen hat, wird auf sie verzichtet. Gleichzeitig wird damit datenschutzrechtlichen Grundsätzen entsprochen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 2)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung aus rechtsförmlichen Gründen („Einkommensteuer-Durchführungsverordnung“ statt bisher „Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000“).

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 4)

Die Mitteilungspflichtigen müssen die Anfragen zur Ermittlung der Identifikationsnummer nach § 139b AO und das Bundeszentralamt für Steuern muss die ermittelte Identifikationsnummer über die zentrale Stelle übersenden. So können die Beteiligten die vorhandenen Kommunikationswege des Verfahrens zur zulagegeförderten Altersvorsorge (zusy – ZUlageSYstem) nutzen und sind nicht gezwungen, neue Kommunikationsverbindungen zu entwickeln. Damit wird ein effizientes automatisiertes Abrufverfahren über die bestehenden Kommunikationswege mit der zentralen Stelle geschaffen und unnötige Mehrkosten werden vermieden. Der zentralen Stelle obliegt in dem Verfahren lediglich die Funktion einer Durchleitstelle. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es erforderlich, dass technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, um eine Kenntnisnahme von den übermittelten Daten auszuschließen.

Die Änderungen des § 22a EStG sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 10 (§ 24a Satz 2)

§ 24a EStG gewährt Steuerpflichtigen nach Vollendung des 64. Lebensjahres einen Altersentlastungsbetrag bei solchen Einkünften, die nicht wie Versorgungsbezüge z. B. von Beamten und Abgeordneten durch den Versorgungsfreibetrag bzw. wie bestimmte Leibrenten durch die Besteuerung lediglich des Ertragsanteils begünstigt werden. Zu den begünstigten Einkünften, die deshalb bei der Bemessung des Altersentlastungsbetrags außer Betracht bleiben sollen, zählen auch die Leistungen eines Pensionsfonds gemäß § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG, bei denen auf Grund des § 52 Abs. 34c EStG der Versorgungsfreibetrag des § 19 Abs. 2 EStG Anwendung findet, sowie die sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG (jetzt § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a EStG), die der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegen. Durch die Änderung werden diese Einkünfte in § 24a Satz 2 EStG nunmehr ausdrücklich aufgezählt. Um die Übersichtlichkeit der Vorschrift zu gewährleisten, wird die Regelung überdies neu gegliedert.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 11 (§ 32b)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Buchstabe b)

Mutterschaftsgeld krankenversicherter Mütter unterliegt als Lohnersatzleistung seit 1990 dem Progressionsvorbehalt. Mit der Änderung wird klargestellt, dass dies auch für Mutterschaftsgeld gilt, das auch heute noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gezahlt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb (Buchstaben h und i)

Nach dem bisherigen Buchstaben i wurde das Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (BGBl. I Nr. 7 S. 42), die nach dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1209) mit Änderungen und Ergänzungen fortgilt, in den Progressionsvorbehalt einbezogen. Die Vorschrift kann wegen Zeitablaufs aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Bereits nach geltendem Recht (§ 32b Abs. 4 EStG) hat die Bundesagentur für Arbeit die Daten über das im Kalenderjahr gewährte Insolvenzgeld an die amtlich bestimmte Übermittlungsstelle durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Für die anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen sieht das geltende Recht vor, dass die Träger der Sozialleistungen dem Empfänger die Dauer des Leistungszeitraums sowie Art und Höhe der während des Kalenderjahres gezahlten Leistungen bescheinigen und den Empfänger auf die steuerliche Behandlung dieser Leistungen und seine Steuererklärungspflicht hinweisen. Der vom Arbeitgeber ausgezahlte Teil der Leistungen (z. B. Kurzarbeitergeld, nach § 3 Nr. 28 EStG steuerfreie Aufstockungsbeträge), ist von diesem in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EStG). Damit ist in diesen Fällen die steuerliche Erfassung sichergestellt. Der Bundesrechnungshof hat mit Unterstützung des Prüfungsamtes München bei der Prüfung der steuerlichen Erfassung des Mutterschaftsgeldes festgestellt, dass das dem Progressionsvorbehalt unterliegende Mutterschaftsgeld hingegen nur unzureichend steuerlich erfasst wird. Es sei – auch bei anderen Lohnersatzleistungen – davon auszugehen, dass in vielen Fällen – entgegen der gesetzlichen Verpflichtung – keine Steuererklärung abgegeben werde. Der Bundesrechnungshof hat deshalb vorgeschlagen, eine elektronische Übermittlung der Daten über die Zahlungen von Mutterschaftsgeld an die Finanzverwaltung zu ermöglichen.

Mit der Änderung wird der Vorschlag des Bundesrechnungshofes umgesetzt und alle dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen einbezogen. Durch die elektronische Übermittlung der Daten wird zum einen der Steueranspruch sichergestellt und zum anderen eine deutliche Verfahrensvereinfachung erreicht. Wenn die steuerliche Identifikationsnummer (§ 139b AO) zur Verfügung steht, soll in möglichst vielen Bereichen die Papierbescheinigung durch elektronische Datenübermittlung an die Finanzverwaltung ersetzt werden. Mit der Identifikationsnummer lassen sich die Mitteilungen künftig eindeutig zuordnen und sie können zielgerichtet automatisiert ausgewertet werden. Die Steuerpflichtigen sind von dem Leistungsträger darüber zu informieren, dass die Daten übermittelt werden. Sie genügen dieser Hinweispflicht auch, wenn im Bewilligungsbescheid deutlich auf den Progressionsvorbehalt und die Datenübertragungspflicht nach § 32b Abs. 3 Satz 2 hingewiesen werden.

Eine Abfrage bei den Bundesministerien und den obersten Finanzbehörden der Länder unter Einbeziehung der Sozialleistungsträger hat ergeben, dass gegen die elektronische Übermittlung keine Bedenken bestehen. Es wurde allerdings eine angemessene Vorlaufzeit und eine frühzeitige Einbindung in die weitere Planung für erforderlich gehalten. Dieser

Umstand wird durch eine entsprechende Anwendungsvorschrift in § 52 Abs. 43a EStG berücksichtigt. Danach teilt das BMF den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes BMF-Schreiben mit. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die bisherige Gesetzesfassung weiter anzuwenden.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 – aufgehoben –)

Die Sonderregelung für die elektronische Übermittlung des Insolvenzgeldes durch die Bundesagentur für Arbeit ist durch Regelung in Absatz 3 (neu) entbehrlich.

Zur Anwendung vgl. zu Buchstabe a.

Zu Nummer 12 (§ 33b Abs. 1)

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 33b Abs. 1 EStG besteht für alle behinderungsbedingten Aufwendungen insgesamt ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme des Pauschbetrags für behinderte Menschen und der Geltendmachung der tatsächlich angefallenen Aufwendungen nach § 33 EStG. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll § 33b Abs. 1 EStG dabei nur laufende und typische, unmittelbar mit der Behinderung zusammenhängende Kosten abgelten; dementsprechend können mit der Körperbehinderung zusammenhängende, sich aber infolge ihrer Einmaligkeit der Typisierung des § 33b EStG entziehende Kosten sowie zusätzliche Krankheitskosten als außergewöhnliche Kosten nach § 33 EStG geltend gemacht werden (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 4. November 2004, BStBl II 2005, S. 271). Hierzu zählen z. B. Aufwendungen für Heilbehandlungen, Kuren, Arzneimittel und bestimmte Kfz-Kosten. Von § 33b Abs. 1 EStG werden demgegenüber Pflege- und Heimkosten sowie Aufwendungen für einen erhöhten Wäschebedarf erfasst. Die Höchstbeträge nach § 33a Abs. 3 EStG und der Pflege-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 6 EStG können neben diesem Pauschbetrag gewährt werden.

Die Gesetzesänderung verdeutlicht diese Rechtslage und dient somit der Normenklarheit und Einheitlichkeit der Rechtsanwendung. Der Pauschbetrag wird in allen Fällen gewährt, in denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind. Eines besonderen Nachweises der genannten Aufwendungen bedarf es hierfür nicht. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, auf die Inanspruchnahme des Pauschbetrags nach § 33b Abs. 1 EStG zu verzichten und stattdessen auch diese Aufwendungen im Rahmen des § 33 EStG geltend zu machen. Ein solcher Verzicht bezieht sich auf die gesamten, vom Pauschbetrag für behinderte Menschen erfassten Aufwendungen; ein Teilverzicht – beispielsweise nur für Pflegekosten, die nach § 33 EStG geltend gemacht werden sollen, aber nicht für den erhöhten Wäschebedarf, für den der Pauschbetrag in Anspruch genommen werden soll – ist nicht möglich.

Insgesamt werden umfangreiche oder die Intimsphäre verletzende Nachforschungen der Finanzverwaltung vermieden.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 13 (§ 34b)

Zu Absatz 1

Außerordentliche Holznutzungen durch volkswirtschaftliche, staatswirtschaftliche oder private Gründe oder auf Grund von Schadensereignissen infolge höherer Gewalt sind ursächlich für eine Zusammenballung von Einkünften. Die Tarifermäßigung nach § 34b EStG bezweckt, Progressionsnachteile bei forstwirtschaftlichen Betrieben durch Gewährung eines ermäßigten Steuersatzes auszugleichen. Die Gesetzesänderung in Absatz 1 bewirkt, dass die Begünstigung unabhängig von der Einkunftsart erfolgt.

Zu den Absätzen 2 und 4

Bei den Änderungen in den Absätzen 2 und 4 handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Absatz 3

Durch die Änderung des Absatzes 3 wird die Tarifermäßigung für außerordentliche Holznutzungen durch Verweis auf § 34 Abs. 1 EStG geregelt und für Kalamitätsnutzungen unverändert fortgeführt.

Der neu gefasste § 34b EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 14 (§ 34c Abs. 1 Satz 2)

§ 32c EStG in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden. Bei der Streichung des Verweises auf § 32c EStG in § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Der neu gefasste § 34c EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 15 (§ 35a Abs. 1 und 2)

Nach der bisherigen Regelung war unter anderem Voraussetzung, dass die begünstigten Tätigkeiten im „inländischen“ Haushalt des Steuerpflichtigen erfolgten. Die Erweiterung des Anspruchsrahmens dient der Anpassung an geltendes Gemeinschaftsrecht. Begünstigt wird nun der innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums liegende Haushalt des Steuerpflichtigen.

Die Änderungen sind nach dem neuen § 52 Abs. 50b Satz 3 EStG in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

Zu Nummer 16 (§ 36 Abs. 3 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung eines Verweises auf die Streichung des Satzes 1 in § 36 Abs. 2 EStG durch das Steueränderungsgesetz 2003 vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645).

Zu Nummer 17 (§ 37 Abs. 3 Satz 4 – aufgehoben –, Satz 5 und die Sätze 10 und 11)

Die bislang in § 37 Abs. 3 Satz 4 EStG vorgesehene Regelung, nach der in den Fällen der Gewinnermittlung nach Bestandsvergleich eine Herabsetzung der Vorauszahlungen wegen der Änderungen durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) nur nach Antrag auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck möglich ist, hat keine praktische Bedeutung mehr für die Festsetzung von Vorauszahlungen und kann daher entfallen.

Bei der Änderung des bisherigen Satzes 5 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Neuregelungen in § 10 Abs.1 Nr. 1a und 1b EStG.

In den bisherigen Sätzen 10 und 11 werden wegen des aufgehobenen Satzes 4 die Verweise redaktionell angepasst.

Die Änderungen des § 37 EStG sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 18 (§ 39)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Neuregelungen in § 39f EStG – neu –. Die Änderung bestimmt, dass die Gemeinden letztmalig für das Kalenderjahr 2010 Lohnsteuerkarten auszustellen haben, weil die Lohnsteuerkarten ab dem Kalenderjahr 2011 durch die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ersetzt werden (vgl. § 39f EStG – neu –).

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 – neu –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Neuregelungen in § 39f EStG – neu –. Nach der neuen Nummer 3 haben die Gemeinden auf den Lohnsteuerkarten für 2009 und 2010 zusätzlich die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers aufzudrucken. Durch diese Angabe kann der Arbeitgeber die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers im Lohnkonto aufzeichnen, ohne sie vom Arbeitnehmer gesondert zu erfragen. Der Arbeitgeber benötigt die Identifikationsnummer zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ab dem Kalenderjahr 2011 (vgl. § 39f EStG – neu –).

Die Änderungen zu den Buchstaben a und b sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Lohnsteuerabzug ab 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 19 (§ 39a)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b (Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Neuregelungen in § 10 Abs. 1 Nr. 1a und 1b EStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Nr. 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Weil durch die Änderung von § 39b Abs. 2 EStG der Regelungsinhalt von Satz 6 in den neuen Satz 5 übernommen wird, ist das Gesetzeszitat entsprechend anzupassen.

Die Änderungen des § 39a EStG sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 20 (§ 39b)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1 bis 6 alt, 1 bis 5 – neu –)

Die Änderungen verfolgen zwei unterschiedliche Ziele. Zum einen wird die Rechenanleitung zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs für die Anwender dadurch transparenter und einfacher gestaltet, dass der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung den laufenden Arbeitslohn stets auf einen Jahresbetrag hochzurechnen hat und für den so ermittelten voraussichtlichen Jahresarbeitslohn die vollen Jahresfreibeträge (Versorgungsfreibetrag, Altersentlastungsbetrag und individuelle, auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge) oder Jahreshinzurechnungsbeträge (individuell auf der Lohnsteuerkarte eingetragen) berücksichtigt werden. Dies ermöglicht eine einfachere und kürzere Gesetzesformulierung bei gleicher steuerlicher Auswirkung. Die Änderung geht auf eine Prüfbitte des Bundesrates zurück.

Zum anderen wird die Berücksichtigung des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag bei der Durchführung des Lohnsteuerabzugs geändert. Der Zuschlag wird bei der Ermittlung der zu erhebenden Lohnsteuer nur noch in den Steuerklassen I bis V berücksichtigt. Die künftige Nichtberücksichtigung in der Steuerklasse VI ist gerechtfertigt, weil der durch das Alterseinkünftegesetz eingeführte Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag die Funktion hat, den bei Versorgungsbezügen entfallenen Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu ersetzen. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, der in pauschalierter Form die Erwerbsaufwendungen des Arbeitnehmers abbildet, darf beim Lohnsteuerabzug aber je Arbeitnehmer nur einmal und zwar in dem nach Steuerklasse I bis V besteuerten ersten Dienstverhältnis berücksichtigt werden. In einem Dienstverhältnis, das nach der Steuerklasse VI zu besteuern ist, darf daher, auch wenn es sich um den Bezug von Versorgungsbezügen handelt, nicht der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag ersetzende Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nochmals abgezogen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (bisheriger Satz 11)

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Anpassung einer Verweisung. Durch die Ersetzung der Sätze 1 bis 6 durch die neuen Sätze 1 bis 5 (siehe zu Doppelbuchstabe aa) wird der Verweis auf die Sätze 5 und 10 durch einen Verweis auf die Sätze 2 und 9 ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe cc (bisheriger Satz 13 – aufgehoben –)

Die Änderung setzt eine Prüfbitte des Bundesrates um (Bundestagsdrucksache 16/3036, Nr. 20) und ist eine Folge der Abschaffung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber (Aufhebung § 42b).

Die Vorschrift ermöglicht dem Arbeitgeber, die Lohnsteuer unter den Voraussetzungen des § 42b Abs. 1 nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn zu ermitteln (so genannter permanenter Lohnsteuer-Jahresausgleich). Weil diese Mög-

lichkeit in der Praxis kaum genutzt wird, ist sie entbehrlich. Die Aufhebung trägt auch zur Rechtsvereinfachung und zum Bürokratieabbau bei.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 3 bis 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Absatz 2 Satz 1 bis 5). Auch für die Ermittlung der zutreffenden Lohnsteuer bei sonstigen Bezügen wird sichergestellt, dass der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nur bei solchen Versorgungsbezügen zum Abzug gebracht wird, die nach den Steuerklassen I bis V besteuert werden. Dies geschieht über die Verweisung in Absatz 3 Satz 4 (Berechnung der Lohnsteuer nach Absatz 2 Satz 5 bis 7). Die zusätzliche Nennung des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag in den Sätzen 3 und 6 des Absatzes 3 würde dagegen zu einer Doppelberücksichtigung führen. Sie ist daher zu streichen.

Die Änderungen des § 39b EStG sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Lohnsteuerabzug 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 21 (§ 39e – neu –)

Allgemeines

Nach geltendem Recht erhalten Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, für den Lohnsteuerabzug jeweils die Steuerklasse IV oder auf gemeinsamen Antrag die Steuerklasse III (für den Höherverdienenden) und die Steuerklasse V. Die Steuerklassenkombination IV/IV führt zu einem insgesamt niedrigeren Lohnsteuerabzug, wenn die Arbeitslöhne beider Ehegatten annähernd gleich hoch oder beide Arbeitslöhne niedrig sind. Die Steuerklasse III ist so gestaltet, dass die Lohnsteuer der zu erwartenden Jahressteuer eines Alleinverdiener-Ehepaares entspricht. Da bei dem Ehegatten mit der Steuerklasse III alle ehebezogenen Entlastungen (doppelter Grundfreibetrag, doppelte Vorsorgepauschale) berücksichtigt werden, ergibt sich für den Ehegatten mit der Steuerklasse V eine verhältnismäßig hohe Lohnsteuerbelastung.

Diese Belastung kann in der individuellen Betrachtung häufig als Hemmschwelle empfunden werden und in der Folge als negativer Anreiz für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit wirken.

Derzeit haben rund 3 Millionen Arbeitnehmer-Ehegatten die Steuerklassenkombination IV/IV; rund 4 Millionen Arbeitnehmer-Ehegatten haben die Steuerklassenkombination III/V gewählt. Rund 7 Millionen Ehegatten – bei denen der andere Ehegatte keinen Arbeitslohn bezieht – haben derzeit die Steuerklasse III.

In der Regel ist die Summe der Steuerabzugsbeträge in der Steuerklassenkombination III/V niedriger als die Summe der Steuerabzugsbeträge in der Steuerklassenkombination IV/IV für diese Arbeitslöhne.

Das für die Steuerklassenkombination III/V typisierte Verhältnis der beiden Arbeitslöhne von 60:40 entspricht – insbesondere bei Vollarbeitsverhältnissen – schwerpunktmäßig den tatsächlichen Verhältnissen. Angesichts der Vielzahl von Arbeitnehmer-Ehegatten kommt es aber auch vor, dass das Verhältnis der beiden Arbeitslöhne davon erheblich abweicht. In diesen Fällen ist dann die Summe beider Steuerabzüge in der Regel auch noch zu niedrig im Vergleich zur Jahreslohnsteuerbelastung für die Summe beider Arbeitslöhne (Nachzahlungsfälle). Dies kann nur durch eine andere Art der Lohnsteuerberechnung vermieden werden. Beim Anteilsverfahren wird die von den Arbeitnehmer-Ehegatten insgesamt zu entrichtende Lohnsteuer den beiden Ehegatten im Verhältnis der Bruttolöhne anteilig zugeordnet. Anstelle der Lohnsteuerklassen muss dafür auf der Lohnsteuerkarte der Prozentsatz des Arbeitslohns eingetragen werden, der diesem Bruttolohnverhältnis entspricht (z. B. bei einem Bruttolohnverhältnis von 80:20 auf der einen Lohnsteuerkarte 80 Prozent und auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten 20 Prozent). Die Prozentsätze trägt das Finanzamt auf Antrag beider Ehegatten in die jeweilige Lohnsteuerkarte ein. Damit auch beim Ehegatten mit der bisherigen Steuerklasse V die zutreffenden Zuschlagsteuern (Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) ermittelt werden, ist auch bei diesem die Zahl der Kinderfreibeträge entsprechend der Zahl der Kinderfreibeträge des Ehegatten mit der bisherigen Steuerklasse III einzutragen.

Für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer nach dem Anteilsverfahren wird den Arbeitgebern ein Programmablaufplan zur Verfügung gestellt. Die Arbeitgeber der Ehegatten geben jeweils den eingetragenen Prozentsatz sowie den tatsächlichen Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums ein. Das Rechenprogramm rechnet den Arbeitslohn auf 100 Prozent hoch und berechnet für diesen gemeinsamen Jahresarbeitslohn die (voraussichtliche) gemeinsame Jahreslohnsteuer, bei der die steuerlichen Entlastungen für beide Arbeitnehmer-Ehegatten zu berücksichtigen sind (2 Arbeitnehmer-Pauschbeträge, 2 Sonderausgaben-Pauschbeträge, 2 Vorsorgepauschalen, 2 Grundfreibeträge, Splittingverfahren). Die so ermittelte gemeinsame Jahreslohnsteuer wird dem Arbeitnehmer mittels des Prozentsatzes anteilig zugerechnet und dem Lohnzahlungszeitraum entsprechend von seinem Arbeitslohn abgezogen.

Mit dem Anteilsverfahren werden also die steuerlichen Entlastungen nach dem Anteil am gemeinsamen Bruttoeinkommen auf die Arbeitnehmer-Ehegatten verteilt. Die einseitige Berücksichtigung der kindbedingten Freibeträge in der Lohnsteuerklasse III bei der Berechnung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer entfällt mit dem Anteilsverfahren zugunsten einer anteiligen Entlastung beider Ehegatten. Das Anteilsverfahren führt somit zu einer fairen Verteilung der Lohnsteuerbelastung zwischen den Ehegatten. Regelmäßig wird der geringeren Lohnsteuerbelastung des Ehegatten mit dem niedrigeren Arbeitslohn eine höhere Lohnsteuerbelastung des Höherverdienenden gegenüber stehen; die (insgesamt in der Regel höhere) Gesamtlohnsteuerbelastung wird innerhalb der Ehegatten umverteilt. Das Anteilsverfahren führt – im Vergleich zur Steuerklassenkombination III/V – zu einem genaueren Lohnsteuerabzug (weil die Lohnsteuerberechnung den gemeinsamen Jahresarbeitslohn zugrunde legt) und damit auch zu einer höheren Gesamtbelastung beim Lohnsteuerabzug. Nachzahlungen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer sind tendenziell nicht zu erwarten (wenn keine anderen Einkünfte vorliegen). Daher kann grundsätzlich auf einen Pflichtveranlagungstatbestand verzichtet werden.

Dem Anteilsverfahren ist wegen der unabdingbaren Angabe des Prozentsatzes auf der Lohnsteuerkarte wesenseigen, dass der Arbeitgeber des einen Ehegatten auf den gemeinsamen (Jahres-)Arbeitslohn schließen kann. Bereits heute ist jedoch die Steuerklasse V ein Indikator für die Charakterisierung eines Arbeitslohnes als Hinzuverdienst. Schon die Steuerklassenkombination III/V wird nur auf Antrag beider Ehegatten eingetragen. Dies muss folglich auch für das Anteilsverfahren gelten. Datenschutzrechtliche Probleme, weil der Arbeitgeber jedes Ehegatten durch den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Prozentsatz die Höhe des Arbeitslohns des bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigten Ehegatten schließen kann, werden vermieden durch die freiwillige Teilnahme beider Ehegatten am Anteilsverfahren. Den Ehepartnern bleibt es überlassen, ob sie die Steuerklassenkombination IV/IV nehmen, III/V oder das Anteilsverfahren wählen. Vorgesehen ist daher ein optionales Anteilsverfahren ab 2009. Die Verwaltung, Anbieter von Software für Lohnabrechnungsprogramme und Arbeitgeber brauchen eine ausreichende Vorlaufzeit, um die neue Methode der Lohnsteuerberechnung zu installieren.

Im Einzelnen

Zu Absatz 1

Das optionale Anteilsverfahren wird ermöglicht für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen. Es handelt sich mithin um eine Option für Arbeitnehmer-Ehegatten, die nach geltendem Recht die Steuerklassenkombination III/V wählen können, auch wenn sie derzeit vielleicht IV/IV haben. Die Eintragung des Prozentsatzes für das Anteilsverfahren anstelle von Steuerklassen wird auf gemeinsamen Antrag beider Ehegatten durch das Finanzamt vorgenommen. Ein amtlicher Vordruck ist dafür nicht vorgesehen (wie schon nicht für die Steuerklassenwahl III/V) und nicht erforderlich. Der Antrag kann und soll aber auch in die Antragsvordrucke für einen Freibetrag (§ 39a EStG) aufgenommen werden können, da es vorkommen kann, dass Arbeitnehmer-Ehegatten sowohl das Anteilsverfahren wählen wollen als auch einen Freibetrag beantragen. Das Anteilsverfahren soll nicht bei Gemeinden gewählt werden können (anders als die Steuerklassenkombination III/V), weil dabei zumindest das Arbeitslohnverhältnis der beiden Ehegatten angegeben werden müsste. Hinzu kommt, dass die Lohnsteuerkarten letztmalig für 2010 von den Gemeinden ausgestellt werden sollen (§ 39f EStG – neu –). Bezieht nur einer der Ehegatten Arbeitslohn (Steuerklasse III), ist das Anteilsverfahren nicht möglich. Dafür müsste eine weitere besondere Lohnsteuerberechnung geschaffen werden (ohne 2 Arbeitnehmer-Pauschbeträge, ohne 2 Vorsorgepauschalen). Beziehen jedoch beide Ehegatten Arbeitlohn und sind weitere Lohnsteuerkarten für die Ehegatten ausgestellt (jeweils Steuerklasse VI), weil sie in weiteren Dienstverhältnissen Arbeitslohn beziehen, ist auch hierfür das Anteilsverfahren vorgesehen. Die Summe der Prozentsätze beider Ehegatten (ggf. aus mehr als 2 Lohnsteuerkarten) muss 100 betragen. Bei mehr als zwei Lohnsteuerkarten im Anteilsverfahren kann – je nach Arbeitslohnverteilung – eine so hohe Summe der Vorsorgepauschalen bei Lohnsteuerabzug zugunsten der Ehegatten berücksichtigt werden, dass auf eine Pflichtveranlagung nicht verzichtet werden kann. Einer neuen gesetzlichen Regelung hierzu bedarf es jedoch nicht, weil bereits schon jetzt bei Arbeitnehmern, die gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 EStG eine Pflichtveranlagung vorgesehen ist. Für eine Änderung des Prozentsatzes bzw. Rückkehr zu den Steuerklassen gelten die Regeln zum Steuerklassenwechsel nach § 39 Abs. 5 Satz 3 und 4 EStG sinngemäß. Demnach können die Ehegatten im Laufe des Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. November, die Prozentsätze ändern oder wieder Steuerklassen eintragen lassen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt das Verfahren zur maschinellen Lohnsteuerberechnung nach dem Anteilsverfahren. Die Lohnsteuer für einen Lohnabrechnungszeitraum wird entsprechend der Hochrechnung nach § 39b Abs. 2 und 3 EStG bei Steuerklassen maschinell ermittelt und abgeleitet von der Jahreslohnsteuer, die sich für den gemeinsamen Jahresarbeitslohn der Ehegatten ergibt. Der gemeinsame Jahresarbeitslohn (100 Prozent) richtet sich nach dem auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen (anteiligen) Prozentsatz. Die Jahreslohnsteuer für den gemeinsamen Jahresarbeitslohn wird maschinell mit dem Formeltarif nach Splittingverfahren errechnet. Da beide Ehegatten Arbeitnehmer sind, werden 2 Arbeitnehmer-Pauschbeträge und 2 Sonderausgaben-Pauschbeträge berücksichtigt. Außerdem sind 2 Vorsorgepauschalen zu berücksichtigen. Es kann vorkommen, dass für den Ehegatten eine gekürzte und den anderen Ehegatten eine ungekürzte Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 2 oder 3 EStG) anzuwenden wäre. Da dem Arbeitgeber nicht bekannt ist, welche Vorsorgepauschale für den anderen Ehegatten anzuwenden wäre, soll er aus Vereinfachungsgründen für den anderen Ehegatten die gleiche Art Vorsorgepauschale unterstellen (also 2 gekürzte Vorsorgepauschalen, wenn für seinen Arbeitnehmer die gekürzte anzuwenden ist). Der Arbeitgeber des anderen Ehegatten verfährt entsprechend umgekehrt (2 ungekürzte Vorsorgepauschalen, weil für seinen Arbeitnehmer die ungekürzte anzuwenden ist). Bei beiden Vorsorgepauschalen greift jeweils die Höchstbetragsberechnung ein und ist die Günstigerprüfung vorzunehmen.

Durch die notwendige Vereinfachung bei der Vorsorgepauschale werden im Ergebnis im Steuerabzugsverfahren jeweils Summen von Vorsorgepauschalen berücksichtigt, die von der für beide Arbeitnehmer zutreffenden Vorsorgepauschale abweichen können und damit auch zu einem geringfügig unzutreffenden Steuerabzug im Steuerabzugsverfahren führen. Die Abweichungen sind aber nicht so gewichtig, dass deswegen regelmäßig eine Pflichtveranlagung vorzusehen wäre. Die Ehegatten haben die Möglichkeit, zur Anrechnung der Lohnsteuer auf die Einkommensteuer die Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG zu beantragen, bei der nach dessen Satz 2 eine Ausschlussfrist von zwei Jahren eingreift. Bei mehr als 2 Lohnsteuerkarten im Anteilsverfahren kann jedoch – je nach Arbeitslohnverteilung zwischen den Ehegatten – eine so hohe Summe der Vorsorgepauschalen beim Lohnsteuerabzug zugunsten der Ehegatten berücksichtigt sein, dass auf eine Pflichtveranlagung nicht verzichtet werden kann. Für solche Fälle (mit Lohnsteuerklasse VI) folgt die Pflichtveranlagung aber bereits aus § 46 Abs. 2 Nr. 2 EStG („wenn der Steuerpflichtige nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat“), so dass kein neuer Pflichtveranlagungstatbestand geschaffen werden muss.

Die für einen sonstigen Bezug des Arbeitnehmers zu ermittelnde Lohnsteuer soll stets in voller Höhe von seinem Arbeitslohn einzubehalten sein (also nicht anteilig nach seinem Prozentsatz wie bei laufendem Arbeitslohn).

Zu Absatz 3

Für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer nach Lohnsteuerklassen hat das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nach geltendem Recht bereits einen Programmablaufplan aufzustellen (§ 39b Abs. 8 EStG). Satz 1 sieht dies entsprechend auch für das Anteilsverfahren vor. Das Anteilsverfahren mit seiner Vielzahl von Prozentsatzkombinationen kann kaum tabellenmäßig dargestellt werden. Daher wird auf eine entsprechende Ermächtigung wie für die Herstellung von Lohnsteuertabellen zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer nach Lohnsteuerklassen (§ 51 Abs. 4 Nr. 1a EStG) verzichtet. Nicht allen Arbeitgebern wird die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer im Anteilsverfahren möglich oder zumutbar sein. Satz 2 verpflichtet daher das Bundesministerium der Finanzen beim Anteilsverfahren ausdrücklich, im Internet eine Berechnungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Für die Lohnsteuerberechnung nach Lohnsteuerklassen besteht eine solche Berechnungsmöglichkeit seit Einführung der maschinellen Lohnsteuerberechnung nach dem Formeltarif ohne Tabellenstufen als Serviceleistung. Die gesetzliche Verpflichtung schreibt dies für das Anteilsverfahren fest.

Das Anteilsverfahren nach dem neuen § 39e EStG ist nach dem neu gefassten § 52 Abs. 51 EStG erstmals für den Lohnsteuerabzug ab 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 22 (§ 39f – neu –)

Allgemein

Auf das Lohnsteuerabzugsverfahren kann im Interesse gesicherter und regelmäßiger Steuereinnahmen auch künftig nicht verzichtet werden. Das herkömmliche Lohnsteuerkartenverfahren führt aber zu aufwendigen Medienbrüchen, weil die bei den Gemeinden und den Finanzämtern elektronisch verfügbaren Daten, die insgesamt die Lohnsteuerabzugsmerkmale bilden, in die jährliche Lohnsteuerkarte eingehen müssen, der Arbeitnehmer diese jährlich dem Arbeitgeber vorzulegen hat, worauf der Arbeitgeber diese Lohnsteuerabzugsmerkmale dann wieder in die in aller Regel elektronische Lohnsteuerberechnung übernehmen oder auf Übereinstimmung mit den im Lohnkonto bereits gespeicherten Daten prüfen muss. Nach dem Stand der elektronischen Datenverarbeitung und Datenübermittlung kann der Aufwand, der durch diese Medienbrüche entsteht, vermieden werden. Dies ist das Ziel, das mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ab 2011 erreicht werden soll („ElsterLohn II“). Dabei geht es im Kern darum, den Arbeitgebern die Lohnsteuerabzugsmerkmale für ihre Arbeitnehmer maschinell verwertbar zur Verfügung zu stellen. Die mitgeteilten Lohnsteuerabzugsmerkmale bleiben für die Dauer des Dienstverhältnisses anwendbar. Etwaige Änderungen werden den Arbeitgebern gezielt elektronisch zum Abruf bereitgestellt. Da Lohnsteuer(abzugs)merkmale oftmals über Jahre unverändert bleiben, entfällt der erhebliche Verwaltungsaufwand, der mit jährlichen Lohnsteuerkarten verbunden ist.

Das Verfahren „ElsterLohn II“ soll den Verfahrensweg von der Ausstellung der Lohnsteuerkarte durch die Gemeinden bis zur Übergabe an den Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber durch ein elektronisches Verfahren modernisieren und aus der Sicht des Steuerpflichtigen auf die Finanzämter als zuständige Behörde konzentrieren. § 39f EStG bildet dazu die Grundlage und regelt die wesentlichen Punkte, die für den Aufbau des neuen Verfahrens erforderlich sind. Ein Massenverfahren wie das Lohnsteuerkartenverfahren kann nur mit mehrjährigem Vorlauf eingeführt werden und bedarf dazu einer gesetzgeberischen Grundentscheidung.

„ElsterLohn II“ baut bereits auf der erfolgreichen Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ab 2005 auf (kurz „ElsterLohn I“). Damit wurde die frühere Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte (in der Regel das feste Verbinden einer maschinellen Lohnsteuerbescheinigung mit der Lohnsteuerkarte) durch eine elektronische Übermittlung dieser Daten an die Finanzverwaltung ersetzt. Dadurch wurde schon ein aufwendiger Medienbruch vermieden. Seitdem werden mit der Lohnsteuerkarte nur noch die Lohnsteuerabzugsmerkmale (die Vorderseite der Lohnsteuerkarte) transportiert; die Lohnsteuerkarte kann beim Arbeitgeber verbleiben und von ihm vernichtet werden; ein Rücktransport mit der Lohnsteuerbescheinigung an das Finanzamt für Zwecke der Veranlagung zur Einkommensteuer entfällt. Mit „ElsterLohn II“ soll nunmehr die Restfunktion der Lohnsteuerkarte durch ein einfacheres automationsgerechtes Verfahren ersetzt werden. Die Umstellung von der Lohnsteuerkarte auf die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale und dessen Verfahren wird von folgenden Grundsätzen geleitet:

– Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer werden in das neue Verfahren übernommen (etwa die erstmalige Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs auf Anstoß des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers, Prüfungspflicht der ihm bekannt gewordenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale und Mitteilungspflicht bei für ihn günstigen Abweichungen).

– Vermeidung von Belastungen der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Umstellung soweit wie möglich. Das bedeutet konkret: Soweit den Gemeinden im Jahr 2010 Lohnsteuerabzugsmerkmale vorliegen, die auf Anträgen oder einer Wahl der Arbeitnehmer beruhen und bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte berücksichtigt würden (etwa die Steuerklassenkombination bei Ehegatten, eine vom Arbeitnehmer gewünschte niedrigere Zahl der Kinderfreibeträge, Pauschbeträge für behinderte Menschen oder Hinterbliebene), sollen sie auch von den Gemeinden zeitnah dem Bundeszentralamt für Steuern elektronisch mitgeteilt werden. Damit wird vermieden, dass die Arbeitnehmer neue Anträge stellen müssen, um elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zu erzeugen, die der bisherigen Lohnsteuerkarte entsprechen. Es soll von Seiten der Verwaltungen ein – aus der Sicht des Arbeitnehmers – unmerklicher Medienübergang (von der Lohnsteuerkarte zur Datenspeicherung) erreicht werden. Durch die elektronische Zulieferung des Istbestandes 2010 werden auch die Finanzverwaltungen der Länder entlastet.

– Für das elektronische Massenverfahren ist eine eindeutige Zuordnung der sensiblen steuerlichen Daten zur Person des Steuerpflichtigen notwendig. Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale setzen daher die Vergabe der Identifikationsnummer nach § 139b AO voraus. Dies ist für 2008 beabsichtigt. Die Gemeinden verbinden die Identifikationsnummer mit den Daten für diesen Steuerpflichtigen.
– Der Arbeitgeber darf die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale der Arbeitnehmer aus den beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten (Datenbestand) nur zum Zweck der Durchführung des Lohnsteuerabzugs abrufen. Die Übergabe der Lohnsteuerkarte durch den Arbeitnehmer an seinen Arbeitgeber muss aus Sicherheitsgründen durch eine vergleichbare Legitimation ersetzt werden: Der Arbeitnehmer teilt dem Arbeitgeber seine Identifikationsnummer und sein Geburtsdatum mit; diese nutzt der Arbeitgeber zur Abfrage der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Abrufberechtigt sind nur ein authentifizierter Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte authentifizierte dritte Person. Das Verfahren zur Authentifizierung ist bereits bundesweit verfügbar (ElsterOnline-Portal). In dem Datenbestand werden die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers mit dem Arbeitgeber verbunden (vergleichbar der bisherigen Überlassung und Aufbewahrung der Lohnsteuerkarte).
– Die Steuerpflichtigen wenden sich bezüglich Bildung, Änderung oder Löschung von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen grundsätzlich an ihr Finanzamt (einheitliche Zuständigkeit). Lohnsteuerlich relevante amtliche Daten, die bei den Gemeinden ohnehin entstehen (etwa Geburt eines Kindes, Heirat, Scheidung, Kirchensteuererhebungsmerkmal), werden von den Gemeinden dem Bundeszentralamt für Steuern elektronisch ohne Zutun der Steuerpflichtigen zugeliefert.
– Die Finanzverwaltungen der Länder stellen die bei ihnen entstehenden Lohnsteuerabzugsmerkmale (etwa Freibeträge, Hinzurechnungsbeträge, Kinder über 18 Jahre) unmittelbar in die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ein. Der Umweg über die Gemeinden und die Doppelbefassung von Gemeinden und Finanzämtern bei Pauschbeträgen für behinderte Menschen entfällt.

Die Umstellung auf das Abrufverfahren wird nicht allen Arbeitgebern von Anfang an zumutbar sein, insbesondere nicht Privathaushalten. Die Betriebsstättenfinanzämter sollen daher Ausnahmen vom Abrufverfahren zulassen können. In solchen Fällen sollen von den (Betriebsstätten-)Finanzämtern die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ausgedruckt, auf den Arbeitgeber bezogen und zeitlich auf ein Kalenderjahr begrenzt (entsprechend der bisherigen Lohnsteuerkarte) werden.

In der Folge der gesetzgeberischen Grundentscheidung zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ist es erforderlich, eine größere Zahl der Einzelvorschriften zum Steuerabzug vom Arbeitslohn (§§ 38 ff. EStG) umfangreich formal und inhaltlich anzupassen, weil diese bisher auf der Lohnsteuerkarte in klassischer Form aufbauen. Dies soll zeitnah vor der allgemeinen Einführung des Abrufverfahrens erfolgen. Die Bundesregierung beabsichtigt, die hierfür erforderlichen Neufassungen der Einzelvorschriften nach der gesetzgeberischen Grundentscheidung vorzulegen (bis 2010). Mit der Einführungsvorschrift des § 39f EStG wird das neue Verfahren kompakt beschrieben und das Gesetzgebungsverfahren entlastet.

Im Einzelnen

Zu Absatz 1

Mit ElsterLohn II wird die Lohnsteuerkarte abgelöst von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen, die dem Arbeitgeber für den automatisierten Abruf bereitgestellt werden. Dazu werden die bisher auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte von der Finanzverwaltung festgestellten Besteuerungsgrundlagen von der Finanzverwaltung elektronisch zentral verwaltet und beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert. Das Finanzamt wird verpflichtet, die festzustellenden Lohnsteuerabzugsmerkmale mitzuteilen. Die zentrale Verwaltung der Besteuerungsgrundlagen trägt ganz entscheidend zum Bürokratieabbau innerhalb und außerhalb der Finanzverwaltung bei. Dem Arbeitgeber sollen auch Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale elektronisch bereitgestellt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet das Bundeszentralamt für Steuern, die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zu speichern und die für das Lohnsteuerabzugsverfahren benötigten Daten vorzuhalten. Unter der dort gespeicherten steuerlichen Identifikationsnummer (§ 139b AO) und den für die Identifikation des (unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtigen) Steuerpflichtigen gespeicherten personenbezogenen Daten werden die für das Lohnsteuerabzugsverfahren erforderlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale gespeichert und verwaltet. Die Identifikationsnummer sichert die fehlerfreie Zuordnung der Lohnsteuerdaten. Aus der Verknüpfung der Identifikationsnummer mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen entstehen die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale, die der Arbeitgeber für den Lohnsteuerabzug abzurufen hat.

Wesentliche Voraussetzung für die Datenspeicherung ist die Verpflichtung der Gemeinden, die hierfür erforderlichen Daten und deren Änderungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Weil das jeweilige Landesrecht bestimmt, welche Behörden für die Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern zuständig sind, werden im Gesetzestext die für die Datenübermittlung zuständigen Behörden als die „nach Landesrecht zuständigen Behörden“ bezeichnet. Da dies regelmäßig die Meldebehörden der Gemeinden sind, werden sie nachfolgend „Gemeinden“ genannt.

Entsprechend dem Lohnsteuerkartenverfahren haben die Gemeinden weiterhin die lohnsteuerlich bedeutsamen melderechtlichen Daten des Steuerpflichtigen der Finanzverwaltung mitzuteilen, künftig automationsgerecht elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern. Daten, die bereits zur Bildung der Identifikationsnummer nach § 139b AO mitgeteilt sind, brauchen nicht mehr übermittelt zu werden. Die Übermittlung wird auf zusätzliche Daten begrenzt, die zur Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale erforderlich sind: rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft, bei Verheirateten die Iden-

tifikationsnummer des Ehegatten und dessen rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft sowie die Geburt von Kindern mit den Identifikationsnummern der Eltern, soweit vorhanden. Die lohnsteuerlich bedeutsamen melderechtlichen Daten müssen dem Bundeszentralamt für Steuern unabhängig davon mitgeteilt und gespeichert werden, ob der Steuerpflichtige bereits Arbeitnehmer ist. Nur dadurch kann das Bundeszentralamt für Steuern die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale kurzfristig automatisiert bilden und dem Arbeitgeber zur Verfügung stellen. Eine Meldung erst im Bedarfsfall (anlassbezogenes Vorgehen) ließe keine vollständig automatisierten Geschäftsprozesse für die Datenübermittlung zwischen den Gemeinden und dem Bundeszentralamt für Steuern zu. Die Gemeinden müssten dann auf Anforderung des Bundeszentralamts für Steuern den Meldebestand auswerten und die lohnsteuerlichen Daten übermitteln. Dazu erforderliche Schritte, wie z. B. Anforderung der lohnsteuerlichen Daten bei der ermittelten Wohnsitzgemeinde, Überwachung des Eingangs, ggf. erneute Anfrage bei der Wohnsitzgemeinde, nach der Datenübermittlung Speicherung und Verarbeitung durch das Bundeszentralamt für Steuern, Bereitstellung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitgeber, würden zu Verzögerungen und kaum vertretbarem Mehraufwand führen. Je nach technischer Ausstattung der Gemeinden dürfte die Übermittlung der Daten im Bedarfsfall einen längeren Zeitraum benötigen, im Einzelfall bis zu ca. zwei Wochen. Eine verzögerte Bereitstellung könnte zum Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI führen und damit für den Arbeitnehmer nachteilig wirken.

Die Daten werden unter der entsprechenden Identifikationsnummer gespeichert. Die Daten zu Ehegatten werden durch Verweise miteinander verknüpft, beispielsweise zur Einreihung in die Lohnsteuerklassen sowie zur Zuordnung von Kindern. Im Todesfall eines Arbeitnehmers muss die weitere Übermittlung und Verarbeitung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale programmgesteuert unterbunden werden. Von den Finanzämtern werden insbesondere folgende für das Lohnsteuerabzugsverfahren erforderliche Daten zur Speicherung und Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt: Freibeträge, Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene, Zahl der Kinderfreibeträge für Kinder über 18 Jahren sowie zu Kindern mit Wohnsitz im Ausland zur Erteilung eines Kinderfreibetrages, die Löschung eines Kinderfreibetrages auf Antrag, Familienstandsänderungen, z. B. bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten zur Steuerklassenänderung sowie Steuerklassenwahl und Steuerklassenwechsel.

Die Finanzverwaltung hat sicherzustellen, dass für den Arbeitgeber die beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Freibeträge, soweit sie für das Besteuerungsverfahren nicht getrennt vorliegen müssen, weiterhin nur in einer Summe ersichtlich sind. Dies gilt auch dann, wenn sich die Höhe des Freibetrages im Laufe des Kalenderjahres ändert.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Die rechtliche Zugehörigkeit des Steuerpflichtigen zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft, deren Kirchensteuern in dem betreffenden Land von staatlichen Behörden verwaltet werden, sowie die Zugehörigkeit des Ehegatten (in dem Datenbestand bei Verheirateten verknüpft durch die Identifikationsnummer des Ehegatten), sind von den Gemeinden dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen, weil diese Merkmale weiterhin für die zutreffende Erhebung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags benötigt werden.

Zu den Nummern 2 und 3

Den zivilrechtlichen Familienstand erkennt die Finanzverwaltung durch die Übermittlung der Identifikationsnummer des Ehegatten und der Kinder sowie der Änderungsmitteilungen dazu. Diese Daten werden weiterhin von den Gemeinden mitgeteilt, damit die Einreihung in die Lohnsteuerklassen und deren Änderungen nach den Vorgaben in § 38b EStG programmgesteuert (in dem Datenbestand) erfolgen kann.

Entsprechend der Nummer 1 ist von den Gemeinden die Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen.

Bei der Geburt von Kindern soll – soweit vorhanden – deren rechtliche Zugehörigkeit zu den Eltern unter Angabe der Identifikationsnummern der Eltern mitgeteilt werden.

Zu Nummer 4

Nummer 4 bestimmt die von der Finanzverwaltung mitzuteilenden Lohnsteuerabzugsmerkmale. Dies sind regelmäßig vom Arbeitnehmer beantragte Freibeträge, Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene, Hinzurechnungsbeträge, Angaben zu Kindern über 18 Jahren sowie zu Kindern mit Wohnsitz im Ausland zur Erteilung eines Kinderfreibetrages, die Löschung eines Kinderfreibetrages auf Antrag (Kinder unter 18 Jahren), Familienstandsänderungen, z. B. bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten (zur Steuerklassenänderung), Steuerklassenwahl, Steuerklassenwechsel.

Zu Satz 2

Satz 2 verpflichtet die Gemeinden, die in Satz 1 unter Nummer 1 bis 3 bezeichneten steuerlichen Merkmale und deren Änderungen mitzuteilen. Die Finanzverwaltung wertet die Mitteilungen aus und prüft die Folgerungen für die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale, insbesondere für die Steuerklassen. Diese Prüfungen sollen in dem Datenbestand weitgehend automationsgestützt erfolgen.

Zu Absatz 3

Welche Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers das Bundeszentralamt für Steuern zum Abruf bereitstellt, wird in Absatz 3 bestimmt. Durch die Reduzierung auf die ausschließlich zur Berechnung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer benötigten Merkmale wird einem unzulässigen Datenabruf vorgebeugt. Weil das Bundeszentralamt für Steuern keine Angaben zu Namen und Anschrift des Arbeitnehmers bereitstellt, können allein mit der Identifikationsnummer und dem Geburtsdatum des Arbeitnehmers keine Informationen zu dessen Person erfragt werden. Der bisher auf den Lohnsteuerkarten aufgedruckte und für die Lohnsteuerzerlegung benötigte amtliche Gemeinde-

schlüssel wird künftig nicht als Lohnsteuerabzugsmerkmal an den Arbeitgeber übermittelt. Der Finanzverwaltung sind die erforderlichen Grundlagen für die Lohnsteuerzerlegung (gegenwärtige Anschrift der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung, § 139b Abs. 6 Nr. 8 AO) bereits bekannt.

Das Bundeszentralamt für Steuern wird zur unentgeltlichen Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale an die Arbeitgeber nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz verpflichtet. Aus Gründen der Chancengleichheit und um Wettbewerbsnachteile unter den Programmanbietern zu vermeiden, sollen der Datensatz sowie technische Einzelheiten des Übermittlungsverfahrens frühzeitig bekannt gegeben werden.

Entsprechend dem Lohnsteuerkartensystem sind für jedes Dienstverhältnis elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zu bilden. Durch die Verbindung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers mit der Wirtschafts-Identifikationsnummer des Arbeitgebers bleiben die abgerufenen Lohnsteuerabzugsmerkmale für die Dauer des Dienstverhältnisses gesperrt und können von anderen Arbeitgebern nicht abgerufen werden.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird der Arbeitnehmer verpflichtet, seine Identifikationsnummer und das Geburtsdatum dem Arbeitgeber mitzuteilen, wodurch der Arbeitgeber zur Nutzung der Identifikationsnummer für Zwecke des Lohnsteuerabzugs während des Dienstverhältnisses berechtigt wird. Der Arbeitgeber hat sich für den Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bei der Finanzverwaltung durch seine Wirtschafts-Identifikationsnummer, die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Arbeitnehmers als Berechtigter zu authentifizieren. Die Authentifizierung des Arbeitgebers erfolgt über das bereits verfügbare ElsterOnline-Portal. Dieses ermöglicht eine einfache und ausreichend sichere Identifizierung und Nachverfolgung des Anfragenden.

Weil die abgerufenen Lohnsteuerabzugsmerkmale gesperrt sind und von anderen Arbeitgebern nicht abgerufen werden können, hat der Arbeitgeber die Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen. Danach stehen die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale mit der Steuerklasse I bis V für den Abruf durch einen (den) weiteren Arbeitgeber zur Verfügung. Ohne mitgeteilte Beendigung des Dienstverhältnisses kann der weitere Arbeitgeber nur Lohnsteuerabzugsmerkmale mit der Steuerklasse VI abrufen und dem Lohnsteuerabzug zugrunde legen. Nimmt der Arbeitnehmer eine erneute Beschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber auf, ruft dieser im zuvor beschriebenen Verfahren erneut die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ab.

Es ist beabsichtigt, den Arbeitgeber bei mitgeteilter Beendigung des Dienstverhältnisses und erneutem Abruf der Steuerklasse I bis V durch einen programmgesteuerten Hinweis auf mögliche strafrechtliche Folgen eines unzulässigen Datenabrufs hinzuweisen und den Arbeitnehmer über den erfolgten Datenabruf programmgesteuert per Brief zu informieren. Dem Arbeitgeber den erneuten Abruf zu verweigern, erscheint im Interesse eines reibungslosen Lohnsteuerabzugsverfahrens nicht als sachgerecht, weil der Datenabruf in der Regel berechtigt sein dürfte, z. B. bei sich wiederholenden Beschäftigungsverhältnissen oder bei nachträglicher Auszahlung von Arbeitslohn.

Da der Arbeitnehmer durch einen Antrag bei seinem Wohnsitzfinanzamt für bestimmte Arbeitgeber den Datenabruf (zeitraumbezogen oder stets) sperren lassen kann, hat er die Möglichkeit, gezielt die Weitergabe der Lohnsteuerabzugsmerkmale mit der Steuerklasse I bis V an den bisherigen Arbeitgeber zu blockieren. Möchte der Arbeitgeber dennoch Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen, übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern nur die freigegebenen Lohnsteuerabzugsmerkmale für die Steuerklasse VI oder, falls der Arbeitnehmer auch dieses Lohnsteuerabzugsmerkmal blockiert hat, keine Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Übernimmt ein Datenübermittler (z. B. Steuerberater, Lohnabrechnungsunternehmen) oder ein Dritter i. S. des § 38a EStG die Pflichten des Arbeitgebers, muss er die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale im zuvor beschriebenen Verfahren abrufen. Hierzu hat er sich zu authentifizieren, seine Wirtschafts-Identifikationsnummer, die Wirtschafts-Identifikationsnummer des Arbeitgebers sowie die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Arbeitnehmers mitzuteilen. Wechselt der Arbeitgeber den Datenübermittler, muss der bisherige Datenübermittler die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale der Arbeitnehmer freischalten lassen (Mitteilung der Änderung an den Datenbestand), um so dem neuen Datenübermittler bzw. dem Arbeitgeber die (weitere) Verwendung dieser Lohnsteuerabzugsmerkmale zu ermöglichen (erneuter Abruf).

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Übernahme der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale in das Lohnkonto des Arbeitnehmers berührt nicht die übrigen Aufzeichnungspflichten im Lohnkonto (§ 4 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung).

Zu Absatz 5

Das Verfahren „ElsterLohn II“ regelt lediglich den Weg der Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Arbeitgeber und den Kreis der Beteiligten neu. Der Arbeitgeber hat nach wie vor das Steuergeheimnis zu beachten, weshalb eine unberechtigte Verwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Die Schutzvorschrift für die Identifikationsnummer ist anzuwenden (§ 50f Abs. 2 EStG).

Zu Absatz 6

Der Arbeitgeber hat die abgerufenen und elektronisch gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmale für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs des Arbeitnehmers anzuwenden, bis das Bundeszentralamt für Steuern geänderte Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf bereitstellt. Die elektronische Übermittlung ermöglicht dem Arbeitgeber die maschinelle Übernahme der Lohnsteuerkartendaten in die elektronische Lohnbuchhaltung (EDV-System); die jährliche Überprüfung anhand der jährlich neuen Lohnsteuerkarte entfällt. Das elektronische Lohnsteuerabzugsverfahren wird dadurch optimiert. Vorteile für die Arbeitgeber ergeben sich insbesondere dann, wenn die Lohnsteuerabzugsmerkmale über Jahre hinweg unverändert bleiben. Folglich kann der einmalige Abruf zu Beginn des Dienstverhältnisses der einzige Kontakt zur Finanzverwaltung bis zur Beendigung des Dienst-

verhältnisses sein. In diesem Zeitraum entsteht dann kein Aufwand für die Prüfung und Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Das Bundeszentralamt für Steuern übersendet dem Arbeitgeber eine elektronische Mitteilung (E-Mail) in das Elster-Online-Portal, wenn sich die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Arbeitnehmer ändern. Daraufhin hat der Arbeitgeber die Änderungen innerhalb einer bestimmten Frist abzurufen. Für den Abruf der Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für den Erstabruf. Die Änderungen sollen regelmäßig zum Ende des Monats erstellt werden (Änderungsliste), üblicherweise mit Wirkung für den Folgemonat. Mit Erstellung der Änderungsliste soll der Arbeitgeber zeitgleich unterrichtet werden. Ruft der Arbeitgeber die Änderungsliste nicht (unverzüglich) ab, so soll er zum 10. des Folgemonats eine weitere Aufforderung zum Abruf der Änderungsliste erhalten.

Der Arbeitgeber darf die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers nur für die Dauer des Dienstverhältnisses für die Lohnsteuererhebung verwenden, weil sie nach mitgeteilter Beendigung des Dienstverhältnisses für einen (den) weiteren Arbeitgeber zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 7

Entsprechend dem Verfahren zur Ausstellung der Lohnsteuerkarte werden die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale erstmals für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs gebildet. Zur erstmaligen Bildung ist ein gesonderter Antrag des Arbeitnehmers beim Finanzamt nicht erforderlich. Sie erfolgt auch dann, wenn der Arbeitgeber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach Absatz 4 Satz 2 und 4 durch die Mitteilung der Identifikationsnummer sowie des Geburtsdatums des Arbeitnehmers abruft. Dies erleichtert für den Arbeitnehmer die kurzfristige Aufnahme einer Beschäftigung, weil die Antragstellung bei der Gemeinde zur Ausstellung der Lohnsteuerkarte entfällt.

Der Arbeitnehmer wird die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bei der Finanzverwaltung über das ElsterOnline-Portal elektronisch einsehen bzw. abfragen können. Als weiterer Service und als Beitrag zur Bürgerfreundlichkeit des Verfahrens sollen die erstmalige Bildung und Änderungen der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale auf Antrag des Arbeitnehmers auch schriftlich mitgeteilt werden. Die Verpflichtung des Arbeitnehmers, elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale ändern zu lassen, wenn sie zu seinen Gunsten abweichen, entspricht dem Lohnsteuerkartenverfahren. Der Arbeitnehmer kann solche Abweichungen auch aus der Lohnabrechnung des Arbeitgebers erkennen.

Analog dem Verfahren zur Ausstellung der Lohnsteuerkarte kann der Arbeitnehmer bei der Finanzverwaltung beantragen, elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht mehr zu bilden; das zuständige Wohnsitzfinanzamt vermerkt diese Sperrung in dem Datenbestand. In diesem Fall ist der Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen nicht mehr möglich.

Zu Absatz 8

Für Arbeitgeber, die nicht in der Lage sind und für die es nicht zumutbar ist, die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Arbeitnehmer elektronisch abzurufen, wird ein Ersatzverfahren angeboten. Das Betriebsstättenfinanzamt kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Ausnahme vom elektronischen Regelverfahren genehmigen. Eine unbillige Härte liegt vor bei einem Arbeitgeber, der nicht über die technischen Möglichkeiten der Kommunikation über das Internet verfügt oder für den eine solche Kommunikationsform altersbedingt nicht zumutbar ist. Dem Antrag eines Arbeitgebers ohne maschinelle Lohnabrechnung, der ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in seinem Privathaushalt im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt, ist stets stattzugeben. Ein begründeter Antrag wird regelmäßig auch dann vorliegen, wenn und solange es dem Arbeitgeber nicht zumutbar ist, die notwendigen technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung zu schaffen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Arbeitgeber finanziell nicht in der Lage ist, entsprechende Investitionen zu tätigen, er kurzfristig eine Einstellung seiner betrieblichen Tätigkeit beabsichtigt oder in nächster Zeit eine Umstellung der Buchhaltungs- bzw. Abrechnungsprogramme oder seiner PC- oder Datenverarbeitungsgeräte beabsichtigt. Härtefälle liegen regelmäßig nicht vor, wenn der Arbeitgeber die Lohnabrechnung durch einen Vertreter der steuerberatenden Berufe oder einen anderen Dienstleister erstellen lässt.

Der Arbeitgeber hat in dem Antrag – dem Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale entsprechend – seine Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c AO) sowie die Identifikationsnummer (§ 139b AO) und das Geburtsdatum des beschäftigten Arbeitnehmers anzugeben. Beschäftigt er mehrere Arbeitnehmer, hat er dem Antrag ein entsprechendes Verzeichnis beizufügen.

Auf Grundlage dieser Angaben stellt das Betriebsstättenfinanzamt dem Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers aus den beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten in Papierform zur Verfügung (arbeitgeberbezogener Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale). Mit Ausstellung dieser Bescheinigung werden die Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers für den Zugriff anderer Arbeitgeber gesperrt. Das Betriebsstättenfinanzamt vermerkt die dem Arbeitgeber erteilte Genehmigung für das Ersatzverfahren in dem Datenbestand (Genehmigungsmerker).

Zu Absatz 9

Das Verfahren „ElsterLohn II“ zur elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerabzugsmerkmale soll ab dem Kalenderjahr 2011 bundesweit eingesetzt werden. Damit der Arbeitgeber die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers übernehmen kann, haben die Gemeinden diese Nummer auf den Lohnsteuerkarten für 2009 und 2010 aufzudrucken. Für das Kalenderjahr 2010 ist letztmals eine Lohnsteuerkarte auszustellen und dem Arbeitnehmer zuzustellen. Der Wegfall des Lohnsteuerkartenverfahrens entlastet die Gemeinden nachhaltig. Der Aufdruck der Identifikationsnummer auf die Lohnsteuerkarten für 2009 und 2010 ist notwendig, damit dem Arbeitgeber auf einfache und sichere Weise die Identifikationsnummer bekannt wird. Durch den Ausweis der Identifikationsnummer auf den Lohnsteuerkarten für 2009 kann das derzeitige elektronische Ordnungsmerkmal (die elektronische Transfer-Identifikations-Nummer – eTIN –) für die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheini-

gungen durch die eindeutige Identifikationsnummer abgelöst werden; vgl. Änderung zu § 41b Abs. 2 EStG.

Das Bundeszentralamt für Steuern wird verpflichtet, unverzüglich die Datei mit den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen einzurichten. Dies ist mit Haushaltsausgaben verbunden, die einer gesetzlichen Grundlage bedürfen.

Die Umstellung von der Lohnsteuerkarte auf das elektronische Verfahren soll einfach und ohne Belastungen der Arbeitnehmer erfolgen. Deshalb werden zur Verfahrenseinführung die Gemeinden verpflichtet, für den Arbeitnehmer zusätzlich die Zahl der Lohnsteuerkarten und die bisherige Steuerklasse oder Steuerklassen, die Zahl der Kinderfreibeträge, bei Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Identifikationsnummer der leiblichen Eltern, soweit bekannt, etwaige Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene sowie den amtlichen Gemeindeschlüssel mitzuteilen. Dadurch wird vermieden, dass die Arbeitnehmer Anträge stellen müssen für die Erstellung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale, die der bisherigen Lohnsteuerkarte entsprechen. Für die Umstellung soll ein Stichtag bestimmt werden, der für die Datenlieferung maßgebend ist. Für Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale nach diesem Stichtag sind nicht mehr die Gemeinden, sondern die Finanzverwaltung zuständig.

Zu Absatz 10

Für das Verfahren „ElsterLohn II“ ist zum einen die bundesweite Zuteilung der Identifikationsnummer zwingende Voraussetzung und zum andern die Fertigstellung der für das elektronische Verfahren benötigten komplexen Datenverarbeitungsprogramme. Der allgemeine Start des Verfahrens für das Kalenderjahr 2011 ist derzeit nicht taggenau vorhersehbar. Der Zeitpunkt des erstmaligen allgemeinen Datenabrufs durch die Arbeitgeber soll daher durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben festgelegt und mitgeteilt werden (Startschreiben für den allgemeinen Verfahrenseinsatz).

Zuvor sind für eine reibungslose Verfahrensumstellung ausführliche und umfangreiche Testarbeiten in der Aufbauphase (bis 2009) sowie eine Erprobungsphase im Jahr 2010 erforderlich. Dies ist unverzichtbar angesichts des Mengengerüsts (Größenordnung von über 40 Millionen ausgestellten Lohnsteuerkarten) und der umfassenden Verfahrensänderung, die auch in den jeweiligen Landesfinanzverwaltungen eine Anpassung der EDV erforderlich macht. Es wird daher gesetzlich geregelt, dass zur Prüfung und zum Nachweis der Funktionsfähigkeit der Verfahren zur Bildung, Speicherung und Übermittlung, Änderung, Bereitstellung sowie des Abrufs der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale und zum Nachweis der Funktionsfähigkeit dieser Verfahren die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vor 2010 (Aufbauphase) gebildet, gespeichert und genutzt werden können. In der anschließenden Erprobungsphase im Kalenderjahr 2010 sollen die Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale von Arbeitgebern eingesetzt werden. Die Beteiligung an der Verfahrenserprobung soll den Arbeitgebern und damit auch den Programmherstellern allgemein angeboten werden, um die Berufung auf Wettbewerbsnachteile zu vermeiden. Deshalb hat das Bundesministerium der Finanzen auf die Möglichkeit der Erprobung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch ein im Bundessteuerblatt veröffentlichtes Schreiben hinzuweisen. Im Interesse einer wirtschaftlichen und überschaubaren Verfahrenserprobung muss das Bundeszentralamt für Steuern aber die Möglichkeit haben, den Kreis der teilnehmenden Arbeitgeber bei einer zu großen Interessentenzahl ggf. beschränken zu können. Falls eine solche Auswahl erforderlich wird, hätte sich das Bundeszentralamt für Steuern mit dem Bundesministerium der Finanzen abzustimmen.

Ist bei der Erprobung oder dem Einsatz des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht oder nicht vollständig eingeführt, tritt vorübergehend die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (§ 27a UStG) an die Stelle der Wirtschafts-Identifikationsnummer. Weil die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer den Arbeitgeber und eine dritte Person eindeutig bezeichnet, wäre auch in der Übergangszeit die hohe Verfahrenssicherheit gewährleistet.

Zu Nummer 23 (§ 40 Abs. 3 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Abschaffung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber (vgl. Aufhebung § 42b EStG). Die Regelung, wonach pauschal besteuerter Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz bleiben, entfällt.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Lohnsteuerabzug 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 24 (§ 41b)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)

Bei der Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung wurde ein freier Zugang für die elektronische Übermittlung durch die Arbeitgeber eröffnet, um das Verfahren zunächst so einfach wie möglich zu gestalten. Die dadurch erhoffte und erwünschte massenweise elektronische Übermittlung wurde erreicht. Weil die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen Grundlage für die Einkommensteuerveranlagungen sind, werden künftig erhöhte Sicherheitsanforderungen an die Datenübermittlung gestellt, z. B. Authentifizierung des Datenübermittlers nach § 6 der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung. Für die Authentifizierung nach der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung steht mit dem ElsterOnline-Portal ein einfaches Verfahren bundesweit zur Verfügung.

Die Änderung des Satzes 2 bestimmt daher, dass die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung – StDÜV – vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3380), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3380) zu erfolgen hat. Diese ermöglicht es der Finanzverwaltung, den Beginn der Authentifizierung durch ein BMF-Schreiben bekanntzugeben.

Der freie Zugang soll ab Ende 2008 geschlossen werden. Dann wäre beginnend mit den elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 2009 die Authenti-

fizierung des Datenübermittlers (Arbeitgeber oder in seinem Auftrag ein Dritter) erforderlich, nicht jedoch für die nach dem 31. Dezember 2008 übermittelten elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 2008.

Nach dem neuen § 52 Abs. 52b EStG ist die Authentifizierung zur Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen erstmals für Lohnsteuerbescheinigungen von Arbeitslöhnen des Kalenderjahres 2009 erforderlich.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung durch die Änderungen in Absatz 1 Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3 und 4 – neu –)

Das Bundeszentralamt für Steuern wird die steuerlichen Identifikationsnummern (§ 139b AO) voraussichtlich ab 2008 vergeben. Die Identifikationsnummer soll von den Gemeinden auf die Lohnsteuerkarten 2009 aufgedruckt werden und vom Arbeitgeber in das Lohnkonto übernommen werden (vgl. Änderungen zu § 39 EStG und § 39f EStG – neu –).

Das derzeitige lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal aus dem Namen, Vornamen und Geburtsdatum des Arbeitnehmers, das der Arbeitgeber nach amtlich festgelegter Regel für den Arbeitnehmer zu bilden und zu verwenden hat, stellt eine Übergangsregelung dar, weil die mehrfache Vergabe des Ordnungsmerkmals nicht völlig auszuschließen ist; vgl. in der Bundestagsdrucksache 15/1562 die Begründung zu Artikel 1 Nr. 14 (zu Absatz 2). Sobald die eindeutige Identifikationsnummer vergeben ist, soll sie daher das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal ablösen. Dieser Zeitpunkt soll durch ein BMF-Schreiben bestimmt werden.

Zu Nummer 25 (§ 41c Abs. 3 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Abschaffung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber (vgl. Aufhebung § 42b EStG). Mit dem Wegfall des Lohnsteuer-Jahresausgleichs entfällt die derzeit ohnehin nur eingeschränkte Möglichkeit der Lohnsteuererstattung durch den Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres. Der Arbeitnehmer kann die Erstattung zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer erreichen.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Lohnsteuerabzug 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 26 (§ 42b – aufgehoben –)

Die Aufhebung der Vorschrift setzt eine Prüfbitte des Bundesrates um (Bundestagsdrucksache 16/3036, Nr. 20).

Derzeit sind zum Lohnsteuer-Jahresausgleich Arbeitgeber verpflichtet, die am Jahresende mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigen. Andere Arbeitgeber können den Jahresausgleich auf freiwilliger Basis durchführen. In beiden Fällen sind gemäß der umfangreichen Vorschrift zahlreiche Ausschlussgründe zu beachten, z. B. bei Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte, bei Zahlungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, bei entsprechendem Antrag des Arbeitnehmers. Der Lohnsteuer-Jahresausgleich belastet das Lohnsteuerabzugsverfahren erheblich und verursacht bei Arbeitgebern entsprechenden Aufwand. Dabei ist der durchschnittliche Erstattungsbetrag für den Arbeitnehmer gering und die Veranlagungsquote sehr hoch. Es ist daher sachgerecht und zumutbar, die Gesamtentlastung in einem Verfahren (der Veranlagung zur Einkommensteuer) zu gewähren und auf das in den meisten Fällen ohnehin nur vorläufige Entlastungsverfahren durch den Arbeitgeber zu verzichten. Das ELSTER-Verfahren (elektronische Lohnsteuerbescheinigung, elektronische Einkommensteuererklärung) ermöglicht dem Arbeitnehmer eine zeitnahe und schnelle Veranlagung zur Einkommensteuer.

Der Wegfall des Lohnsteuer-Jahresausgleichs trägt zum vielfach geforderten und notwendigen Bürokratieabbau und zur Entlastung der Wirtschaft von Bürokratiekosten bei. Dies ist nur durch Streichung der Vorschrift erreichbar, nicht etwa durch Schaffung weiterer Ausnahmetatbestände oder Abschaffung der Verpflichtung zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs. Den Arbeitnehmern sind die in der Regel geringe Liquiditäts- und Zinsnachteile auch zumutbar, weil diese durch den in den Arbeitnehmer-Pauschbetrag eingegangenen Arbeitnehmer-Freibetrag als abgegolten anzusehen sind.

Der Wegfall des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ist auch als Entlastungsmaßnahme für die durch das Anteilsverfahren (§ 39e EStG – neu –) entstehenden Mehrbelastungen für die Arbeitgeber angezeigt. Als Folgeänderung ist die Vorschrift zur Lohnsteuerermittlung durch den so genannten permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich aufzuheben (vgl. Änderung zu § 39b EStG).

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Lohnsteuerabzug 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 27 (§ 42d Abs. 1 Nr. 2 – aufgehoben –)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Abschaffung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs (vgl. Änderung zu § 42b EStG). Die Haftungsmöglichkeit des Arbeitgebers für im Lohnsteuer-Jahresausgleich zu Unrecht erstattete Lohnsteuer entfällt.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Lohnsteuerabzug 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 28 (§ 43b Abs. 2 Satz 1)

§ 43b EStG dient der Steuerfreistellung von der Kapitalertragsteuer für Zahlungen von Dividenden, die einer Muttergesellschaft, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland hat, oder einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen Betriebstätte dieser Muttergesellschaft von einer Tochtergesellschaft zufließen. Die Änderung des § 43b EStG sowie der entsprechenden Anlage zu § 43b EStG (siehe zu Nummer 47) ergibt sich auf Grund des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union zum 1. Januar 2007 (Gesetz vom 7. Dezember 2006 zu dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur

Europäischen Union, BGBl. 2006 II S. 1146). Mit der Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129) wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie 90/435/EWG (sog. Mutter-Tochter-Richtlinie) auf die Beitrittsstaaten erweitert. Deutschland hat diese Richtlinie in nationales Recht umzusetzen und muss ihr spätestens am Tag des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens nachkommen. Dementsprechend ist der Anwendungsbereich des § 43b EStG zu erweitern und dessen rückwirkende Anwendung ab dem 1. Januar 2007 vorzusehen.

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 1 dient der Aktualisierung. Die Mutter-Tochter-Richtlinie wurde zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Steuerwesen anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens geändert.

Die Mindestbeteiligung, von der an eine Gesellschaft als Mutter- und die andere als ihre Tochtergesellschaft anzusehen ist, beträgt vom 1. Januar 2007 an 15 Prozent. Der Regelungsgehalt des bisherigen § 52 Abs. 55b EStG wurde in § 43b Abs. 2 Satz 1 EStG übernommen.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft (siehe Artikel 28 Abs. 3).

Zu Nummer 29 (§ 45a Abs. 1)

Der Bundesrat hatte im Rahmen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (Bundestagsdrucksache 16/5377) vorgeschlagen, eine Rechtsgrundlage für die elektronische Übermittlung der Kapitalertragsteueranmeldung zu schaffen. Mit der Neufassung des § 45a Abs. 1 EStG wird dieser Vorschlag umgesetzt.

Der neue § 45a Abs. 1 EStG ist nach dem neuen § 52a Abs. 16a EStG erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

Zu Nummer 30 (§ 46)

Zu Buchstabe a (Absatz 3 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung der Regelung in § 46 Abs. 3 Satz 2 EStG an den durch das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) vom 5. Juli 2005 (BGBl. I S. 1427) ab Veranlagungszeitraum 2005 geänderten Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG durch Aufnahme eines Verweises auf den nach § 24a Satz 5 EStG maßgebenden Prozentsatz statt des bisher genannten Prozentsatzes von 40 Prozent.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 2 – aufgehoben –)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Abschaffung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs (vgl. Änderung zu § 42b EStG).

Die Änderungen des § 46 EStG sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 31 (§ 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3)

Durch das Steueränderungsgesetz 2007 wurde der Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen auf Einkünfte aus der Veräußerung von Rechten im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f EStG erweitert. Zu den Rechten im Sinne dieser Vorschrift können dem Wortlaut nach auch die im Rahmen des europäischen und internationalen Emissionshandels veräußerten Emissionsberechtigungen gerechnet werden. Allerdings würde eine Einbeziehung den erwünschten grenzüberschreitenden Handel mit Emissionsberechtigungen und Zertifikaten aus internationalen Klimaschutzprojekten massiv belasten.

Vom Emissionshandel werden derzeit Berechtigungen im Sinne von § 3 Abs. 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) sowie Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierte Emissionsreduktionen im Sinne von § 2 Nr. 20 und 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes erfasst. Daher ist von Vergütungen an Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die für den Erwerb solcher Berechtigungen gezahlt werden, seither der Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 Nr. 3 EStG vorzunehmen, wenn die Berechtigungen im Inland verwertet werden und eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 50d EStG nicht vorgelegt werden kann. Zwar kann eine solche Bescheinigung auf Grund der von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung regelmäßig erlangt werden. Jedoch führt bereits die Durchführung des Freistellungsverfahrens zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand, der den grenzüberschreitenden Erwerb der zum Teil an der Börse gehandelten Emissionsberechtigungen erschwert.

Der europäische Emissionshandel ist das zentrale Instrument zur Umsetzung der deutschen Klimaschutzverpflichtungen, mit dem die Kosten der CO_2-Reduktion minimiert werden können, da über die Handelbarkeit der Emissionszertifikate die Emissionen dort gemindert werden, wo dies mit den geringsten Kosten möglich ist. Zu diesem Zweck werden die Emissionszertifikate im großen Umfang an den europäischen Börsenplätzen gehandelt. Daher würde die Einbeziehung der im Ausland erworbenen Emissionszertifikate in die Abgeltungssteuer den internationalen CO_2-Preis verfälschen und deutsche Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Klimaschutzverpflichtungen einseitig belasten.

Die Änderung von § 50a Abs. 4 Nr. 3 EStG soll für alle Veräußerungen seit der Erweiterung des Steuerabzugs auf Vergütungen aus der Veräußerung von Rechten gelten und deshalb nach dem neuen § 52 Abs. 58a EStG rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 Anwendung finden.

Zu Nummer 32 (§ 50d Abs. 9 Satz 3)

Redaktionelle Änderung. Zur Vervollständigung und Klarstellung der Verweisung in dem durch das Jahressteuergesetz 2007 vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) eingefügten Satz 3 werden nach der Angabe „§ 20 Abs. 2“ die Wörter „des Außensteuergesetzes“ eingefügt.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 33 (§ 50f Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Zitatanpassung) zur gesetzlichen Änderung des § 22a Abs. 2 EStG.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 34 (§ 50g)

§ 50g EStG dient der Entlastung vom Steuerabzug bei Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Änderung des § 50g EStG sowie der entsprechenden Anlage zu § 50g EStG (siehe zu Nummer 48) ergibt sich auf Grund des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union zum 1. Januar 2007 (Gesetz vom 7. Dezember 2006 zu dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, BGBl. 2006 II S. 1146). Mit der Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129) wurde der Anwendungsbereich der Richtlinien 2003/49/EG (sog. Zins- und Lizenzrichtlinie) auf die Beitrittsstaaten erweitert. Deutschland hat diese Richtlinie in nationales Recht umzusetzen und muss ihr spätestens am Tag des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens nachkommen. Dementsprechend ist der Anwendungsbereich des § 50g EStG zu erweitern und dessen rückwirkende Anwendung ab dem 1. Januar 2007 vorzusehen.

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift wird um die Benennung der Rechtsfolge dieser Vorschrift (Entlastung) ergänzt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb)

Aktualisierung. Die Zins- und Lizenzrichtlinie wurde zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Steuerwesen anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens geändert.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 5 Buchstabe a)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Doppelbuchstabe aa)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der Anlage 3a (zu § 50g).

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Doppelbuchstabe cc)

Folgeänderung und Aktualisierung. Die Anlage 3a (zu § 50g) wird aufgehoben und die Zins- und Lizenzrichtlinie wurde zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Steuerwesen anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens geändert.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (Satz 2 – neu –)

Redaktionelle Änderung. Wegen des engen Sachzusammenhangs wird der Wortlaut der bisherigen Nummer 6 am Ende von Nummer 5 Buchstabe a angefügt.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 6 – aufgehoben –)

Redaktionelle Änderung. Wegen des engen Sachzusammenhangs wird der Wortlaut der bisherigen Nummer 6 am Ende von Nummer 5 Buchstabe a angefügt.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft (siehe Artikel 28 Abs. 3).

Zu Nummer 35 (§ 51 Abs. 4 Nr. 1)

Zu Buchstabe a (Buchstabe c)

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder, in den amtlichen Vordrucken für die Beantragung eines Freibetrags (§ 39a Abs. 2 EStG) den Antrag für das Anteilsverfahren aufzunehmen. Im Übrigen können die Ehegatten das Anteilsverfahren formlos beantragen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, das Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 EStG) so zu gestalten, dass der Arbeitnehmer den Ausdruck als vereinfachte Einkommensteuererklärung verwenden kann. Dieses Verfahren wäre nur für einfach gelagerte Arbeitnehmerveranlagungen geeignet gewesen. Der so erweiterte Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung würde zu weiteren Kosten bei den Arbeitgebern führen. Diese begrenzte Vereinfachungsvariante wird nicht weiter verfolgt. Die Vorschrift wird deshalb gestrichen.

Die Änderungen des § 51 Abs. 4 Nr. 1 EStG treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 36 (§ 51a Abs. 2a Satz 1 und 2 sowie Abs. 3)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Durch den Wegfall des Lohnsteuer-Jahresausgleichs werden die Regelungen zur gesonderten Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Erhebung von Zuschlagsteuern entbehrlich, sie werden deshalb aufgehoben. Zudem ist auf Grund der Änderung des § 39b Abs. 2 EStG das Gesetzeszitat in § 51a Abs. 2a Satz 1 EStG redaktionell anzupassen, da die bisher in § 39b Abs. 2 Satz 6 EStG enthaltene Regelung in den neuen Satz 5 übernommen worden ist. Die weiteren Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Einführung des Anteilsverfahrens (§ 39e EStG).

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 37 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 1a – neu –)

Der neue § 1 Abs. 3 Satz 4 EStG trägt dem EuGH-Urteil vom 25. Januar 2007 in der Rechtssache C-329/05 (Meindl) Rechnung. Da dieses Urteil unmittelbar anzuwenden ist, gilt die gesetzliche Änderung nach dem neuen § 52 Abs. 1a

EStG für alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen, soweit der Steuerpflichtige dies beantragt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb (Satz 3 und 6)

Bis zum Veranlagungszeitraum 1998 konnten Verluste aus ausländischen gewerblichen Betriebsstätten nach § 2a Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG im Inland geltend gemacht werden. Zum Ausgleich sind diese Verluste nach § 2a Abs. 3 Satz 3 EStG in den Folgejahren dem Gesamtbetrag der Einkünfte wieder hinzuzurechnen, soweit aus Betriebsstätten, die in diesem ausländischen Staat belegen sind, insgesamt positive Beträge erzielt werden. Diese Hinzurechnungsvorschrift ist nach § 52 Abs. 3 Satz 3 EStG bis einschließlich 2008 anzuwenden.

§ 2a Abs. 4 EStG in der Fassung des § 52 Abs. 3 Satz 6 EStG sieht darüber hinaus die Hinzurechnung der nach § 2a Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG abgezogenen Verluste auch in den Fällen vor, in denen eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder aufgegeben oder die unbeschränkte Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht aufgegeben wird. Diese Hinzurechnungsmöglichkeit ist ebenfalls bis zum Jahr 2008 befristet.

Die Befristung hat zur Folge, dass bereits geltend gemachte Verluste, die bis zum Ende des Jahres 2008 im Rahmen der Hinzurechnung nicht ausgeglichen werden können, in späteren Kalenderjahren nicht mehr hinzugerechnet werden können. Der Gesetzgeber ging damals davon aus, dass die gebotene Korrektur durch Hinzurechnungen in den folgenden zehn Jahren vollständig abgewickelt werden würde.

Auf Grund des noch vorhandenen erheblichen Hinzurechnungsvolumens – nach Mitteilung der obersten Finanzbehörden der Länder mehrere Milliarden Euro – ist eine unbefristete Verlängerung der Hinzurechnungsmöglichkeiten erforderlich. Ein Auslaufen der Hinzurechnungsmöglichkeiten hätte auch eine endgültige Verlustberücksichtigung zur Folge, die mit der Systematik der DBA-rechtlichen Freistellungsmethode nicht zu vereinbaren wäre.

Zu Buchstabe c (Absatz 5 – aufgehoben –)

Die Anwendungsregelung hat für die Gesetzesfassung des Jahres 2008 keine Bedeutung mehr und wird daher aufgehoben.

Zu Buchstabe d (Absatz 23e – neu –)

Die Neuausrichtung des Sonderausgabenabzugs gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG findet nach dem neuen § 52 Abs. 23e EStG aus Vertrauensschutzgründen für alle Versorgungsleistungen Anwendung, die auf nach dem 31. Dezember 2007 abgeschlossenen Vermögensübergabeverträgen beruhen (Neuvertrag). Das bedeutet: Wählen die Beteiligten eine Vertragsgestaltung, die auf Seiten des Vermögensübernehmers nach neuem Recht nicht mehr nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG begünstigt ist, muss der Vertrag bis zum 31. Dezember 2007 rechtswirksam abgeschlossen sein. Dies mag im Einzelfall zu gewissen Härten führen, die jedoch von den Beteiligten hinzunehmen sind. Gewichtiger ist es, einen Ankündigungseffekt zu vermeiden, der die beabsichtigte Wirkung der Gesetzesänderung zum Teil zunichte zu machen droht. Es ist zu befürchten, dass bei einer großzügigeren Bemessung der Frist, bspw. bis zum 31. Dezember 2008, Vermögensübertragungen, die nach neuem Recht nicht mehr steuerlich begünstigt sind, unter Ausnutzung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und in Erwartung des Fristablaufs vermehrt vorgezogen werden. Dies würde den Zweck der Übergangsregelung insoweit konterkarieren, als sich für weitere 5 Jahre zwei Besteuerungsregime gegenüberstünden mit einer gewachsenen Anzahl an Vermögensübertragungen, die noch unter das alte Recht fallen. Dies würde den gesamten Regelungskomplex zusätzlich verkomplizieren, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Rechtsprechung den Anwendungsbereich des alten Rechts noch weiter ausdehnt.

Für Versorgungsleistungen, die auf vor dem 1. Januar 2008 rechtswirksam abgeschlossenen Vermögensübergabeverträgen (Altvertrag) beruhen, findet die Neuausrichtung des Sonderausgabenabzugs gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG nach dem neuen § 52 Abs. 23e EStG aus Vertrauensschutzgründen grundsätzlich erst ab dem Veranlagungszeitraum 2013 Anwendung.

Die Befristung entfaltet sowohl beim Vermögensübernehmer als auch beim Vermögensübergeber vertrauensschützende Wirkung: Bei Versorgungsleistungen, die auf einem Altvertrag beruhen, der nicht die Voraussetzungen des neuen Rechts erfüllt, entfällt die steuerliche Entlastung auf Seiten des Vermögensübernehmers nicht bereits ab 1. Januar 2008; auf Seiten des Vermögensübergebers bewirkt die Übergangsregelung, dass bei Beziehen einer Leibrente die niedrige Ertragsanteilsbesteuerung der Rente noch 5 Jahre fortgeführt werden kann. Damit steht beiden Vertragsparteien ein hinreichend großer Zeitraum zur Verfügung sich auf die neuen steuerlichen Rahmenbedingungen einzustellen. Soweit die Vertragsparteien z. B. in die Bemessung der Höhe der Versorgungsleistung den steuerlichen Vorteil auf Grund des Sonderausgabenabzugs einbezogen haben und die Versorgungsleistung nach neuem Recht nicht mehr als Sonderausgabe abziehbar ist, ist der 5-Jahres-Zeitraum der Übergangsfrist hinreichend lang bemessen, die Versorgungsleistung um den Steuervorteil abzuschmelzen. Auch bei insoweit vergleichbaren Sachverhalten wie der Abschmelzung von Drohverlustrückstellungen nach § 5 Abs. 4a EStG oder der Rücklagenbildung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG ist der Übergangszeitraum nicht länger als 5 bzw. 6 Jahre (§ 52 Abs. 13 und 16 EStG). Mithin handelt es sich um eine nicht unüblich kurz bemessene Frist, die angemessen vertrauensschützend ist und durch die vermieden wird, dass über mehrere Jahre zwei Besteuerungsregime parallel existieren. Dies schafft Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für die Beteiligten und dient der Verwaltungsvereinfachung.

Von der Anwendung des neuen Rechts für Altverträge erst ab 2013 besteht folgende Ausnahme:

Nach § 52 Abs. 23e Satz 3 EStG kann der Vermögensübernehmer, der die Versorgungsleistung auf Grund eines Altvertrags entrichtet, bis zum 31. Dezember 2012 zum neuen Recht optieren. Die Ausübung des Optionsrechts kann im Einzelfall sinnvoll sein, wenn die Vermögensübertragung nach neuem Recht begünstigt ist und es sich bei der Versorgungsleistung um eine Leibrente handelt. Diese wird nach altem Recht nur mit dem Anteil als Sonderausgabe berücksichtigt, der nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegt (§ 10

Abs. 1 Nr. 1a Satz 2 EStG a. F.). Nach neuem Recht ist die Versorgungsleistung unabhängig von ihrer Einordnung als Leibrente oder dauernde Last in vollem Umfang als Sonderausgabe abziehbar. Die Optierung zum neuen Recht hat allerdings zur Folge, dass der Vermögensübergeber die Versorgungsleistung nach dem neuen § 22 Nr. 1b EStG in vollem Umfang zu versteuern hat (Korrespondenzprinzip). Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird deshalb bestimmt, dass der Vermögensübergeber der Anwendung des neuen Rechts zustimmen muss. Im Interesse der Rechtssicherheit und im Hinblick auf die nur 5-jährige Übergangsfrist wird bestimmt, dass ein einmal gestellter Antrag und eine einmal erteilte Zustimmung im Nachhinein nicht zurückgenommen oder widerrufen werden darf.

Soweit das übertragene Vermögen nur deshalb einen ausreichenden Ertrag erbringt, weil ersparte Aufwendungen mit Ausnahme der ersparten Nettomiete für ein zu eigenen Zwecken vom Vermögensübernehmer genutztes Grundstück zu den Erträgen des Vermögens gerechnet werden, ist die Finanzverwaltung der Rechtsprechung des BFH nicht gefolgt (vgl. BMF-Schreiben vom 19. Januar 2007, BStBl I 2007, 188). Mit der Anwendungsregelung in § 52 Abs. 23e Satz 6 EStG wird die bisherige Verwaltungsregelung gesetzlich bestätigt.

Zu Buchstabe e (Absatz 35 – aufgehoben –)

Die Anwendungsregelung hat für die Gesetzesfassung des Jahres 2008 keine Bedeutung mehr und wird daher aufgehoben.

Zu Buchstabe f (Absatz 38a)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Sätze 2 bis 4 – neu –)

Die Regelung macht eine Ausnahme von dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Direkterhebung beim Betroffenen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes, § 67a Abs. 2 und 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch). Sie ermöglicht es den Mitteilungspflichtigen, zum Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen die Identifikationsnummern (§ 139b AO) ihrer Versicherten, die sich in der Leistungsphase befinden (sog. Bestandsrentner), ausnahmsweise im Wege einer Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern zu ermitteln, anstatt zunächst – wie in § 22a Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG vorgesehen – zu versuchen, die Identifikationsnummer bei den Leistungsempfängern zu erfragen. So wird vermieden, dass bei den Mitteilungspflichtigen ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für die Erhebung der Identifikationsnummer entsteht. Zudem wird das Verfahren dadurch – auch für die Leistungsempfänger – entbürokratisiert und führt für die Mitteilungspflichtigen zu einer Verminderung von bürokratiebedingten Kosten. Allein im Geschäftsbereich der Deutschen Rentenversicherung führt die Vereinfachung zu einer Kostenersparnis in Höhe von 14,7 Mio. Euro.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Buchstabe g (Absatz 43a)

In § 32b Abs. 3 (neu) ist vorgesehen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen künftig unter Angabe der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung elektronisch zu übermitteln. Das Bundeszentralamt für Steuern wird die Identifikationsnummern voraussichtlich ab 2008 vergeben. Da seitens der Sozialleistungsträger eine angemessene Vorlaufzeit und eine frühzeitige Einbindung in die weitere Planung für die elektronische Übermittlung für erforderlich gehalten wird, soll die elektronische Übermittlung erst nach Abschluss dieser Vorarbeiten beginnen. Der Zeitpunkt soll durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen mitgeteilt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die Datenübermittlung für das Insolvenzgeld sowie die Bescheinigung für die übrigen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen nach dem bisherigen Recht fortgeführt werden.

Zu Buchstabe h (Absatz 49 Satz 1 – aufgehoben –)

Nach der bisherigen Fassung von § 52 Abs. 49 Satz 1 EStG gilt § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG letztmals für den Veranlagungszeitraum 2007. Diese zeitliche Beschränkung erfolgte im Hinblick auf die Einbeziehung des letztmals im Veranlagungszeitraum 2007 anzuwendenden § 32c EStG in die Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrages nach § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG. Durch die Streichung von Satz 1 und die gleichzeitige Änderung von § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG wird redaktionell sichergestellt, dass ab Veranlagungszeitraum 2008 § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG in der Fassung vor Einführung des § 32c EStG gilt.

Zu Buchstabe i (Absatz 50b Satz 3 – neu –)

Die Änderungen des § 35a EStG sind nach dem neuen § 52 Abs. 50b Satz 3 EStG in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

Zu Buchstabe j (Absatz 51)

§ 52 Abs. 51 EStG wird neu gefasst und regelt, dass das Anteilsverfahren (§ 39e EStG) erstmals für den Lohnsteuerabzug ab 2009 anzuwenden ist. Diese Vorlaufzeit ist erforderlich, damit Arbeitgeber, Anbieter für Lohnabrechnungssoftware und Finanzverwaltung das neue Verfahren einrichten können.

Die bisherige Fassung von Absatz 51 behandelt Übergangsfragen im Zusammenhang mit der Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2004 und 2005 wegen der Einführung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (§ 24b EStG) und ist zeitlich überholt. Sie kann daher entfallen.

Zu Buchstabe k (Absatz 52b)

Nach dem neuen § 52 Abs. 52b EStG ist die Authentifizierung zur Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen erstmals für Lohnsteuerbescheinigungen von Arbeitslöhnen des Kalenderjahres 2009 erforderlich.

Die bisherige Fassung von § 52 Abs. 52b EStG regelt die erstmalige Anwendung der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldungen ab 2005 (§ 41a Abs. 1 EStG) und ist zeitlich überholt. Sie kann daher entfallen.

Zu Buchstabe l (Absatz 55a)

Folgeänderung. In die Anlage 2 werden die Gesellschaftsformen und Steuern der Republik Bulgarien und Rumäniens aufgenommen. Daher ist die geänderte Anlage 2 auf Ausschüttungen im Sinne des § 43b EStG, die nach dem 31. Dezember 2006 zufließen, anzuwenden.

Zu Buchstabe m (Absatz 55b – aufgehoben –)

Der Regelungsgehalt des § 52 Abs. 55b wurde in den § 43b Abs. 2 Satz 1 übernommen; § 52 Abs. 55b wird daher aufgehoben.

Zu Buchstabe n (Absatz 58a – neu –)

Die Änderung von § 50a Abs. 4 Nr. 3 EStG, mit der Vergütungen aus der Veräußerung von Emissionsberechtigungen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz an beschränkt Steuerpflichtige vom Steuerabzug ausgenommen werden, soll für alle Veräußerungen seit der Erweiterung des Steuerabzugs auf Vergütungen aus der Veräußerung von Rechten gelten und deshalb nach dem neuen § 52 Abs. 58a EStG rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 Anwendung finden.

Zu Buchstabe o (Absatz 59b)

Aktualisierung. Die bisherigen Anwendungsregelungen werden gestrichen, da sie sich auf vorangegangene Zeiträume beziehen. Die neu gefasste Anlage 3 (zu § 50g) ist auf Zahlungen nach dem 31. Dezember 2006 anzuwenden.

Zu Nummer 38 (§ 52a Abs. 16a – neu –)

Der neue Absatz 16a bestimmt, dass der neu gefasste § 45a Abs. 1 EStG erstmals für die Kapitalertragsteueranmeldung im Rahmen der Abgeltungsteuer anzuwenden ist, d. h. für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

Zu Nummer 39 (§ 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung wegen Neufassung des Bodenschätzungsgesetzes.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu den Nummern 40 und 41 (§ 81a Satz 1 Nr. 1 und § 86 Abs. 1 Satz 3)

Folgeänderung aus dem sich für die Länder mit der Föderalismusreform ab 1. September 2006 ergebenden Recht, für ihren Bereich die Besoldung landesgesetzlich zu regeln.

Diese redaktionelle Folgeänderung tritt dementsprechend rückwirkend zum 1. September 2006 in Kraft.

Zu den Nummern 42 bis 44 (§ 89 Abs. 2 Satz 2, § 91 Abs. 1 Satz 1, § 92b Abs. 3 Satz 2) und

Zu Nummer 45 (§ 94 Abs. 1 Satz 1, 4 und 5)

Die bisher mögliche Übermittlung der amtlichen Datensätze auf amtlich vorgeschriebenen automatisiert verarbeitbaren Datenträgern war als Übertragungsmöglichkeit für Anbieter vorgesehen, die nur eine geringe Anzahl von Datensätzen übermitteln müssen. Es hat sich zwischenzeitlich gezeigt, dass die Verarbeitung der per Datenträger übermittelten Datensätze fehleranfällig und für die jeweiligen Verfahrensbeteiligten verwaltungsaufwendig ist. Um für die Anbieter mit einer geringen Anzahl von Datensätzen die Datenübermittlung ohne zusätzliche bürokratische Belastungen effizient abwickeln zu können, wurde die Datenübertragung zwischenzeitlich mithilfe eines von der zentralen Stelle entwickelten (Internet-)Webformulars ermöglicht. Im Rahmen des Webformulars werden die Daten erfasst und der erforderliche amtliche Datensatz generiert und an die zentrale Stelle übermittelt. Der Einsatz des Webformulars wird bereits problemlos praktiziert.

Das Verfahren, die Daten auch mittels amtlich vorgeschriebenen automatisiert verarbeitbaren Datenträgern zu übermitteln, ist insofern nicht mehr erforderlich.

Die dem Vertrag bis zur schädlichen Verwendung gutgeschriebenen Erträge gehören zu den nach § 22 Nr. 5 EStG zu versteuernden Leistungen. Nach § 22a EStG sind diese Erträge vom Anbieter auch in die Rentenbezugsmitteilung aufzunehmen und über die zentrale Stelle dem Finanzamt mitzuteilen. Die bislang in § 94 Abs. 1 Satz 5 EStG gesonderte Unterrichtung der für die Zulageberechtigten zuständigen Finanzämter durch die zentrale Stelle ist insoweit nicht mehr erforderlich, sodass Satz 5 aufgehoben wird. Damit kann auch die Übermittlung der Erträge vom Anbieter an die zentrale Stelle unterbleiben, sodass diese Übermittlung aus dem Satz 4 herausgenommen werden kann.

Die Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG, die nicht zur Rückzahlung der bisherigen Förderung führt, ist eine nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG nachgelagert zu versteuernde Leistung. Nach § 22a EStG ist dieser Betrag vom Anbieter auch in die Rentenbezugsmitteilung aufzunehmen und über die zentrale Stelle dem Finanzamt mitzuteilen. Die bislang in § 94 Abs. 1 Satz 6 EStG über eine entsprechende Anwendung des bisherigen Satzes 5 vorgesehene gesonderte Unterrichtung der für die Zulageberechtigten zuständigen Finanzämter durch die zentrale Stelle ist insoweit nicht mehr erforderlich.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 46 (§ 99 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die im Jahressteuergesetz 2007 vorgenommene Neustrukturierung des § 22 Nr. 5 EStG (Anpassung eines Verweises).

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des Steueränderungsgeset-

zes 2007 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Nummer 47 (Anlage 2 (zu § 43b))

In der Anlage zu § 43b EStG wird der Begriff der Gesellschaft im Sinne der Richtlinie 90/435/EWG definiert.

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Folgeänderung und redaktionelle Änderung. In Nummer 1 der Anlage (zu § 43b) sind die Gesellschaftsformen aufgeführt, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 90/435/EWG fallen. Neu aufgenommen werden die Gesellschaftsformen der Republik Bulgarien und Rumäniens. Zusätzlich wird die Nummer 1 entsprechend dem neu gefassten Anhang der Richtlinie 90/435/EWG gefasst (siehe Richtlinie 2006/98 des Rates vom 20. November 2006).

Zu Buchstabe b (Nummer 3)

Folgeänderung. In Nummer 3 der Anlage 2 (zu § 43b) sind die Steuern aufgeführt, denen die Gesellschaften unterliegen müssen, um in den Anwendungsbereich der Richtlinie 90/435/EWG zu fallen. Neu aufgenommen werden die Steuern der Republik Bulgarien und Rumäniens.

Die Änderungen der Anlage 2 (zu § 43b) sind nach dem neu gefassten § 52 Abs. 55a EStG auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 zufließen.

Zu Nummer 48 (Anlage 3 (zu § 50g))

Folgeänderung. In der Anlage 3 (zu § 50g) werden die Begriffe Unternehmen und Steuern im Sinne der Richtlinie 2003/49/EG definiert; aufgeführt sind in Nummer 1 Buchstabe a bis y sowie Doppelbuchstaben aa und ab die Unternehmen und in Nummer 2 die Steuern. Die Buchstabenfolge in Nummer 1 entspricht der Richtlinie 2003/49/EG, wie sie zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 angepasst wurde.

Der Wortlaut der bisherigen Anlage 3 wird durch den Wortlaut der bisherigen Anlage 3a ersetzt und um die Unternehmensformen und Steuern der Beitrittsstaaten Republik Bulgarien und Rumänien ergänzt.

Die neu gefasste Anlage 3 (zu § 50g) ist nach dem neu gefassten § 52 Abs. 59b EStG erstmals auf nach dem 31. Dezember 2006 erfolgte Zahlungen anzuwenden.

Zu Nummer 49 (Anlage 3a (zu § 50g) – aufgehoben –)

Folgeänderung. Die Anlage 3a (zu § 50g) wird aufgehoben, da ihr Wortlaut in die Anlage 3 übernommen wird.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft (siehe Artikel 28 Abs. 3).

Zu Artikel 2 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)

Die Ausnahmeregelung für die Übersendung automatisiert verarbeitbarer Datenträger war als Übertragungsmöglichkeit für Anbieter/Stellen gedacht, die nur eine geringe Anzahl von Datensätzen übermitteln müssen. Es hat sich zwischenzeitlich gezeigt, dass die Verarbeitung der per Datenträger übermittelten Datensätze fehleranfällig und für die jeweiligen Verfahrensbeteiligten verwaltungsaufwendig ist. Um für die Anbieter/Stellen mit einer geringen Anzahl von Datensätzen die Datenübermittlung ohne zusätzliche bürokratische Belastungen effizient abwickeln zu können, wurde die Datenübertragung zwischenzeitlich mithilfe eines von der zentralen Stelle entwickelten (Internet-)Webformulars ermöglicht. Im Rahmen des Webformulars werden die Daten erfasst und der erforderliche amtliche Datensatz generiert und an die zentrale Stelle übermittelt. Der Einsatz des Webformulars wird bereits problemlos praktiziert.

Die Ausnahmeregelung für die Übersendung automatisiert verarbeitbarer Datenträger ist insofern nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 3 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Aufhebung von § 40 KStG (Umwandlung, Liquidation und Verlegung des Sitzes).

Zu Nummer 2 (§ 8b Abs. 3 Satz 4 bis 7 – neu –)

Nach § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG sind Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit einem Anteil i. S. des § 8b Abs. 2 KStG stehen, bei der Ermittlung des Einkommens nicht zu berücksichtigen. Solche Gewinnminderungen sind z. B. auch Wertverluste auf Gesellschafterdarlehen. Die Änderung präzisiert den für die Nichtberücksichtigung erforderlichen Zusammenhang. Dabei wird auf die gesellschaftsrechtliche Veranlassung des Darlehens abgestellt. So wird klargestellt, dass die Gesellschafterfinanzierung durch Eigenkapital oder durch nicht fremdübliche Gesellschafterdarlehen hinsichtlich eventueller Gewinnminderungen gleich behandelt wird. Daraus folgt, dass Gestaltungen, bei denen versucht wird durch die Hingabe von Gesellschafterdarlehen die Abzugsverbote des § 8b KStG zu umgehen (vgl. Gestaltungsempfehlungen in der Literatur, z. B. Gosch in Gosch Kommentar zum KStG, Rdnr. 277 zu § 8b KStG), nicht möglich sind.

Bei Darlehen, die der zu mehr als 25 Prozent beteiligte Gesellschafter, eine ihm nahe stehende Person oder ein rückgriffberechtigter Dritter an die Gesellschaft gibt, wird grundsätzlich von einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung ausgegangen. Alle Gewinnminderungen auf die Darlehensforderung unterliegen dem Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 KStG. Darunter fallen insbesondere Gewinnminderungen aus der Teilwertabschreibung auf Gesellschafterdarlehen, dem Ausfall eines Gesellschafterdarlehens oder dem Verzicht auf Forderungen aus einem Gesellschafterdarlehen. Erfasst werden des Weiteren auch Aufwendungen des Gesellschafters aus der Inanspruchnahme aus Sicherheiten oder Bürgschaften. Nicht erfasst werden laufende Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Darlehen, wie z. B. Refinanzierungskosten.

Auch Forderungen aus Rechtshandlungen, die einer Darlehensgewährung vergleichbar sind, wie z. B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen oder Mietforderungen, fallen unter die Regelung.

Der Darlehensgeber hat allerdings die Möglichkeit nachzuweisen, dass unter den gleichen Umständen und zu den glei-

chen Konditionen auch ein fremder Dritter das Darlehen ausgereicht oder im Krisenfall stehen gelassen hätte. In den nachgewiesenen Fällen kommt das Abzugsverbot nicht zur Anwendung. Eine Darlehensüberlassung ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht als fremdüblich anzusehen:

– Das Darlehen ist nicht verzinslich.
– Das Darlehen ist verzinslich, aber es wurden keine Sicherheiten vereinbart.
– Das Darlehen ist verzinslich und es wurden Sicherheiten vereinbart, aber das Darlehen wird bei Eintritt der Krise der Gesellschaft nicht zurückgefordert.

Aus Billigkeitsgründen bleiben mit den nach § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG hinzugerechneten Gewinnminderungen korrespondierende Gewinnerhöhungen aus späteren Wertaufholungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG in voller Höhe steuerfrei.

Sollte durch den Darlehensverzicht des Gesellschafters bei der Gesellschaft ein steuerwirksamer Ertrag entstehen, besteht die Möglichkeit eines Steuererlasses aus sachlichen Billigkeitsgründen (BMF-Schreiben vom 27. März 2003, BStBl I S. 240).

Zu Nummer 3 (§ 12 Abs. 1 letzter Halbsatz)

Im Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) – SEStEG – wurde das Einkommensteuergesetz um einen § 4g ergänzt. Gemäß § 4g EStG kann in den Fällen der Entstrickung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG ein so genannter Ausgleichsposten gebildet werden mit der Folge, dass ein Entstrickungsgewinn über fünf Jahre verteilt zu versteuern ist. Diese Möglichkeit zur Bildung eines steuerlichen Ausgleichspostens besteht auch für Körperschaftsteuersubjekte. Die Ergänzung des § 12 Abs. 1 KStG dient der Klarstellung.

Die Änderung ist nach dem neuen § 34 Abs. 8 Satz 5 KStG – entsprechend der Anwendungsregelung zu § 12 Abs. 1 KStG i. d. F. des Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) – erstmals für nach dem 31. Dezember 2005 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden.

Zu Nummer 4 (§ 34)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit der Änderung des § 34 Abs. 1 KStG wird die allgemeine Anwendungsregelung auf den Veranlagungszeitraum 2008 fortgeschrieben.

Zu Buchstabe b (Absatz 7 Satz 11)

In § 8b Abs. 1 KStG wurden durch Artikel 4 Nr. 4 des Jahressteuergesetzes 2007 (BGBl. I S. 2878) die Sätze 2 bis 4 ergänzt. Durch die redaktionelle Ergänzung des § 34 Abs. 7 Satz 11 KStG wird klargestellt, dass neben § 8b Abs. 1 Satz 2 und 3 auch § 8b Abs. 1 Satz 4 i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2007 erstmals auf Bezüge im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 anzuwenden ist, die nach dem 18. Dezember 2006 zugeflossen sind.

Zu Buchstabe c (Absatz 8 Satz 5 – neu –)

Der Verweis auf § 4 Abs. 1 Satz 4, § 4g und § 15 Abs. 1a EStG in § 12 Abs. 1 KStG ist nach dem neuen § 34 Abs. 8 Satz 5 KStG – entsprechend der Anwendungsregelung zu § 12 Abs. 1 KStG i. d. F. des Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) – erstmals für nach dem 31. Dezember 2005 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden.

Zu Buchstabe d (Absatz 16 – neu –)

Die Anwendungsregelung sieht eine Ausnahme von der verpflichtenden und abgeltenden Nachbelastung des EK 02 vor. Bei Wohnungsunternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und bei steuerbefreiten Körperschaften kann auf Antrag weiterhin die bisherige Regelung angewendet werden, wonach im Falle der Ausschüttung nachbelastet wird. Diese Unternehmen dienen regelmäßig einem öffentlichen oder gesetzlich festgelegten besonderen Zweck, der auch strukturelle Auswirkungen auf die Möglichkeit zur Ausschüttung und das Ausschüttungsverhalten hat.

Damit wird gerade auch den Besonderheiten kommunaler und steuerbefreiter Wohnungsunternehmen in typisierender Form Rechnung getragen. Die Ausnahme soll insbesondere auch für Wohnungsgenossenschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG gelten.

Auch mittelbar von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehaltene Wohnungsunternehmen (z. B. über zwischengeschaltete Holdinggesellschaft) werden von der Regelung erfasst. Bei Nichteinhalten der Voraussetzungen, die der Ausnahmeregelung und der Antragstellung zugrunde liegen (z. B. Verlust der Steuerfreiheit, der Eigenschaft als Wohnungsunternehmen oder Veräußerung an einen Erwerber, der nicht juristische Person des öffentlichen Rechts ist), kommt die verpflichtende Nachbelastung zur Anwendung.

Zu Nummer 5 (§ 37)

Zu Buchstabe a (Absatz 4 Satz 3, 4 und 5 – neu –)

Die Regelung zur ausschüttungsabhängigen Verwendung des Körperschaftsteuerguthabens soll letztmals für Gewinnausschüttungen gelten, die bis zum Zeitpunkt der letztmaligen Ermittlung des Körperschaftsteuerguthabens, also im Regelfall bis einschließlich 31. Dezember 2006, erfolgt sind.

Die bisherige Formulierung „vor dem 31. Dezember 2006 …“ schloss versehentlich Ausschüttungen, die genau am Tag der letztmaligen Ermittlung des Körperschaftsteuerguthabens, also im Regelfall am 31. Dezember 2006, erfolgt sind, nicht ein. Das redaktionelle Versehen wird durch die Formulierung „vor dem 1. Januar 2007 …“ nunmehr beseitigt. Inhaltliche Änderungen sind mit der Formulierung nicht verbunden; die Regelung gilt wie bisher nur für Gewinnausschüttungen und wegen § 37 Abs. 2 Satz 2 für Mehrabführungen i. S. des § 14 Abs. 3, nicht hingegen – wie bisher schon nicht – z. B. für Rücklagen im Sinne des § 7 des Umwandlungssteuergesetzes. Enthalten ist auch eine Klarstellung zu Liquidationsfällen.

In Satz 4 wird des Weiteren der fehlende Verweis auf den in Satz 3 genannten Stichtag klarstellend ergänzt.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2)

In Satz 2 wird der fehlende Verweis auf Absatz 4 Satz 3 klarstellend ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 7 – neu –)

Bei der ratierlichen Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens soll zur Verbesserung der Finanzierungslage der Unternehmen eine Abtretung des Anspruchs insbesondere auch an Banken möglich sein. Nach § 46 Abs. 4 AO wäre der geschäftsmäßige Erwerb durch Banken allerdings nur unter Einschränkungen (Abtretung zur Sicherung) möglich. Die Anwendung des § 46 Abs. 4 AO wird deshalb für diesen Bereich eingeschränkt.

Zu Nummer 6 (§ 38 Abs. 4 bis 9 – neu –)

Die Ausschüttung unbelasteter Einkommensteile (EK 02) löste im System des Anrechnungsverfahrens eine Körperschaftsteuererhöhung zur Herstellung der Ausschüttungsbelastung in Höhe von 30 Prozent des verwendeten Einkommens aus. Auch das Halbeinkünfteverfahren sah bisher für eine Übergangszeit (bis 2019) eine Nachbelastung bei Verwendung dieser Einkommensteile für Leistungen an den Gesellschafter vor. Nicht zuletzt durch die Anpassung an grenzüberschreitende Sachverhalte durch das SEStEG ist das bisherige ausschüttungsabhängige System sehr aufwändig. In Fällen mit hohen EK 02-Beständen wird die Regelung zudem als Ausschüttungssperre empfunden.

Das System der Körperschaftsteuererhöhung wird daher durch eine pauschale Abschlagzahlung ersetzt. Von dem am 31. Dezember 2006 vorhandenen Bestand des EK 02 wird ein Anteil von 10 Prozent (1/10) des EK 02-Bestandes mit 30 Prozent (3/10) verwendungsunabhängig besteuert (3/100). Der verbleibende Bestand entfällt und löst keine weitere Körperschaftsteuer-Erhöhung aus.

Die Neuregelung führt zu einer deutlichen Vereinfachung des Verfahrens für Verwaltung und Unternehmen. Den Interessen der Unternehmen wird zusätzlich durch die Festlegung des Nachbelastungsprozentsatzes Rechnung getragen, der mit nur 3 Prozent und einer Verteilung auf zehn Jahre gegenüber dem geltenden (ausschüttungsabhängigen) Satz von 30 Prozent sehr niedrig ist.

Zu Absatz 4 – neu –

Das EK 02 wird letztmalig zum 31. Dezember 2006 festgestellt.

In Fällen der Liquidation, die über den 31. Dezember 2006 andauern, ist die letztmalige Feststellung auf den Schluss des Besteuerungszeitraums vorzunehmen, der vor dem 1. Januar 2007 endet. Die Gesellschaft kann beantragen, dass am 31. Dezember 2006 ein Besteuerungszeitraum endet; in diesem Fall erfolgt die letztmalige Feststellung der EK 02-Bestände zum 31. Dezember 2006.

Für alle Leistungen, die vor dem jeweiligen Feststellungszeitpunkt erfolgen, ist ein Körperschaftsteuererhöhungsbetrag noch nach den bisherigen Regelungen festzusetzen.

Zu Absatz 5 – neu –

Die pauschale Besteuerung soll unterbleiben, soweit eine Gesellschaft nicht über positives Eigenkapital verfügt. Die Höhe der Abschlagzahlung ist daher auf den Betrag begrenzt, der sich bei Anwendung der bisherigen Regelung ergeben würde, wenn das zum maßgeblichen Stichtag vorhandene Eigenkapital ausgeschüttet würde. Aus Vereinfachungsgründen wird dabei auf das Steuerbilanzkapital abgestellt.

Zu den Absätzen 6, 8, 9 – neu –

Der festgesetzte Körperschaftsteuererhöhungsbetrag ist im Regelfall in zehn gleichen Jahresraten zu entrichten. Ausnahmen gelten für Liquidationen und für Vermögensübertragungen oder Sitzverlegungen in Staaten außerhalb der Europäischen Union.

Zu Absatz 7 – neu –

Anstelle der Zahlung in zehn gleichen Jahresraten kann die Körperschaft den Gesamtbetrag des Körperschaftsteuererhöhungsbetrags auch in einer Summe tilgen. Dafür gewährt die Finanzverwaltung einen Abschlag, der dem Abzinsungssatz (5,5 Prozent) entspricht. Die sofortige Tilgung ist zu allen Stichtagen (bis 2015) möglich; Raten für zurückliegende Zeiträume müssen ohne Abschlag gezahlt werden.

Zu Nummer 7 (§ 40 – aufgehoben –)

Durch die allgemeine Ablösung der EK 02-Bestände können die bisherigen Regelungen des § 40 KStG entfallen.

Zu Artikel 4 (Umwandlungssteuergesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Aufhebung von § 10 UmwStG (Körperschaftsteuererhöhung).

Zu Nummer 2 (§ 10 – aufgehoben –)

Durch die allgemeine Ablösung der EK 02-Bestände können die bisherigen Regelungen des § 10 UmwStG entfallen.

Zu Nummer 3 (§ 27 Abs. 5 – neu –)

Die bisherigen Regelungen des § 38 KStG zur Körperschaftsteuererhöhung sind noch bis zum Ablauf des Kalenderjahrs 2006 anzuwenden. Entsprechend ist auch die Körperschaftsteuererhöhung in den Fällen der Umwandlung in eine Personengesellschaft oder Vermögensübertragung auf eine natürliche Person noch nach dem bisherigen Recht durchzuführen, wenn der steuerliche Übertragungsstichtag vor dem 1. Januar 2007 liegt.

Nach Satz 2 ist § 10 UmwStG über den 31. Dezember 2006 hinaus weiter anzuwenden, wenn ein Antrag nach § 34 Abs. 16 KStG gestellt wird.

Zu Artikel 5 (Gewerbesteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 9 Nr. 7 Satz 1)

Nach der Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 7 GewStG muss im Anwendungsbereich der Mutter-Tochter-Richtlinie nach gel-

tendem Recht die Schachtelvoraussetzung für den gewerbesteuerlichen Kürzungsbetrag für Gewinne aus Gewinnanteilen an einer Kapitalgesellschaft im Ausland ununterbrochen im Erhebungszeitraum erfüllt sein. Bei der vergleichbaren Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2a GewStG für Gewinne aus Gewinnanteilen an einer inländischen Kapitalgesellschaft muss die Schachtelvoraussetzung nur zu Beginn des Erhebungszeitraumes erfüllt sein. Darüber hinaus sind im Anwendungsbereich der Mutter-Tochter-Richtlinie ausländische Gewinnanteile auf Grund einer Kapitalherabsetzung oder nach Auflösung der Gesellschaft von dem Verzicht auf die Hinzurechnung gänzlich ausgenommen. Zur Vermeidung eines möglichen Verstoßes gegen die Niederlassungsfreiheit gemäß den Artikeln 43 ff. des EG-Vertrages werden die Voraussetzungen für die gewerbesteuerlichen Kürzungen in § 9 Nr. 7 GewStG insoweit an die Regelungen des § 9 Nr. 2a GewStG angepasst.

Im Übrigen wird die Fundstelle der Mutter-Tochter-Richtlinie an die Zitierweise in anderen Steuergesetzen angepasst und aktualisiert.

Die Änderung des § 9 Nr. 7 GewStG ist nach dem neuen § 36 Abs. 8a GewStG in allen offenen Erhebungszeiträumen anzuwenden.

Zu Nummer 2 (§ 10a Satz 7 – neu –)

Es handelt sich um die klarstellende gesetzliche Festschreibung der Methode zur Ermittlung der maßgebenden vortragfähigen Fehlbeträge, auf die in § 10a Satz 1 und 2 GewStG bereits seit jeher abgestellt wird. Die Ermittlungsmethode entspricht der vergleichbaren Regelung in § 10d Abs. 4 EStG und der bisherigen Praxis.

Zu Nummer 3 (§ 35b Abs. 2 Satz 1)

Der bisherige Klammerzusatz, der zur Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auf § 10a GewStG verweist, ist für den materiell-rechtlichen Inhalt der Regelung überflüssig. Die Beibehaltung des Klammerzusatzes würde aber bei Änderungen des § 10a GewStG jeweils entsprechende Anpassungen des Zitats bedingen. Mit dem Streichen des Klammerzusatzes entfallen entsprechende Folgeänderungen.

Zu Nummer 4 (§ 36)

Zu Buchstabe a (Absatz 6)

Die im Rahmen der Unternehmensteuerreform vorgenommenen Neuregelungen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen des § 8 GewStG sind insgesamt ab Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden (§ 36 Abs. 5a – neu – GewStG). Bei der Hinzurechnung von Streubesitzdividenden nach § 8 Nr. 5 GewStG werden in Fällen der Wertpapierleihe die im Rahmen der Unternehmensteuerreform dem Betriebsausgabenabzugsverbot nach § 8b Abs. 10 KStG unterliegenden Kompensationszahlungen von dem Hinzurechnungsbetrag abgezogen. Da § 8b Abs. 10 KStG bereits ab Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden ist, muss auch der entsprechende Abzug beim Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 5 GewStG bereits ab Erhebungszeitraum 2007 vorgenommen werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 8a – neu –)

Die Änderung des § 9 Nr. 7 GewStG ist nach dem neuen § 36 Abs. 8a GewStG in allen offenen Fällen anzuwenden.

Zu Buchstabe c (Absatz 9 Satz 2 – neu –)

Der neue § 10a Satz 7 GewStG, der sicherstellt, dass nur festgestellte Verlustvorträge in folgende Verlustfeststellungen vorgetragen werden können, ist nach dem neuen § 36 Abs. 9 Satz 2 GewStG in allen offenen Erhebungszeiträumen anzuwenden.

Zu Artikel 6 (Überschrift vor § 25 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)

Die bisher unzutreffende Bezeichnung „zu § 14 des Gesetzes“ wird durch die zutreffende Bezeichnung „zu § 14a des Gesetzes“ ersetzt.

Zu Artikel 7 (Solidaritätszuschlaggesetz 1995)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Abschaffung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs (vgl. Änderung zu § 42b EStG und § 51a Abs. 3 EStG in Artikel 1).

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2a Satz 1 und Abs. 5 – aufgehoben –)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Abschaffung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs (vgl. Änderung zu § 42b EStG und § 51a Abs. 3 EStG in Artikel 1).

Die Sonderregelungen zur Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage und zur Ermittlung des Solidaritätszuschlags beim Lohnsteuer-Jahresausgleich sind entbehrlich.

Zudem wird in § 3 Abs. 2a Satz 1 EStG eine redaktionelle Anpassung des Gesetzeszitats an die Änderung des § 39b Abs. 1 EStG vorgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 9 – neu –)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Abschaffung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs (vgl. Änderung zu § 42b EStG und § 51a Abs. 3 EStG in Artikel 1). Die Regelung bestimmt als Anwendungszeitpunkt der Änderungen in § 1 Abs. 3 und in § 3 den Veranlagungszeitraum 2008.

Zu Artikel 8 (Umsatzsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Aufhebung des § 13d UStG sowie an die im Gesetz enthaltene Überschrift des § 25d UStG.

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 3 Satz 2)

Auf Grund der Aufhebung von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 UStG durch das Jahressteuergesetz 2007 geht der Verweis auf Nummer 6 ins Leere und ist zu streichen.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 9 Satz 4 und 5 – aufgehoben –)

Nach § 3 Abs. 9 Satz 4 UStG liegt eine sonstige Leistung vor, wenn Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden. § 3 Abs. 9 Satz 5 UStG regelt typisierend, dass Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, wenn sie nach den Umständen der Abgabe dazu bestimmt sind, an einem Ort verzehrt zu werden, der mit dem Abgabeort in einem räumlichen Zusammenhang steht, und besondere Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgehalten werden.

Mit Urteilen vom 10. August 2006 – V R 55/04 – und vom 26. Oktober 2006 – V R 58, 59/04 – hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, der Wortlaut des § 3 Abs. 9 Satz 4 UStG sei nicht in vollem Umfang gemeinschaftsrechtskonform, weil danach unter Umständen zu Unrecht Lieferungen in sonstige Leistungen umqualifiziert würden. Vor dem Hintergrund der EuGH-Urteile vom 2. Mai 1996 – Rs. C-231/94 – und vom 10. März 2005 – Rs. C-491/03 – müsse jedoch für jeden einzelnen Umsatz entschieden werden, ob das Lieferelement oder das Element der sonstigen Leistung überwiegt. § 3 Abs. 9 Satz 4 und 5 UStG sind somit aufzuheben.

Auch im Bereich der Restaurationsumsätze richtet sich entsprechend der Rechtsprechung des BFH die Abgrenzung zwischen Lieferungen und sonstigen Leistungen künftig nach den für alle einheitlichen Leistungen geltenden allgemeinen umsatzsteuerrechtlichen Grundsätzen: Überwiegen die Lieferelemente qualitativ, handelt es sich insgesamt um eine Lieferung. Bei einem qualitativen Überwiegen der Elemente einer sonstigen Leistung ist hingegen insgesamt eine sonstige Leistung anzunehmen. Der wirtschaftliche Gehalt der Leistung ist dabei im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu ermitteln.

Da die Finanzverwaltung § 3 Abs. 9 Satz 4 und 5 UStG bereits im Sinne der BFH-Rechtsprechung gemeinschaftsrechtskonform ausgelegt und angewendet hat, dient die Rechtsänderung der Klarstellung.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Nummer 6 Buchstabe e Satz 1)

Redaktionelle Änderung. Auf Grund der Aufhebung von § 3 Abs. 9 Satz 4 und 5 UStG (vgl. Nummer 3) geht der Klammerzusatz, der auf § 3 Abs. 9 Satz 4 UStG verweist, ins Leere und ist deshalb zu streichen.

Zu Buchstabe b (Nummer 8 Buchstabe h)

Im Rahmen des Investmentänderungsgesetzes ist entsprechend den Artikeln 13 ff. der Richtlinie 85/11/EWG (OGAW-Richtlinie) vorgesehen, dass eine Investmentaktiengesellschaft eine Kapitalanlagegesellschaft als Verwaltungsgesellschaft benennen kann (neuer Absatz 4 in § 96 InvestmentG). Durch die Anpassung des § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG – Ersetzen des Wortes „Sondervermögen“ durch das Wort „Investmentvermögen“ – ist somit auch in diesen Fällen die Verwaltung umsatzsteuerfrei.

Zu Buchstabe c (Nummer 23)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

In § 4 Nr. 23 Satz 1 UStG werden die Wörter „Personen und“ gestrichen. Nach gefestigter Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umfasst der Begriff „Einrichtungen“ auch natürliche Personen. Damit ist eine besondere Nennung von Personen nicht erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4 – neu –)

Die Vorschrift des § 4 Nr. 23 UStG befreit unter bestimmten Voraussetzungen u. a. Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen an Kinder und Jugendliche bis zum 27. Lebensjahr von der Umsatzsteuer. Der neue Satz 4 in § 4 Nr. 23 UStG regelt, dass diese Steuerbefreiungsvorschrift nicht gilt, soweit eine Leistung der Jugendhilfe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erbracht wird. Die Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII und die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII sind unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 25 UStG steuerfrei.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zu Buchstabe d (Nummer 25)

Die Leistungen und das Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe haben sich in den letzten 20 Jahren stark weiterentwickelt und ausdifferenziert. Bestanden in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Wesentlichen aus den Bereichen Erziehungsberatung, Heimerziehung und Vollzeitpflege, haben sich danach vielfältige neue Angebotsformen entwickelt. Galt bis dahin die Fremdplatzierung eines „von Verwahrlosung“ bedrohten Kindes, die Trennung von Familie und Umgebung als Mittel zur Überwindung sozialer Problemlagen, haben unbefriedigende Ergebnisse und wissenschaftliche Erkenntnisse zu einer nahezu kompletten Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe geführt, die ihren Ausdruck in dem 1990 verabschiedeten SGB VIII gefunden haben. Begriffe wie „Lebensweltorientierung“, „Pluralisierung der Lebenswelten“ und „Individualisierung von Lebensführungen“ sorgten für einen Paradigmenwechsel in den Angebots- und Trägerstrukturen. Standen bis dahin der reaktive Eingriff des Staates in die elterliche Erziehungsverantwortung bei Kindesgefährdung und damit das einzelne Kind im Mittelpunkt des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Leistungen, wurden nunmehr auch die Ressourcen der Herkunftsfamilien, die Möglichkeiten der Stabilisierung von Familiensystemen, die Rückführungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in das Elternhaus einbezogen und damit der präventive Schutz vor Gefahren für das Kindeswohl in den Mittelpunkt gerückt.

Die vorgeschlagene Änderung des § 4 Nr. 25 UStG soll dieser Entwicklung Rechnung tragen.

Steuerfrei gestellt werden die Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII, somit

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),

5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41)

sowie die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII als andere Aufgabe der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII.

Die vorgenannten Leistungen sind steuerfrei, wenn sie durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 SGB VIII) oder andere Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Der Begriff der „anderen Einrichtung mit sozialem Charakter“ entspricht der Formulierung der maßgeblichen EG-rechtlichen Grundlage (Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe h der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie). Auf der Grundlage der dort eingeräumten Befugnis der Mitgliedstaaten werden insoweit anerkannt:

1. von der zuständigen Jugendbehörde anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Dies bestimmt – wie bislang schon für die Anwendung des § 4 Nr. 18 UStG – § 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung;
2. bestimmte weitere Einrichtungen soweit sie
   - für ihre Leistungen eine im SGB VIII geforderte Erlaubnis besitzen. Insoweit handelt es sich um die Erlaubnistatbestände des § 43 (Erlaubnis zur Kindertagespflege), § 44 Abs. 1 Satz 1 (Erlaubnis zur Vollzeitpflege), § 45 Abs. 1 Satz 1 (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten) und § 54 (Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften oder Vormundschaften durch rechtsfähige Vereine);
   - für ihre Leistungen einer Erlaubnis gemäß SGB VIII nicht bedürfen, und zwar in bestimmten Fällen der Vollzeitpflege gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 sowie in den Fällen des Betriebs einer Einrichtung gemäß § 45, allerdings nur, wenn es sich um eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendausbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim i. S. des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder um ein landesgesetzlich der Schulaufsicht unterstehendes Schülerheim i. S. des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 handelt. Ausgenommen sind somit die Einrichtungen i. S. des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnehmen;
   - Leistungen erbringen, die im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 SGB VIII) oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) vergütet wurden. Eine eventuelle Kostenbeteiligung der Eltern nach den §§ 90 ff. SGB VIII ist insoweit nicht zu berücksichtigen;
   - Leistungen der Kindertagespflege erbringen, für die sie nach § 24 Abs. 5 SGB VIII vermittelt werden können. Da der Befreiungstatbestand insoweit allein darauf abstellt, dass die Einrichtung für die Kindertagespflege vermittelt werden kann, im Einzelfall also nicht vermittelt werden muss, greift die Steuerbefreiung somit auch in den Fällen, in denen die Leistung „privat“ nachgefragt wird.

   Nach gefestigter Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umfasst der Begriff „Einrichtungen“ auch natürliche Personen.

Auf Grund der neuen Ausgestaltung der Vorschrift kann der bisherige § 4 Nr. 25 Satz 1 Buchstabe a UStG entfallen.

Der bisherige Satz 1 Buchstabe b wird neuer Satz 3 Buchstabe b, der bisherige Satz 1 Buchstabe c wird neuer Satz 3 Buchstabe a.

Abweichend vom bisherigen § 4 Nr. 25 Satz 1 Buchstabe c UStG wird im neuen § 4 Nr. 25 Satz 3 Buchstabe a UStG statt der „Jugendlichen“ auf „die von der Jugendhilfe begünstigten Personen“ abgestellt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen in Einzelfällen auch Eltern einbezogen sein können. Eine solche Einbeziehung soll für die Steuerbefreiung unschädlich sein. Ausdrücklich klargestellt wird aber entsprechend Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe h der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, dass diese Leistungen in engem Zusammenhang mit den Leistungen der Jugendhilfe stehen müssen.

Abweichend vom bisherigen § 4 Nr. 25 Satz 1 Buchstabe b UStG wird im neuen § 4 Nr. 25 Satz 3 Buchstabe b UStG statt der „Jugendlichen“ auf die „Empfänger der Jugendhilfeleistungen“ abgestellt. Damit wird auch insoweit eine steuerfreie Einbeziehung von Eltern ermöglicht.

Der neue § 4 Nr. 25 UStG verzichtet zudem auf eine eigenständige Definition des „Jugendlichen“ (bislang alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres). Dies trägt auch der Tatsache Rechnung, dass (nur) Angebote der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII, Leistung der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) gemäß § 11 Abs. 4 SGB VIII in angemessenem Umfang Personen einbeziehen können, die das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zu Buchstabe e (Nummer 28)

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung von § 15 Abs. 1a UStG durch Artikel 7 Nr. 8 Buchstabe a des Jahressteuergesetzes 2007 vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878).

Zu Nummer 5 (§ 13d – aufgehoben –)

§ 13d UStG ist mit Wirkung vom 1. Januar 2004 durch Artikel 5 Nr. 14 des Steueränderungsgesetzes 2003 vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) in das Umsatzsteuergesetz eingefügt worden und begründet eine Haftung des leistenden Unternehmers, wenn beim Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug nach § 17 UStG berichtigt und die hierauf festgesetzte Steuer bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet worden ist, für diese Steuer. Die Vorschrift wird von leistenden Unternehmen als erhebliche Belastung empfunden; ihr Anwendungsbereich ist ausweislich der bisherigen Evaluierung auf wenige Einzelfälle mit insgesamt kaum wahrnehmbaren finanziellen Auswirkungen beschränkt. Die Vorschrift hat ihre Wirkung nicht in dem erwarteten Umfang entfaltet und wird daher aufgehoben. Mit der Aufhebung leistet der Gesetzgeber gleichzeitig einen Beitrag zur Verein-

fachung des Umsatzsteuerrechts und zum Abbau von Bürokratieaufwand.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zu Nummer 6 (§ 22 Abs. 4e Satz 1)

Die in § 22 Abs. 4e Satz 1 UStG enthaltene Regelung zu den Aufzeichnungspflichten in den Fällen von Zahlungen nach § 13d UStG ist nach dessen Aufhebung entbehrlich und kann ebenfalls aufgehoben werden.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zu Nummer 7 (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Redaktionelle Änderung. Auf Grund der Aufhebung von § 3 Abs. 9 Satz 4 UStG (vgl. Nummer 3) geht der Verweis ins Leere und ist deshalb zu streichen.

Zu Nummer 8 (§ 27 Abs. 7 Satz 2 – aufgehoben –)

Die in § 27 Abs. 7 Satz 2 UStG enthaltene Regelung zur Anwendung des § 13d UStG ist nach dessen Aufhebung entbehrlich und kann ebenfalls aufgehoben werden.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zu Nummer 9 (§ 28 Abs. 4)

Nach geltendem Recht unterliegt die Beförderung von Personen mit Schiffen für die Zeit bis zum 31. Dezember 2007 dem ermäßigten Steuersatz.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll diese – zuletzt durch Artikel 5 Nr. 21 des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) – EURLUmsG – verlängerte – Regelung bis zum 31. Dezember 2011 verlängert werden.

Eine endgültige EU-einheitliche Regelung zur Besteuerung innergemeinschaftlicher Personenbeförderungen steht weiterhin aus.

Nach Artikel 393 Abs. 2 MwStSystRL (bis 31. Dezember 2006: Artikel 28 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie) sollen derartige Beförderungen in dem EU-Mitgliedstaat besteuert werden, in dem die Beförderung beginnt (Ausgangsland). Entsprechende Richtlinienvorschläge waren von der Europäischen Kommission 1992 bzw. 1994 vorgelegt worden. Sie hat diese Vorschläge jedoch im Zusammenhang mit ihren Überlegungen zur Ausgestaltung des endgültigen Mehrwertsteuersystems nach dem Ursprungslandprinzip im Jahr 1996 wieder zurückgenommen. Im Zusammenhang mit der Vorlage ihrer Überlegungen zum endgültigen Mehrwertsteuersystem nach dem Ursprungslandprinzip hat sie einen neuen Vorschlag für die endgültige Besteuerung von Personenbeförderungen entsprechend Artikel 28 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie angekündigt, dem Rat aber bisher nicht vorgelegt.

Die Mitgliedstaaten hatten bisher mehrheitlich erklärt, bei einer Besteuerung von Personenbeförderungsleistungen am Abgangsort müsse aus Wettbewerbsgründen ein weit angenäherter Steuersatz angewendet werden. Auf Grund der bisherigen Beschlüsse des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister kommt hierfür nur ein ermäßigter Steuersatz in Betracht. Bei Verwirklichung dieser Vorstellungen würde sich ohne eine Verlängerung der Übergangsregelung der Steuersatz für die Beförderung von Personen innerhalb weniger Jahre mehrmals ändern. Die hiermit für die Schifffahrtsunternehmer verbundenen Schwierigkeiten (z. B. bei der Gestaltung der Fahrpreise) sollen vermieden werden.

Der Bundesrechnungshof (BRH) hat im Rahmen der Beratungen des Entwurfs des EURLUmsG ausgeführt, dass aus seiner Sicht auf Grund des Umstandes, dass es auf europäischer Ebene bislang keine Fortschritte gegeben hat, der neuerlichen Verlängerung der Übergangsregelung des § 28 Abs. 4 UStG der Charakter einer nicht gerechtfertigten Dauerregelung zukomme und dies auch zum Gegenstand seiner Bemerkungen 2005 gemacht. Der BRH hat sich andererseits aber dafür ausgesprochen, so aus politischen Erwägungen eine dauerhafte Ermäßigung der Personenbeförderungen mit Schiffen gewollt sei, diese im Rahmen des § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG festzuschreiben.

Diese Überlegung des BRH könnte aber als falsches politisches Signal missverstanden werden, dass eine endgültige Regelung auf europäischer Ebene dauerhaft nicht mehr zu erwarten ist. Aus diesem Grund wird – allein – eine Verlängerung der Übergangsregelung des § 28 Abs. 4 UStG vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass sich durch die Erhöhung des Regelsteuersatzes der Umsatzsteuer zum 1. Januar 2007 von 16 auf 19 Prozent die für die Schifffahrtsunternehmer gesehenen Schwierigkeiten durch einen Wechsel zwischen dem ermäßigten Steuersatz und dem Regelsteuersatz weiter erhöhen würden.

Im Zuge einer endgültigen Besteuerung von Personenbeförderungen entsprechend Artikel 393 Abs. 2 MwStSystRL müsste § 28 Abs. 4 UStG ggf. an das zukünftige europäische Recht angepasst werden.

Zu Nummer 10 (Anlage 2 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2) Nr. 40 Buchst. a)

Redaktionelle Anpassung an die geltende Fassung des Zolltarifs (Verordnung (EG) Nr. 1549/2006 der Kommission vom 17. Oktober 2006, ABl. EU 2006 Nr. L 301 S. 1).

Zu Artikel 9 (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Durch die Neufassung des § 23 werden die aktuellen Bezeichnungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege übernommen (redaktionelle Anpassung).

Zu Artikel 10 (§ 8 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Satz 1)

Durch die Ergänzung des Verweises in § 8 Abs. 2 Satz 1 GrEStG von § 138 Abs. 2 oder 3 BewG auf § 138 Abs. 2 bis 4 BewG wird das Grunderwerbsteuergesetz an die Änderung des Bewertungsgesetzes durch das Jahressteuergesetz 2007 redaktionell angepasst.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Zu Nummer 2 (Satz 2)

Der Verweis in § 8 Abs. 2 Satz 2 GrEStG auf § 138 Abs. 1 Satz 2 BewG ist als Folge der Änderung des Bewertungsgesetzes durch das Jahressteuergesetz 2007 auf § 138 Abs. 1 Satz 1 BewG abzuändern.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Zu Artikel 11 (Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3c Abs. 1 Nr. 1 und 2)

Die Vorschrift zur Steuerbefreiung für nachgerüstete besonders partikelreduzierte Personenkraftwagen mit Dieselmotor wird redaktionell an die Dreißigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 24. Mai 2007 (BGBl. I S. 893) angepasst. Diese Änderungsverordnung regelt die verkehrsrechtlichen Anforderungen für die Partikelminderungsstufen PM 01 und PM 0 sowie die Partikelminderungsklassen PMK 01 und PMK 0 bis PMK 4, die Voraussetzung der Steuerbefreiung nach § 3c KraftStG sind.

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 2 Satz 3)

Die fällige Steuer ist bei in Frage kommenden unterschiedlichen Entrichtungszeiträumen nach § 11 Abs. 1 KraftStG im Steuerbescheid ausgewiesen. In der Praxis wird von einem Wechsel des Entrichtungszeitraums ausgegangen, wenn die Jahressteuer oder der jeweilige Halb-/Vierteljahresbetrag einschließlich Aufgeld vor oder spätestens mit der entsprechenden Fälligkeit entrichtet wird. Die Anzeige in schriftlicher Form ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 13 Abs. 1 Nr. 2)

Die Aufzählung der Ausnahmen, in denen für die Zulassung eines Fahrzeugs nicht nachgewiesen oder glaubhaft zu machen ist, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorliegen, wird um den durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 24. März 2007 (BGBl. I S. 356) eingefügten § 3c KraftStG ergänzt.

Zu Nummer 4 (§ 3c Abs. 4, § 11 Abs. 4 Nr. 3 und § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 5)

Die Vorschriften werden wegen der vorgenommenen Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr redaktionell angepasst. Der verwendete Begriff „Saisonkennzeichen“ richtet sich unverändert nach dem Verkehrsrecht (§ 2 Abs. 2 Satz 1 KraftStG). Deshalb ist – wie schon an anderen Stellen des Gesetzes – ein Verweis auf die jeweilige straßenverkehrsrechtliche Vorschrift nicht erforderlich.

Zu Artikel 12 (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung)

Die Vorschrift wird wegen der vorgenommenen Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr redaktionell angepasst. Die Änderungen halten sich somit in den Grenzen der Ermächtigungsgrundlage nach § 15 Abs. 1 KraftStG.

Zu Artikel 13 (§ 5 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Nummer 28a – neu –)

Die neue Nummer 28a stellt sicher, dass die Weiterleitung der Mitteilungen nach § 116 Abs. 1 AO auch an die zuständigen Finanzbehörden der Zollverwaltung erfolgt. Nach § 5 Nr. 28 FVG besteht eine solche Aufgabenzuweisung nur zugunsten der Landesfinanzbehörden. Damit wird eine Regelungslücke geschlossen.

Zu Nummer 2 (Nummer 30 – neu –)

Die neu gefasste Nummer 30 überträgt die Aufgaben der Bildung, Speicherung und Bereitstellung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39f EStG an das Bundeszentralamt für Steuern.

Zu Artikel 14 (Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 26 Satz 3 – neu –)

Durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder den Beginn einer Liquidation ergeben sich im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich keine Besonderheiten. Ein Wechsel in der örtlichen Zuständigkeit kann jedoch dann eintreten, wenn der Insolvenzverwalter oder der Liquidator die für das Unternehmen maßgeblichen Entscheidungen von einem Ort aus trifft, der nicht im Bezirk der bisher zuständigen Finanzbehörde liegt.

Zwar kann die bisher zuständige Finanzbehörde nach § 26 Satz 2 AO ein Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Finanzbehörde zustimmt. Dies gilt jedoch nur, wenn es sich bei dem Verfahren um bestimmtes, bereits begonnenes Verfahren handelt (z. B. eine bereits begonnene Außenprüfung kann weitergeführt werden oder eine angefangene Steuererklärung für einen Besteuerungszeitraum kann zu Ende bearbeitet werden). Hat eine Außenprüfung jedoch noch gar nicht begonnen oder dauert ein Insolvenzverfahren über mehrere Besteuerungszeiträume an, greift § 26 Satz 2 AO nicht.

In Fällen eines Insolvenzverfahrens oder einer Liquidation ist es jedoch nicht zweckmäßig, kurz vor dem Erlöschen der Steuerpflicht noch ein anderes Finanzamt mit der Bearbeitung des u. U. komplizierten Steuerfalles des auslaufenden Unternehmens zu befassen. Zudem kann die andernfalls erforderliche Aktenüberweisung, deren Abwicklung sich nach allgemeiner Erfahrung häufig über einen längeren Zeitraum hinzieht, Ursache dafür sein, dass wichtige Fristen und Termine (z. B. nach § 28 Abs. 1, § 194 Abs. 1 InsO) versäumt werden und dadurch Steuerausfälle eintreten.

Laut Bundesrechnungshof nutzten insbesondere „Firmenbestatter“ die bestehende Rechtslage aus, indem sie insolvente oder insolvenzbedrohte Unternehmen aufkaufen und den Firmensitz in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Finanzbehörde verlegen. Die durch den Zuständigkeitswechsel notwendig gewordene Aktenabgabe und die dadurch gewonnene Zeit nutzen die Firmenbestatter aus, um noch vorhandene Vermögenswerte des Unternehmens beiseite zu schaffen.

Durch die geplante Regelung soll erreicht werden, dass die Zuständigkeit in Insolvenz- bzw. Liquidationsfällen bei der bisher zuständigen Finanzbehörde verbleibt. Hierdurch wird auch eine Forderung des Bundesrechnungshofs umgesetzt.

Die Änderung gilt ab Inkrafttreten in allen offenen Fällen.

Zu Nummer 2 (§ 42)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Anwendung des § 42 AO kommt in Betracht, wenn die Möglichkeit der Auslegung einer materiellen Steuernorm

endet. Die derzeit geltende Regelung in § 42 Abs. 1 AO enthält keine Definition des Missbrauchs von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Ihre Anwendung ist daher stark von Kasuistik geprägt. Eine präzise und effektive Regelung zur Vermeidung des Missbrauchs ist im Interesse der Gleichmäßigkeit, aber auch der Rechtssicherheit bei der Besteuerung unerlässlich. Deshalb soll der Begriff des Missbrauchs im Gesetz definiert werden.

Missbräuchlich im Sinne der vorgesehenen Neuregelung ist eine ungewöhnliche rechtliche Gestaltung, für die keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe nachgewiesen werden. Durch den im Gesetz in Anlehnung an die Rechtsprechung des BFH definierten Begriff „ungewöhnlich" wird der Tatbestand der Vorschrift konkretisiert. Das Gesetz stellt dazu auf den Willen des materiellen Gesetzgebers und die Verkehrsanschauung ab.

Bei Ausgestaltung des materiellen Steuerrechts ist der Gesetzgeber darauf angewiesen, auf Gestaltungen abzustellen, die er in Übereinstimmung mit der Verkehrsanschauung zum Erreichen bestimmter wirtschaftlicher Zwecke für typisch hält. Er kann bei der Schaffung einer Norm nicht alle theoretisch denkbaren Gestaltungen zur Verfolgung der Ziele berücksichtigen. Für die Beurteilung der vom Gesetzgeber des materiellen Steuerrechts vorausgesetzten rechtlichen Gestaltung sind die Gesetzesbegründung und die Gesetzesmaterialien heranzuziehen.

Das Tatbestandsmerkmal der „beachtlichen außersteuerlichen Gründe" ist der Rechtsprechung zu § 42 AO entlehnt. Außersteuerliche Gründe können wirtschaftliche oder persönliche Gründe sein; ihre steuerliche Beachtlichkeit richtet sich danach, ob die Verfolgung dieser Gründe nach den Wertungen des Gesetzgebers steuerlich zu berücksichtigen ist. Beachtliche außersteuerliche Gründe liegen nicht vor, wenn der Grund für die gewählte Gestaltung in erster Linie in der Steuerersparnis liegt.

Durch die Neuregelung soll im Interesse der Rechtsklarheit auch festgelegt werden, wer künftig welche Tatbestandsmerkmale nachzuweisen hat. Der Finanzverwaltung obliegt der Nachweis für das Vorliegen einer ungewöhnlichen rechtlichen Gestaltung, die zu einem Steuervorteil führt. Kann dieser Nachweis erbracht werden, hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass für die von ihm gewählte Gestaltung beachtliche außersteuerliche Gründe vorliegen. Gelingt dem Steuerpflichtigen der Nachweis beachtlicher außersteuerlicher Gründe nicht, entsteht der Steueranspruch kraft Gesetzes so, wie er bei einer gewöhnlichen – vom Gesetzgeber bei seiner Regelung in Übereinstimmung mit der Verkehrsanschauung zum Erreichen bestimmter wirtschaftlicher Ziele vorausgesetzten – rechtlichen Gestaltung entstanden wäre.

Die partielle Beweislastumkehr ist erforderlich, weil nur der Steuerpflichtige in der Lage ist, seine beachtlichen außersteuerlichen Gründe für die von ihm gewählte rechtliche Gestaltung darzulegen. Ein ähnlicher Gedanke liegt auch der Regelung des § 90 Abs. 2 AO – der erhöhten Mitwirkungspflicht bei Auslandssachverhalten – zu Grunde.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Durch das Steueränderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) war § 42 AO um einen zweiten Absatz ergänzt worden, nach dem § 42 Abs. 1 AO anwendbar ist, sofern die Anwendbarkeit dieser Regelung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Diese Ergänzung betrifft das Verhältnis zwischen dem allgemeinen Tatbestand (§ 42 Abs. 1 AO) und den speziellen Missbrauchsvorschriften in den Einzelgesetzen (z. B. der Hinzurechnungsvorschriften des AStG oder des § 50d Abs. 3 EStG).

Der spezielleren Vorschrift in den Einzelsteuergesetzen soll im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 42 Abs. 1 AO keine Abschirmwirkung zukommen. Durch die Ergänzung in Absatz 2 soll klargestellt werden, dass Absatz 1 des § 42 AO als gleichrangige Vorschrift neben anderen Vorschriften, die Steuerumgehungen regeln, anwendbar bleibt. Sie hebt die Intention des Gesetzgebers hervor, dass es keinen Wertungsvorrang dieser anderen Vorschriften gibt, der den Tatbestand des § 42 Abs. 1 AO ausschließen könnte, und zwar insbesondere dann nicht, wenn die Voraussetzungen dieser anderen Vorschriften im Einzelfall nicht vorliegen.

Zu Nummer 3 (§ 116 Abs. 1)

Mit der Änderung des § 116 AO durch das Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), wonach statt der Finanzbehörde das Bundeszentralamt für Steuern zu informieren ist, sollten bisherige Informationswege nicht abgeschnitten werden. Die in Satz 1 genannten öffentlichen Stellen erhalten daher die Befugnis, neben dem Bundeszentralamt für Steuern die zuständige Finanzbehörde unmittelbar zu informieren. Eine Verpflichtung besteht insoweit nicht. Durch die Ergänzung des § 116 Abs. 1 AO wird die Aufgabenwahrnehmung des Bundeszentralamtes für Steuern gesichert und gleichzeitig die reibungslose und zeitnahe Verfolgung von Steuerstraftaten und Erhebung von Steuern durch die zuständigen Finanzbehörden gewährleistet.

Zu Nummer 4 (§ 139b)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 12 – neu –)

Nach § 21 Abs. 5 und 7 MRRG und verschiedenen Vorschriften in den Meldegesetzen der Länder unterliegen Melderegisterdaten in bestimmten Fällen einer Übermittlungssperre, so z. B. wenn dem Betroffenen oder einer anderen Person durch die Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Nach § 18 Abs. 6 Satz 2 MRRG dürfen Empfänger von Daten, die einer Übermittlungssperre nach dem MRRG oder den Meldegesetzen der Länder unterliegen, diese Daten nur verarbeiten oder nutzen, wenn der besondere Zweck der Übermittlungssperre nicht beeinträchtigt wird. Damit das BZSt dies gewährleisten kann, müssen die dem BZSt mitgeteilten Übermittlungssperren (§ 5c Satz 1 Nr. 10 2. BMeldDÜV) gespeichert werden. Übermittlungssperren sollen daher als zusätzliches Datum in § 139b Abs. 3 AO aufgenommen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 13 – neu –)

Durch die Einfügung der neuen Nummer 12 wird die bisherige Nummer 12 zu Nummer 13 (Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 2 und 3 – neu –)

Der besondere Schutz der Daten, die einer Übermittlungssperre nach dem MRRG oder den Meldegesetzen der Länder unterliegen, ist auch von Finanzbehörden zu gewährleisten, die die Daten nach § 139b Abs. 5 AO verwenden. Auch Dritte, denen die Daten zulässigerweise übermittelt werden, haben die Übermittlungssperre zu beachten.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1 Nr. 9 und 10 – neu –)

Nach § 139b Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 AO haben die Meldebehörden die gegenwärtige Anschrift der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung mitzuteilen. Zur Sicherstellung der richtigen chronologischen Verarbeitung muss ein Datum mitgeliefert werden, an Hand dessen eine zeitliche Einordnung erfolgen kann. Damit wird gewährleistet, dass die aktuelle Meldeadresse unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Meldung durch die Meldebehörde sicher feststellbar ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass nach Absatz 3 Nr. 10 tatsächlich auch die gegenwärtige Anschrift gespeichert wird. Der Tag des Ein- und Auszugs ist dafür das geeignete Kriterium.

Hinsichtlich der in der neuen Nummer 10 angeordneten Übermittlung von Übermittlungssperren wird auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 6 – neu –)

Das Datum des Ein- und Auszugs wird – wie vorstehend zu Doppelbuchstabe aa ausgeführt – nur als chronologisches Sortiermerkmal für die Meldungen der Meldebehörden benötigt. Da es steuerlich für andere Zwecke nicht erforderlich ist, soll es spätestens mit Ablauf des auf die Übermittlung durch die Meldebehörden folgenden Kalendermonates gelöscht werden.

Zu Buchstabe d (Absatz 7 Satz 2)

Folgeänderung zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe e (Absatz 8)

Folgeänderung zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 5 (§ 178 Abs. 4 Satz 1)

Durch die im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2001 erfolgte Ersetzung des Wortes „Zölle“ durch die Wörter „Einfuhr- und Ausfuhrabgaben“ in § 178 Abs. 4 Satz 1 AO sollte lediglich eine begriffliche Anpassung an die entsprechende Definition des Zollkodexes erfolgen, nicht aber bewirkt werden, dass auf die Festsetzung der Kosten mit zollrechtlichem Hintergrund die Vorschriften des Zollkodexes angewendet werden. Die Neufassung dient damit der Klarstellung. Unabhängig davon, ob es sich um eine zollrechtliche, verbrauchsteuerrechtliche oder sonstige Amtshandlung handelt, auf die diese Regelung angewendet wird (§ 46a Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes, § 122 Abs. 3 des Branntweinmonopolgesetzes, § 17 Abs. 4 des Marktordnungsgesetzes), sind auf die Festsetzung der Kosten die für Verbrauchsteuern geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 6 (§ 393 Abs. 3 – neu –)

§ 393 Abs. 3 Satz 1 AO stellt klar, dass Erkenntnisse, die die Finanzbehörde oder die Staatsanwaltschaft im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen gewonnen hat, von der Finanzbehörde auch im Besteuerungsverfahren verwendet werden dürfen. Diese Verwertbarkeit stellt sicher, dass Personen, gegen die sich strafrechtliche Ermittlungsmaßnahmen richten und die ihren steuerlichen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind, steuerlich im Ergebnis nicht besserstehen, als Personen, die ihren steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß nachkommen. Es ist kein rechtfertigender Grund erkennbar, weshalb die Rechtswidrigkeit z. B. eines Einkommenserwerbs eine Entlastung von der Einkommensteuer begründen sollte. Dies hat bereits das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 12. April 1996 – 2 BvL 18/93 – festgestellt.

§ 393 Abs. 3 Satz 2 AO bestimmt in Verbindung mit § 413 AO, dass der in Satz 1 niedergelegte Grundsatz auch gilt, wenn die Erkenntnisse dem Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis des Artikels 10 GG unterliegen, soweit nach den Vorschriften der Strafprozessordnung Auskunft an die Steuerbehörden erteilt werden darf. Bei Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten ist Verletzter im Sinne strafprozessualer Vorschriften der Fiskus. Wie das Auskunftsrecht des Verletzten dazu dienen soll, diesem die Möglichkeit der Durchsetzung eines Schadensersatzanspruches gegen den Täter zu ermöglichen, dient die Verwertbarkeit der im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen gewonnen Erkenntnisse durch die zuständige Finanzbehörde der zutreffenden Steuerfestsetzung und -erhebung. Anders als andere Verletzte, die frei darüber entscheiden können, ob sie einen Schadensersatzanspruch geltend machen wollen, besteht für die Finanzverwaltung eine verfassungsrechtliche Pflicht aus Artikel 3 GG, Steueransprüche gleichmäßig festzusetzen und zu erheben.

Die Änderung gilt ab Inkrafttreten in allen offenen Fällen.

Zu Artikel 15 (Artikel 97 § 7 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – neu –)

Der neue § 7 regelt die erstmalige Anwendung der geänderten Fassung des § 42 Abs. 1 AO. Danach gilt die Neuregelung erstmals ab 1. Januar 2008 für Kalenderjahre ab 2008.

Zu Artikel 16 (Zerlegungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 4)

Die Änderung setzt einen Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 30. November 2006 um, nach dem das Lohnsteuerzerlegungsverfahren künftig auf der Basis des bisherigen durch ElsterLohn modernisierten Verfahrens durchgeführt und auf eine jährliche Ermittlung des Zerlegungsschlüssels umgestellt werden soll. Die Regelung in Absatz 1 Satz 4 stellt die jährliche Ermittlung des Zerlegungsschlüssels dadurch sicher, dass künftig jedes Kalenderjahr ein Feststellungszeitraum für die Lohnsteuerzerlegung ist. Die nach bisherigem Recht bestehende Kopplung des Feststellungszeitraums an die Jahre, in denen nach dem Gesetz über Steuerstatistiken eine Lohnsteuerstatistik durchgeführt wurde, entfällt damit. Durch die jährliche Ermittlung kommt es zu

einer zeitnäheren Anwendung der Zerlegungsschlüssel, weil der jeweils ermittelte Schlüssel nicht mehr auf das dritte, vierte und fünfte Kalenderjahr, das dem Feststellungszeitraum folgt, angewandt wird, sondern immer nur auf das dritte Folgejahr. Durch die technische Modernisierung des Verfahrens auf der Basis von ElsterLohn führt die jährliche Ermittlung des Zerlegungsschlüssels nicht zu einer wesentlichen Vergrößerung des Verwaltungsaufwands, da ein weitgehend automatisiertes Verfahren eingesetzt werden kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1)

Die Einfügung des Termins 28. Februar des dritten Folgejahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, sichert gesetzlich die Einhaltung dieses Datums im Verfahrensverlauf der Lohnsteuerzerlegung ab. Dieser Termin, der den endgültigen Stand der Datenerhebung für die Ermittlung des Zerlegungsschlüssels und der Lieferung dieser Daten an die statistischen Landesämter markiert, ist in seiner gleichmäßigen und pünktlichen Einhaltung durch die Finanzverwaltungen aller Länder für das Zerlegungsverfahren von sehr großer Bedeutung. Der Gesetzgeber folgt mit der gesetzlichen Verankerung dieses schon im bisherigen Verfahren bestehenden Termins einem Wunsch der obersten Finanzbehörden der Länder.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 16 Nr. 1 Buchstabe a geregelten Umstellung auf die jährliche Ermittlung des Zerlegungsschlüssels. Die zu Buchstabe a beschriebene Weiterführung der Zerlegung auf der Basis des bisherigen Verfahrens (in modernisierter Form) bedeutet, dass auch künftig die Zerlegung im Wesentlichen auf der Basis der zur Einkommensteuer veranlagten Fälle durchgeführt wird. Daher ist der Abschluss der Veranlagungsarbeiten abzuwarten. Der so ermittelte Zerlegungsschlüssel wird auf das dritte Folgejahr, das dem Feststellungszeitraum folgt, angewandt. Die Anwendung auf das vierte und fünfte Kalenderjahr, das auf den Feststellungszeitraum folgt, muss dagegen entfallen. Die Neufassung des Absatzes 5 passt den Gesetzestext, der zuvor auch eine Anwendung des Zerlegungsschlüssels auf das vierte und fünfte Folgejahr vorsah, entsprechend an.

Zu Buchstabe d (Absatz 6 Satz 1 Nr. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der unter Artikel 16 Nr. 1 Buchstabe a geregelten Umstellung auf die jährliche Ermittlung des Zerlegungsschlüssels. Bei jährlicher Ermittlung des Zerlegungsschlüssels sind zur Durchführung der Zerlegung anhand der nach Absatz 4 geltenden Prozentsätze von den Finanzbehörden der Einnahmeländer die Zerlegungsanteile nur für die Kalendervierteljahre eines Anwendungsjahres (drittes Kalenderjahr, das dem Feststellungszeitraum folgt), zu ermitteln. Die Anwendung auf zwei weitere Folgejahre muss entfallen. Die Änderung passt den Gesetzestext entsprechend an.

Zu Nummer 2 (§ 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 – neu –)

§ 12 Abs. 3 Satz 1 (neu) enthält eine Anwendungsregelung, die festlegt, dass die Neuregelungen, die in § 7 ZerlG vorgenommen werden, erst ab der Lohnsteuerzerlegung des Jahres 2010 gelten. Die Lohnsteuerzerlegungen für die Jahre bis einschließlich 2009 werden noch nach dem bisherigen Zerlegungsverfahren mit dreijährlicher Ermittlung des Zerlegungsschlüssels vorgenommen. Demnach muss in diesen Jahren die Lohnsteuerzerlegung auf der Basis des nach den Verhältnissen des Feststellungszeitraums 2004 ermittelten Zerlegungsschlüssels durchgeführt werden. Um die Anwendung des auf der Basis des Feststellungszeitraums 2004 ermittelten Zerlegungsschlüssels auf die Kalenderjahre 2007, 2008 und 2009 nach dem bisherigen Gesetzestext zu gewährleisten, enthält § 12 Abs. 3 Satz 2 (neu) eine Regelung, nach der das Gesetz in der Fassung des Artikels 11 des Steueränderungsgesetzes 2003 vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) insoweit weiter gilt.

Zu den Nummern 3 und 4 (§§ 2, 7, 8 und 12)

Der Gesetzgeber ist gehalten, veraltete oder ungebräuchliche Ausdrücke durch eine zeitgemäße Wortwahl zu ersetzen. Dies dient der Verständlichkeit und Bürgernähe. Dementsprechend wird im Zuge des Jahressteuergesetzes 2008 die veraltete Bezeichnung „vom Hundert“ durch das zeitgemäße Wort „Prozent“ ersetzt.

Zu Artikel 17 (EG-Amtshilfe-Gesetz)

Mit der Richtlinie 2004/106/EG des Rates vom 16. November 2004 (ABl. EU Nr. L 359 S. 30) sind die Verbrauchsteuern aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 77/799/EWG (sog. Amtshilfe-Richtlinie) mit Wirkung zum 1. Juli 2005 herausgenommen worden. Dementsprechend ist § 1 Abs. 1 Nr. 3 EGAHiG nach Artikel 6 Abs. 2 des EG-Amtshilfe-Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3112) an diesem Tag außer Kraft getreten. Mit Ausnahme der Neufassung des § 2 Abs. 2 dienen die übrigen Änderungen der Rechtsbereinigung. Es handelt sich um Folgeänderungen aus dem Außerkrafttreten des § 1 Abs. 1 Nr. 3 EGAHiG und betreffen Regelungen, die sich auf die indirekten Steuern beziehen und keinen Anwendungsbereich mehr haben.

Die Neufassung des § 2 Abs. 2 EGAHiG zu Spontanauskünften erfolgt im Hinblick auf den BFH-Beschluss vom 15. Februar 2006 – I B 87/05 – (BStBl II S. 616) und das EuGH-Urteil vom 13. April 2000, Rs. C-420/98; sie dient der Ausschöpfung der durch die Amtshilfe-Richtlinie gegebenen rechtlichen Möglichkeiten.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Aktualisierung. Die Amtshilfe-Richtlinie wurde zuletzt auf Grund der Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Steuerwesen anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens geändert.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

Folgeänderung aus der Herausnahme der indirekten Steuern aus dem Anwendungsbereich der Amtshilfe-Richtlinie durch die Richtlinie 2004/106/EG des Rates vom 16. November 2004.

Zu Nummer 2 (§ 1a Abs. 3 – aufgehoben –)

Folgeänderung aus der Herausnahme der indirekten Steuern aus dem Anwendungsbereich der Amtshilfe-Richtlinie durch die Richtlinie 2004/106/EG des Rates vom 16. November 2004.

Zu Nummer 3 (§ 2 Abs. 2)

Der neue Absatz 2 orientiert sich enger als der bisherige Absatz am Wortlaut des Artikels 4 der Amtshilfe-Richtlinie, um den spontanen Auskunftsaustausch zu erleichtern.

Nach Satz 1 können nunmehr Spontanauskünfte in den Grenzen des § 3 erteilt werden, wenn sie für die zutreffende Steuerfestsetzung eines Steuerpflichtigen im anderen Mitgliedstaat geeignet sein können.

Nach Satz 2 ist es künftig nicht mehr in das freie Ermessen der Finanzbehörde gestellt, in den bisher schon in Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Fällen Auskünfte zu erteilen. Satz 2 setzt für eine Spontanauskunft an einen anderen EU-Mitgliedstaat auch nicht mehr voraus, dass tatsächliche Anhaltspunkte die Vermutung rechtfertigen, dass einer der in den Nummern 1 bis 5 genannten Tatbestände erfüllt ist. Zur bisherigen Rechtslage vgl. BFH-Beschluss vom 15. Februar 2006 – I B 87/05 – (BStBl II 616) und BMF-Schreiben vom 1. August 2006 – IV B 1 – S 1300 – 38/06 (BStBl I S. 489).

Dementsprechend verlangt die Nummer 1 in Satz 2 nicht mehr tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung, dass Steuern gerade dieses Mitgliedstaates verkürzt worden sind oder verkürzt werden könnten. Es genügt, wenn die Finanzbehörde Gründe für die Vermutung hat, dass Steuern im anderen Mitgliedstaat verkürzt werden könnten. Im Übrigen sollen nach Satz 2 Nr. 1 Auskünfte erteilt werden, wenn der objektive Tatbestand einer Steuerverkürzung im anderen Mitgliedstaat erfüllt ist oder erfüllt wird. Hierdurch wird dem EuGH-Urteil vom 13. April 2000, Rs. C-420/98, Rechnung getragen, das den Begriff „Steuerverkürzung“ in Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a der Amtshilfe-Richtlinie im Sinne einer nicht gerechtfertigten Steuerersparnis auslegt, und damit keine verschuldensabhängige Steuerverkürzung fordert.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass das Anhörungsgebot inländischer Beteiligter unberührt bleibt (§ 1 Abs. 2 EGAHiG i. V. m. § 117 Abs. 4 AO).

Folgeänderung in Nummer 5 aus der Herausnahme der indirekten Steuern aus dem Anwendungsbereich der Amtshilfe-Richtlinie durch die Richtlinie 2004/106/EG des Rates vom 16. November 2004.

Zu Nummer 4 (§ 2a – aufgehoben –)

Folgeänderung aus der Herausnahme der indirekten Steuern aus dem Anwendungsbereich der Amtshilfe-Richtlinie durch die Richtlinie 2004/106/EG des Rates vom 16. November 2004.

Zu Nummer 5 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1)

Folgeänderung aus der Herausnahme der indirekten Steuern aus dem Anwendungsbereich der Amtshilfe-Richtlinie durch die Richtlinie 2004/106/EG des Rates vom 16. November 2004.

Zu Artikel 18 (Gesetz über Steuerstatistiken)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den in Artikel 16 enthaltenen Änderungen im Zerlegungsgesetz. Da die Ermittlung des Zerlegungsanteils bei der Lohnsteuer durch die statistischen Ämter der Länder ab dem Veranlagungsjahr 2007 nicht mehr dreijährlich, sondern jährlich erfolgen soll, ist eine Ergänzung der Vorschrift notwendig.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 1 und 2 Nr. 2 Buchstabe b, Satz 2 – neu – und Abs. 7)

Ziel der Einführung von jährlichen Statistiken zu den Umsatzsteuer-Erklärungen ist die Verbesserung der Qualität der Datenerhebung und eine Verbesserung der statistischen Datenbasis für die Aufgabenerfüllung durch das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder. Bisher hat sich die Umsatzststeuerstatistik auf die Erfassung von Steuerpflichtigen beschränkt, die zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet sind. Circa 40 Prozent der Steuerpflichtigen sind aber nicht zur Abgabe einer Voranmeldung verpflichtet (Jahreszahler). Die Einbeziehung der Jahreszahler schließt diese Informationslücke. Damit steht dann insbesondere auch ein vollständiger Überblick über die Unternehmen nach Rechtsformen zur Verfügung.

Die Dauer der Steuerpflicht wurde durch die Einfügung der Worte „Beginn und Ende“ präzisiert.

Hintergrund für eine zukünftig jährliche Bundesstatistik zu den Personengesellschaften und Gemeinschaften sowie für die Aufnahme des Erhebungsmerkmals „Rechtsform“ sind die Untersuchungen zur Rechtsformneutralität der Unternehmenssteuern, für die eine aktuelle jährliche Datengrundlage benötigt wird. Ohne Angaben zur Rechtsform kann die Statistik keine entsprechenden Informationen liefern.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. November 2006 (1 BvL 10/02) entschieden, dass das Erbschaftsteuerrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung verfassungswidrig ist und den Gesetzgeber aufgefordert, die Regelungen über die Erbschaft- und Schenkungsteuer bis Ende 2008 neu zu fassen. Zur Quantifizierung der Auswirkungen der geplanten Neuregelung werden daher aktuelle Daten benötigt, die aus einer zusätzlich für 2006 anzuordnenden Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik gewonnen werden sollen.

Die Regelung einer jährlichen Statistik zur Erbschaft- und Schenkungsteuer ab 2008 ist erforderlich, da seit der Nichterhebung der Vermögensteuer neben der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik keine weitere Steuerstatistik zu Vermögenswerten mehr existiert. Darüber hinaus ist durch die jährliche Statistik eine Darstellung der Vermögensübertragungen nach Entstehungsjahren möglich, dies ist insbesondere für Auswertungen des zu erwartenden starken Anstiegs der Erbfälle von Belang. Diesen jährlichen Statistiken kommt daher besondere Bedeutung zu.

Außerdem ist die zeitnahe Erfassung wichtiger steuerstatistischer Daten von grundlegender Bedeutung für die Quantifizierung der Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen auf die öffentlichen Haushalte. Die zeitnahe Erfassung wichtiger steuerstatistischer Daten ist nicht zuletzt auch eine Forderung des Bundesrechnungshofs.

Zu Nummer 3 (§ 2a Abs. 3 Satz 1 und 2 – neu –)

Da in § 7 Abs. 6 klargestellt wird, dass das Statistische Bundesamt auch ermächtigt wird, die zur Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen benötigten Einzelangaben an das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder zu übermitteln, ist § 2a Abs. 3 entsprechend anzupassen.

Mikrosimulationsmodelle sind besonders gut geeignet, die voraussichtlichen Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen auf die öffentlichen Haushalte und auf die Steuerpflichtigen zu ermitteln. Entwicklung und Einsatz von Mikrosimulationsmodellen erfolgen nach wissenschaftlichen Methoden und erfordern den Einsatz von wissenschaftlichen Einrichtungen. Die Datengrundlage von Mikrosimulationsmodellen – beispielsweise zur Einkommensteuer – ist ein für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen repräsentativer Bestand von steuerlichen Einzelfällen aus der jeweiligen Steuerstatistik mit den Merkmalen von Steuererklärung und Steuerbescheid. Es handelt sich ausnahmslos um Steuerfälle ohne Angaben zur Person, also ohne Name, ohne Anschrift, ohne Steuernummer und ohne sonstige Hilfsmerkmale nach § 5.

Hinsichtlich der Übermittlung von Einzelangaben vom Bundesministerium der Finanzen und von den obersten Finanzbehörden der Länder an von ihnen beauftragte Forschungseinrichtungen wird auf die Begründung zu § 7 Abs. 6a verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 2c – neu –)

Hinsichtlich der Zusammenführung der Daten, hinsichtlich der Übermittlung von Einzelangaben vom Bundesministerium der Finanzen und von den obersten Finanzbehörden der Länder an von ihnen beauftragte Forschungseinrichtungen für die Durchführung der Entwicklung und des Betriebes der Mikrosimulationsmodelle wird auf die Begründungen zu § 7 Abs. 4, §§ 6a und 7a verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 5 Nr. 5 und 6 – neu – und Satz 2 – neu –)

Personengesellschaften/-gemeinschaften sind selbst nicht steuerpflichtig. Die Einkünfte aus Personengesellschaften/-gemeinschaften werden bei den Beteiligten im Rahmen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer versteuert. Die effektive Steuerbelastung der Personengesellschaften/-gemeinschaften lässt sich deshalb nur ermitteln, wenn die individuellen Datensätze der Beteiligten aus der Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik mit den Datensätzen der Statistik der Personengesellschaften/-gemeinschaften mit Hilfe der Steuernummer der Beteiligten verknüpft werden.

In der Körperschaftsteuerstatistik liegen die Informationen zu Organträgern und ihren Organgesellschaften in getrennten Datensätzen vor. Um die Besteuerung der Körperschaften besser abbilden zu können, ist eine Verknüpfung dieser Datensätze notwendig. Für eine Verknüpfung der Datensätze der Organgesellschaften mit dem Datensatz des Organträgers werden für jede Organgesellschaft die Nummer des Finanzamtes und die Steuernummer des Organträgers benötigt.

Die Regelung stellt klar, dass die Nummern der Finanzämter und die Steuernummern vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder dauerhaft gespeichert werden dürfen. Diese Speicherung ist Voraussetzung für die in den §§ 2c und 7a geregelten Zusammenführungen.

Zu Nummer 6 (§ 6 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung im Lohnsteuerverfahren. Es wird gesetzlich festgeschrieben, dass neben den Lohnsteuerkarten auch die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen von den Finanzbehörden der Länder an die statistischen Ämter der Länder für die Zwecke der jährlichen Lohnsteuerzerlegung als auch für die Erstellung der dreijährlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik übermittelt werden müssen (Satz 1). Während bisher schon die Pflicht zur Vernichtung der Lohnsteuerkarten nach Durchführung der statistischen Erhebung und des Zerlegungsverfahrens gesetzlich geregelt war, wird nun ausdrücklich die Pflicht zur Löschung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen ergänzt (Satz 2).

Zu Nummer 7 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Der explizite Verweis auf die Lohn- und Einkommensteuer ist durch die Zitierung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 StStatG entbehrlich.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die Regelung wird dahingehend klargestellt, dass zu den Zusatzaufbereitungen auch die Entwicklung und der Betrieb von Mikrosimulationsmodellen gehören (vgl. auch Begründung zu Nummer 3).

Bei den aus den Steuerstatistiken durch die statistischen Ämter an das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelten Daten handelt es sich um lediglich faktisch anonymisierte Einzelangaben. Zur Gewährleistung eines effektiven Datenschutzes werden die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern und die beauftragten Forschungseinrichtungen bei Nutzung der steuerstatistischen Einzelangaben auf die nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes geltenden Grundsätze für die zum Schutz von personenbezogenen Daten zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen verpflichtet. Dabei geht es insbesondere darum, Unbefugten den Zugang zu den Daten zu verwehren und die Verarbeitung und Nutzung der Daten auf den Gesetzeszweck – Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen von Änderungen des Steuer- und Transfersystems – zu beschränken.

Außer durch technische und organisatorische Maßnahmen wird der Schutz der steuerstatistischen Daten auch durch personelle Maßnahmen durch Verpflichtung der beteiligten Personen zur Geheimhaltung entweder als Amtsträger bzw. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder durch Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz sichergestellt.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die Regelung wird dahingehend klargestellt, dass das Statistische Bundesamt ermächtigt wird, die zur Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen benötigten Einzelangaben an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder zu übermitteln.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 18 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc.

Zu Buchstabe d (Absatz 6a – neu –)

Die Regelung beinhaltet, dass das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder die vom Statistischen Bundesamt erhaltenen Einzelangaben an von ihnen beauftragte Forschungseinrichtungen übermitteln dürfen. Die Vorschrift stellt sicher, dass die Daten ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt werden. Zur Wahrung der statistischen Geheimhaltung werden für die beauftragten Forschungseinrichtungen die gleichen Regelungen wie in Absatz 4 getroffen.

Zu Buchstabe e (Absatz 7 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 18 Nr. 7 Buchstabe c.

Zu Nummer 8 (§ 7a – neu –)

Für die Erstellung von Zusatzaufbereitungen ist ein Zusammenführen der Daten in der im Gesetz vorgesehenen Art und Weise notwendig, um z. B. die Besteuerung der Unternehmen besser abbilden zu können.

Werden Steuerpflichtige über mehrere Veranlagungsjahre beobachtet, können Anpassungsreaktionen auf Steuerrechtsänderungen und Änderungen sonstiger Rahmenbedingungen analysiert und daraus Schlüsse für die politische Beratung gezogen werden. Darüber hinaus lassen sich spezielle Untersuchungen wie Verteilungsanalysen auf Basis verschiedener Beobachtungszeiträume erstellen. Zusammengeführte Daten, die an Forschungseinrichtungen übermittelt werden, sind dort nach § 16 Abs. 8 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes zu löschen, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Hinsichtlich der Übermittlung der Daten vom Statistischen Bundesamt an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder sowie vom Bundesministerium der Finanzen und von den obersten Finanzbehörden der Länder an von ihnen beauftragte Forschungseinrichtungen wird auf die Begründung zu § 7 Abs. 6a verwiesen.

Zu Artikel 19 (§ 5c der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Satz 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 9 und 10 – neu –)

Nach § 139b Abs. 6 Nr. 8 AO haben die Meldebehörden die gegenwärtige Anschrift der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung mitzuteilen. Zur Sicherstellung der richtigen chronologischen Verarbeitung muss ein Datum mitgeliefert werden, an Hand dessen eine zeitliche Einordnung erfolgen kann. Damit wird gewährleistet, dass die aktuelle Meldeadresse unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Meldung durch die Meldebehörde sicher feststellbar ist. Daher sollen die Meldebehörden nach der neuen Nummer 9 das DS Meld-Feld

„1301 (Datum des Beziehens der Wohnung)“

und

„1306 (Datum des Auszugs aus der Wohnung)“

übermitteln.

Um sicherzustellen, dass Daten, die einer Übermittlungssperre nach dem MRRG oder den Meldegesetzen der Länder unterliegen, auch dem BZSt übermittelt werden und dort einem besonderen Zugriffschutz unterliegen, soll das DS Meld-Feld

„1801 (Auskunftssperren)“

nach der neuen Nummer 10 übermittelt werden (vergleiche Begründung zu Artikel 14 Nr. 4).

Zu Buchstabe b (bisherige Nummern 9 und 10)

Durch die Einfügung der neuen Nummern 9 und 10 werden die bisherigen Nummern 9 und 10 zu Nummern 11 und 12.

Zu Nummer 2 (Satz 2 – neu –)

Die Regelung trägt dem Schutzbedürfnis der Bürger stärker Rechnung als eine generelle Inkrafttretensregelung erst zum 1. September 2008, da jedenfalls den Meldebehörden, die technisch dazu in der Lage sind, eine frühere Übermittlung ermöglicht wird.

Zu Artikel 20 (Bodenschätzungsgesetz)

Allgemeines

1. Zielsetzung

Der Bundesrechnungshof (BRH) stellte im Rahmen einer Untersuchung im Jahr 2002 fest, dass nahezu alle Bereiche des Bundesrechts noch unbereinigte Bestandteile des Rechts aus der Zeit vor dem ersten Zusammentreten des Deutschen Bundestages am 7. September 1949 enthalten (vgl. Tz. 88 der Bemerkungen des BRH 2002, Bundesratsdrucksache 849/02). Dieses Recht gilt nach Artikel 123 Abs. 1 i. V. mit Artikel 125 Nr. 1 GG als vorkonstitutionelles Bundesrecht fort. Es hat insbesondere redaktionelle Mängel. Historisch belastete, terminologisch überholte, heutzutage unverständliche, kompetenziell zweifelhafte oder inhaltlich obsolete Begrifflichkeiten und Vorschriftenteile führen nach dem Bericht des BRH zu Verständnisschwierigkeiten und Problemen bei der Rechtsanwendung. Der BRH empfiehlt daher, die betroffenen änderungsbedürftigen Vorschriften aufzuheben oder zu überarbeiten.

Zu diesem vorkonstitutionellen Recht gehört auch das Recht der Bodenschätzung, das im Bodenschätzungsgesetz von 1934 (BodSchätzG 1934) und in begleitenden Vorschriften (insbesondere Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz vom 12. Februar 1935, Verordnung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung vom 31. Januar 1936) enthalten ist.

Mängel des bisherigen Rechts sind nicht nur überholte Begrifflichkeiten. Ein erheblicher Mangel ist auch, dass wesentliche Verfahrensregelungen nicht im Bodenschätzungsgesetz, sondern in den begleitenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften enthalten sind (z. B. die Offenlegung der Bodenschätzungsergebnisse). Auch die für die Besteuerung wichtige Ertragsmesszahl (EMZ), die auf Grund der Bodenschätzung jeweils von den Vermessungs- und Katasterverwaltungen errechnet wird, ist bislang gesetzlich nicht definiert.

Ziel dieses Gesetzes ist die redaktionelle Überarbeitung des Rechts der Bodenschätzung. Von durchgreifenden materiellrechtlichen Änderungen wird dabei wegen der erforderlichen Kontinuität der Bodenschätzung abgesehen.

2. Festhalten an der Institution der Bodenschätzung

Die Bodenschätzung ist das einzige flächendeckende Bewertungsverfahren für die natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich nutzbarer Böden des Bundesgebietes und besitzt in der Praxis eine hohe Akzeptanz. Sie ist zugleich eine nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführte bodenkundliche Bestandsaufnahme der Agrarflächen.

Die Bodenschätzung dient der „gerechten Verteilung" der Steuern (§ 1 BodSchätzG 1934). So finden die Ergebnisse der Bodenschätzung über die Ertragsmesszahlen Eingang in die Einheitsbewertung und die Bedarfsbewertung (Bewertung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes für Zwecke der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer).

Für die Bodenschätzung ergibt sich darüber hinaus eine Vielzahl anderer steuerlicher und außersteuerlicher Anwendungen wie zum Beispiel:

- die Ertragsbesteuerung (Grundlage für die Einkommensbesteuerung der Landwirte nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EStG; Ermittlung des Ausgangswerts nach § 55 EStG zur Bilanzierung des Grund und Bodens),
- für die Flurbereinigung,
- bei den Maßnahmen für den Bodenschutz,
- bei agrarpolitischen Maßnahmen, Flächenstilllegungsprogramm,
- bei der Kaufpreissammlung,
- bei der Veräußerung und Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- bei der Wertermittlung für landwirtschaftliche Flächen.

Die Bodenschätzung mit ihrer bodenkundlichen Datenerhebung hat sich zu einem wichtigen Bestandteil zum Aufbau von Bodeninformationssystemen (BIS) entwickelt. Sie kann auch für künftige Gesetzesvorhaben insbesondere im Rahmen des EU-Rechts von grundlegender Bedeutung sein. Mit diesem Gesetz erhält die Bodenschätzung eine zeitgemäße Rechtsgrundlage, die auch dem erweiterten Anwendungsbereich der Bodenschätzungsdaten und -ergebnisse Rechnung trägt.

3. Festhalten an den bisherigen Verfahrensgrundsätzen

Die Neuregelung hält an dem bisherigen Verfahren der Bodenschätzung und den bewährten Zuständigkeiten (Durchführung durch die Finanzverwaltung, Übernahme der Ergebnisse und Berechnung der Ertragsmesszahlen durch die Vermessungs- und Katasterverwaltung) fest.

Im Einzelnen

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht erleichtert die Übersicht und Orientierung bei der Gesetzesanwendung.

Zu § 1

Zu Absatz 1

Die Bodenschätzung erstreckt sich auf die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen des Bundesgebiets. Zweck der Bodenschätzung ist es unverändert, einheitliche Bewertungsgrundlagen für die Besteuerung zu schaffen. Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Bodenschätzung heute eine zunehmende Bedeutung für außersteuerliche Zwecke zukommt. Sie dient u. a. der Agrarordnung und mit ihrer bodenkundlichen Bestandsaufnahme dem Bodenschutz. Benötigt werden die Ergebnisse der Bodenschätzung auch für die Flurbereinigung und den Grundstücksverkehr (Ermittlung der Marktpreise für landwirtschaftliche Flächen).

Zu Absatz 2

Die Regelung beschreibt die Bestandteile der Bodenschätzung. Die Nutzbarkeit der Bodenschätzungsdaten und -ergebnisse für die unterschiedlichen Anwendungen wird durch eine automationsgerechte Erfassung erheblich gesteigert. Dies ermöglicht den Aufbau eines digitalen Bodeninformationssystems mit Verbindungen zum Automatisierten Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS). Die Finanzverwaltung hat deshalb begonnen, die Bestandsaufnahme der Böden und die Ergebnisse der Bodenschätzung zu digitalisieren (Feldschätzungsbücher und -karten).

Zu § 2

Zu Absatz 1

Für Zwecke der Bodenschätzung werden die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen nach den Nutzungsarten (bisher: Kulturarten) Ackerland und Grünland unterschieden. Die bisherige Kulturart Gartenland wird nicht mehr gesondert ausgewiesen, weil sie nur für bewertungsrechtliche Zwecke und nicht für die Bodenschätzung selbst erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Praxis der Bodenschätzung.

Zu Absatz 3

Die Regelung umschreibt die für die Nutzungsarten maßgeblichen Merkmale.

Zu § 3

Ackerschätzungsrahmen und Gründlandschätzungsrahmen sind zentrale Elemente der Bodenschätzung und sichern die Vergleichbarkeit der Bodenschätzungsergebnisse. Sie haben sich bewährt und sind allgemein anerkannt. Eine Überarbeitung der Schätzungsrahmen hätte eine grundlegende Fortschreibung der bestandskräftig festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung zur Folge. Der hierzu notwendige personelle, organisatorische und technische Aufwand sowie die verfahrensrechtlichen Folgen sind nicht vertretbar. Ackerschätzungsrahmen und Gründlandschätzungsrahmen werden mit dieser Neuregelung der Bodenschätzung erstmals gesetzlich festgeschrieben (Anlagen 1 und 2). Der Ackerschätzungsrahmen differenziert nach Bodenart, Entstehung und Zustandsstufe, der Grünlandschätzungsrahmen nach Bodenart, Bodenstufe, Klima und Wasserverhältnissen. Die Schät-

zungsrahmen weisen für die bodengeschätzten Flächen Wertzahlen aus, die als Verhältniszahlen die Unterschiede im Reinertrag bei gemeinüblicher und ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zum Ausdruck bringen. Sie geben an, in welchem Verhältnis eine Fläche in ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit zu denjenigen Flächen mit der höchsten natürlichen Ertragsfähigkeit im Bundesgebiet steht.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Die Vorschrift gibt die für die Wertzahlen maßgeblichen Merkmale des Bodens wieder.

Zu Absatz 2

Für das Ackerland werden Bodenzahl und Ackerzahl als Wertzahlen ausgewiesen. Die Bodenzahl bringt die aus der Bodenbeschaffenheit resultierenden natürlichen Ertragsverhältnisse zum Ausdruck. Für die ertragsfähigsten Böden des Bundesgebietes wird die Bodenzahl 100 angesetzt. In der Ackerzahl werden zusätzlich die Unterschiede der natürlichen Ertragsfähigkeit, die auf Besonderheiten des Klimas, der Geländegestaltung und weiterer natürlicher Ertragsbedingungen zurückzuführen sind, berücksichtigt.

Zu Absatz 3

Beim Grünland entsprechen die Grünlandgrundzahl der Bodenzahl und die Grünlandzahl der Ackerzahl. Bei der Grünlandgrundzahl werden zusätzlich zur Bodenart und Bodenstufe Klima- und Wasserverhältnisse berücksichtigt.

Zu § 5

Bodenflächen, die sich wesentlich unterscheiden, sind ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigentumsverhältnisse als Klassen voneinander abzugrenzen. Diese Einstufung ist entsprechend der nachhaltigen Nutzungsart gemäß der Schätzungsrahmen (§ 3) durchzuführen. Jede Klasse ist durch eine bestimmte Wertzahlenspanne gekennzeichnet. Es ist zu unterstellen, dass der Zustand der zu schätzenden Flächen den gegendüblichen Bewirtschaftungsverhältnissen und gegebenen natürlichen Ertragsbedingungen entspricht. Die Zusammenfassung der Ergebnisse der Bodenschätzung in Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen dient der räumlichen Abgrenzung und grafischen Darstellung der jeweiligen natürlichen Ertragsverhältnisse.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Auf Bundesebene werden ausgewählte Bodenflächen durch den Schätzungsbeirat (§ 17) als Musterstücke geschätzt. Dabei soll die Gesamtheit der Musterstücke einen Querschnitt über die im Bundesgebiet hauptsächlich vorhandenen Böden hinsichtlich ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit ergeben. In Verbindung mit den Schätzungsrahmen (§ 3) sichern die Musterstücke die unveränderte Gleichmäßigkeit der Bodenschätzung.

Zu Absatz 2

Für die Schätzung der Musterstücke gelten Acker- und Gründlandschätzungsrahmen.

Zu Absatz 3

Die Regelung enthält eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen zur Bekanntgabe der Musterstücke mit den jeweiligen Schätzungsergebnissen. Bislang liegen zur Bekanntgabe der Musterstücke fünf Rechtsverordnungen vor (zuletzt vom 20. April 2000, BGBl. I S. 642).

Zu § 7

Die Gleichmäßigkeit der Bodenschätzung wird auch durch Vergleichsstücke gesichert. Hierzu sind die wichtigsten und besonders typischen Böden jeder Gemarkung heranzuziehen. Die Schätzung der Vergleichsstücke orientiert sich an der Bewertung der Musterstücke.

Zu § 8

Das typische Bodenprofil einer Klassen- oder Klassenabschnittsfläche ist in den Schätzungsbüchern und -karten festzuhalten. Die Angaben sind nicht nur für die Nachvollziehbarkeit der Bodenschätzungsergebnisse, sondern auch für außersteuerliche Anwendungen (vor allem den Bodenschutz) von Bedeutung.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Der entscheidende Wertbegriff für die steuerliche und nicht steuerliche Verwendung der Bodenschätzung ist die im Kataster nachzuweisende Ertragsmesszahl (EMZ). Aus rechtsstaatlichen Gründen ist es notwendig, die bisher nur in verschiedenen Anweisungen und Erlassen enthaltenen Regelungen zur Ermittlung der EMZ gesetzlich zu verankern.

Zu Absatz 2

Bestehen innerhalb einer Fläche (Flurstück) mehrere Teilflächen mit unterschiedlichen Acker- und Grünlandzahlen, wird die EMZ als Summe der Produkte der einzelnen Teilflächen in Ar und den zugehörigen Wertzahlen (Acker- oder Grünlandzahl) ermittelt.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Die Schätzungsbücher weisen die beschriebenen Bodenprofile (§ 8) und die Herleitung der Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen (§ 5) nach und ergänzen die grafische Darstellung der Bodenschätzung in den Schätzungskarten. Für die Gleichmäßigkeit der Bodenschätzung in den Bundesländern ist eine einheitliche Nomenklatur unerlässlich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der digitalen Führung und Aufbereitung der Daten.

Zu Absatz 2

Die Schätzungskarten stellen die in den Schätzungsbüchern festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung in einen räumlichen Bezug. Nur die vollständige Darstellung der in Absatz 2 aufgeführten Angaben ermöglicht eine umfassende Interpretation der Bodenschätzung. Die größtmöglichen Vorteile der Digitalisierung der Bodenschätzung resultieren

aus der automationsgestützten Zusammenführung von Datenbank und Grafik.

Zu Absatz 3

Auf Grund der herausragenden Bedeutung der Musterstücke und Vergleichstücke sind diese in den Schätzungsbüchern und -karten besonders zu kennzeichnen.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Um die Daten der Bodenschätzung aktuell zu halten, ist bei einer wesentlichen und nachhaltigen Änderung der natürlichen Ertragsbedingungen oder einer Änderung der Nutzungsart eine Nachschätzung durchzuführen. Diese Änderungen der natürlichen Ertragsfähigkeit ergeben sich vor allem beim Wasserhaushalt eines Standortes, durch Bodenabtrag (Erosion) bzw. Bodenauftrag oder kulturtechnische Maßnahmen (Meliorationen, Dränagen und Tiefenlockerung). Davon hängt auch die nachhaltige Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche ab. So ermöglicht z. B. eine Gewässerregulierung die Ackernutzung, während die Renaturierung von Gewässern und Polderflächen die nachhaltige Grünlandnutzung bedingt. Auch die Neuzuteilung von Bodenflächen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren und die Korrektur von Ungenauigkeiten im Liegenschaftskataster erfordern im Einzelfall Nachschätzungsarbeiten.

Zu Absatz 2

Die Nachschätzung ermöglicht auch die Bereinigung der bisherigen Bodenschätzungsergebnisse. Flächen, die auf Dauer nicht mehr zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören, sind auszuscheiden. Bisher nicht bodengeschätzte Flächen, für die sich jetzt eine landwirtschaftliche Nutzung ergibt, sind zu erfassen. Erstmalig oder neu zu schätzen sind z. B. ehemalige Truppenübungsplätze oder bisher der forstwirtschaftlichen oder weinbaulichen Nutzung zuzurechnende Flächen sowie großflächige Rekultivierungen nach Braunkohlentagebau.

Zu § 12

Das Bodenschätzungsgesetz vereinigt steuerliche und nicht steuerliche Bereiche von Verwaltungsverfahren. Der BFH bestätigte das Vorliegen eines Steuergesetzes und verwies auf den ursprünglichen Zweck des Bodenschätzungsgesetzes von 1934 (BFH vom 12. Mai 1961 – HFR 1962, S. 325). Andererseits verneinte der BFH die Anwendung der Abgabenordnung, soweit es um die Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in das Liegenschaftskataster ging (BFH vom 24. Oktober 1952 – BStBl 1952 III, S. 294). Die Vorschrift des § 12 ordnet deshalb an, dass nur bestimmte Teile der Abgabenordnung (Zuständigkeit der Finanzbehörden, die allgemeinen Verfahrensvorschriften, die Vorschriften über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren) Anwendung finden.

Das Ergebnis der Bodenschätzung stellt einen Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Abs. 10 Satz 1 AO dar. Wegen der Wirkung, die ein Grundlagenbescheid insbesondere auch gegenüber Rechtsnachfolgern entfaltet, sollen die hierfür einschlägigen Vorschriften über Einheitswertbescheide entsprechende Geltung erlangen. Dies gilt auch für Bescheide, die von anderen als Finanzbehörden erlassen werden.

Zu § 13

Zu Absatz 1

Ergebnisse der Bodenschätzung sind die Feststellungen, die zur Beschreibung und Kennzeichnung der Bodenflächen nach der Beschaffenheit (Klassen), der natürlichen Ertragsfähigkeit (Wertzahlen) und der Abgrenzung (Klassen-, Klassenabschnitts-, Sonderflächen) getroffen worden und in der Schätzungsurkarte und den Schätzungsbüchern niedergelegt sind (vgl. § 1 der Verordnung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung BodSchätzOffVO). Diese Ergebnisse sind den Eigentümern und Nutzungsberechtigten durch Offenlegung bekannt zu geben. Bei der Offenlegung handelt es sich um eine Form der Bekanntgabe, die sich an den besonderen Erfordernissen der Bodenschätzung orientiert und die in der Abgabenordnung und anderen Verfahrensvorschriften nicht geregelt ist.

Zu Absatz 2

Für die öffentliche Bekanntgabe gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift fingiert entsprechend der bisherigen Regelung (§ 3 Abs. 2 BodSchätzOffVO) das Wirksamwerden eines Feststellungsbescheids mit Ablauf der Offenlegungsfrist. Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten steht ab diesem Zeitpunkt die Einspruchsfrist gemäß § 355 AO von einem Monat zur Verfügung.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu § 14

Zu Absatz 1

Werden die Bodenschätzungsergebnisse nicht innerhalb der Einspruchsfrist angefochten, werden sie bestandskräftig und sind mit Lage und Bezeichnung der Bodenprofile zeitnah in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

Zu Absatz 2

Aus den Ergebnissen der Bodenschätzung errechnen die Vermessungs- und Katasterbehörden anhand der aktuellen Flurstücksfläche für jedes Flurstück eine EMZ. Sie dient als Nachweis der natürlichen Ertragsfähigkeit und als Grundlage für die Besteuerung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke.

Zu Absatz 3

Die Musterstücke (§ 6) und die Vergleichsstücke (§ 7) bilden die Grundlage für eine bundesweit einheitliche Durchführung der Bodenschätzung. Ihr Nachweis im Liegenschaftskataster ist daher unabdingbar.

Zu § 15

Die Vorschrift regelt die Duldungspflicht des Grundstückseigentümers. Im Allgemeinen führen die Arbeiten der Bodenschätzung auf den Grundstücken nur zu Beeinträchtigungen und nicht zu messbaren Schäden. Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Schäden ist ein Anspruch auf Schadensersatz nicht mehr ausgeschlossen. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird auch durch die ortsübliche Bekanntgabe der Bodenschätzungsarbeiten Rechnung getragen.

Zu § 16

Die Vorbereitung und Durchführung der Bodenschätzung erfordert die Zusammenarbeit von Behörden. Die Vorschrift verpflichtet deshalb die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörden, die jeweiligen Grundlagen zur Verfügung zu stellen. Zu den verpflichteten Behörden gehören traditionell die Vermessungs- und Katasterbehörden.

Zu § 17

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Aufgaben des Schätzungsbeirats beim Bundesministerium der Finanzen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung des Schätzungsbeirats und die Berufung der Mitglieder.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift verpflichtet den Schätzungsbeirat, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Zu Absatz 4

Dem Schätzungsbeirat obliegt die Pflege der Musterstücke. Deshalb kann der Schätzungsbeirat diese nachschätzen, ändern oder aufheben.

Zu § 18

Zu Absatz 1

Die Schätzungsausschüsse führen die örtliche Bodenschätzung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen durch. Die Einteilung der Dienstbezirke mit der Zuständigkeit eines oder einer Amtlich Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) für ein oder mehrere Finanzämter obliegt der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Diese Regelung gilt unabhängig von der Zuständigkeitsverordnung nach der Abgabenordnung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung des Schätzungsausschusses. Seine Leitung obliegt dem/der ALS, der unter Fachaufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde steht. Der Schätzungsausschuss wird bei vermessungstechnischen Arbeiten im Rahmen der Bodenschätzung durch geeignete Mitarbeiter unterstützt. Die hohe Akzeptanz der Bodenschätzung über den steuerlichen Bereich hinaus ist nicht zuletzt im Einsatz der ehrenamtlichen Bodenschätzer begründet. Die Zusammenarbeit und Beratung im Schätzungsausschuss stellt ein wesentliches Instrument der Qualitätssicherung dar.

Zu Absatz 3

Der Schätzungsausschuss führt die praktische Bodenschätzung in einer Gemarkung nach Einstufung der Vergleichsstücke durch, die sich unmittelbar an den Musterstücken orientiert. Die Bewertung der Vergleichsstücke hat durch die zuständige Landesbehörde im Einvernehmen mit dem örtlichen Schätzungsausschuss zu erfolgen.

Zu § 19

Die Vorschrift trägt der vielfältigen Anwendung der Bodenschätzungsdaten und -ergebnissen Rechnung. Ohne Einschränkung können diese Informationen anderen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Die Weitergabe an andere Nutzer – insbesondere wissenschaftliche und kommerzielle Einrichtungen – richtet sich nach landesrechtlichen Vorschriften.

Zu § 20

Zu Absatz 1

Die aufgeführten materiell-rechtlichen Bestimmungen sind aufzuheben.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ordnet die weitere Geltung der durch Rechtsverordnung bekannt gegebenen Musterstücke an.

Zu den Anlagen 1 und 2

Zur Übersichtlichkeit des Gesetzes sind der Ackerschätzungsrahmen und der Grünlandschätzungsrahmen dem Gesetz als Anlage beizufügen.

Zu Artikel 21 (§ 63 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes – aufgehoben –)

Die dem Bewertungsbeirat zugeordnete Aufgabe der Bodenschätzung wird durch § 17 des neuen Bodenschätzungsgesetzes dem Schätzungsbeirat übertragen.

Zu Artikel 22 (§ 28 Abs. 1 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes)

Redaktionelle Anpassung wegen Neufassung des Bodenschätzungsgesetzes.

Zu Artikel 23 (Investmentsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 8 – neu –)

Nach dem Recht des Kapitalertragsteuerabzugs im Einkommensteuergesetz gelten bestimmte Regelungen nur, wenn der Betroffene ein Kreditinstitut ist. Ein Beispiel ist die Ausstellung von Steuerbescheinigungen gemäß § 45a Abs. 3 EStG. § 7 Abs. 3 bis 6 nimmt beim Steuerabzug durch die inländische Investmentgesellschaft auch auf diese Regelungen Bezug. Nach dem bisherigen Aufsichtsrecht – Investmentgesetz und vorher Gesetz über die Kapitalanlagegesellschaften – waren die Kapitalanlagegesellschaften Kreditinstitute und konnten daher in vollem Umfang die Vorschrif-

ten über den Kapitalertragsteuerabzug anwenden. Diese Praxis hat sich bewährt und soll auch nach dem Wegfall der Kreditinstitutseigenschaft durch das Gesetz zur Änderung des Investmentgesetzes und anderer Gesetze fortgeführt werden. Mit Rücksicht auf die durch das Investmentmodernisierungsgesetz den Sondervermögen gleichgestellten Investmentaktiengesellschaften wird wie auch sonst im Investmentsteuergesetz der Oberbegriff Investmentgesellschaft verwandt.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf zurzeit Anteile an von ihr verwalteten Investmentvermögen, aber auch an fremden Investmentvermögen verwahren und verwalten. Insoweit nimmt sie wie ein Kreditinstitut den Steuerabzug nach § 7 Abs. 1 vor. Auch in Zukunft soll die Kapitalanlagegesellschaft für von ihr verwaltete/verwahrte Investmentanteile den Steuerabzug wie ein Kreditinstitut vornehmen.

Zu Nummer 2 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Absätze 4)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Dem Investmentsteuergesetz war bereits durch das Jahressteuergesetz 2007 ein Absatz 4 angefügt worden. Der durch das Gesetz zur Schaffung von Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914) angefügte Absatz ist folglich Absatz 5.

Zu Buchstabe b (Absatz 6 – neu –)

Der neue § 7 Abs. 8 soll ab dem Jahreswechsel 2007/2008 in allen Fällen des Steuerabzugs angewandt werden.

Der Wegfall der Kreditinstitutseigenschaft der Kapitalanlagegesellschaft mit der Verkündung des Gesetzes zur Änderung des Investmentgesetzes und anderer Gesetze in diesem Jahr soll sich in möglichst geringem Umfang auswirken.

Zu Artikel 24 (Außensteuergesetz)

Allgemeines

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) hat in der Rechtssache C-196/04 (Cadbury Schweppes) festgestellt:

- Systeme, die eine Hinzurechnung des Gewinns einer ausländischen Tochtergesellschaft zum Gewinn der Muttergesellschaft vorsehen, wenn dieser Gewinn einer „niedrigen“ Besteuerung unterliegt, verletzen die Niederlassungsfreiheit.
- Eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit ist nur zur Missbrauchsbekämpfung zulässig, d. h. wenn es um Gestaltungen geht, die keine wirtschaftliche Substanz haben und nur dazu dienen, der inländischen Besteuerung zu entgehen.
- Eine Hinzurechnungsbesteuerung ist gemeinschaftsrechtskonform, soweit die vorgesehene Besteuerung ausgeschlossen ist, wenn die im Ausland gegründete Gesellschaft eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.
- Der Nachweis einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft kann dem inländischen Gesellschafter auferlegt werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das System der Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 14 des Außensteuergesetzes (AStG) an die Rechtsprechung des EuGH angepasst.

Die Bundesregierung ist im Übrigen der Auffassung, dass die Gründe, die für die Einführung der Hinzurechnungsbesteuerung durch das Gesetz über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen (Außensteuergesetz) vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713) ausschlaggebend waren, unverändert fortbestehen; denn Niedrigsteuergebiete und Steuerpräferenzen sind nach wie vor weit verbreitet und Finanzzentren innerhalb und außerhalb der Mitgliedschaft der OECD sind nach wie vor nicht bereit, die Standards der OECD zu Transparenz und effektivem Auskunftsaustausch, wie sie sich aus Artikel 26 des OECD-Musters für Doppelbesteuerungsabkommen ergeben, in vollem Umfang zu akzeptieren. Außerdem sind durch die Unternehmensteuerreform international wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen geschaffen worden. Dazu gehört die Verringerung der nominalen Belastung bei Kapitalgesellschaften von rund 39 Prozent auf knapp unter 30 Prozent. Vor diesem Hintergrund ist es nicht gerechtfertigt, die Hinzurechnungsbesteuerung über das auf Grund der Rechtsprechung des EuGH Notwendige zurückzunehmen und die Niedrigsteuergrenze auf unter 25 Prozent abzusenken.

Wesentlicher Inhalt

Nach § 8 Abs. 1 AStG ist eine ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft für Einkünfte, die einer niedrigen Besteuerung unterliegen und die nicht aus einer der aufgezählten aktiven Tätigkeiten stammen. Die Vorschrift erlaubt nicht, von einer Hinzurechnung abzusehen, sollte im Einzelfall die ausländische Gesellschaft, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens hat, eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Durch die Gesetzesänderung wird die Typisierung der hinzurechnungspflichtigen Vorgänge für eine Würdigung im Einzelfall geöffnet, die es dem Steuerpflichtigen ermöglicht, die Vermutung einer künstlichen Gestaltung zu widerlegen. Die Öffnung für eine Würdigung im Einzelfall gilt nicht für Fälle, in denen nur die Kapitalverkehrsfreiheit betroffen sein kann; denn die Feststellungen des EuGH beziehen sich ausschließlich auf Fälle, die die Niederlassungsfreiheit berühren.

Die weiteren Änderungen des Außensteuergesetzes stehen, abgesehen von § 18 Abs. 3 Satz 1 EStG, in keinem Zusammenhang mit der EuGH-Entscheidung in der Rechtssache „Cadbury Schweppes“. Es handelt sich um Anpassungen an die Unternehmensteuerreform, die Pauschalbesteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen, die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sowie um eine Anhebung von Freigrenzen.

Im Einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3 Nr. 1)

Es handelt sich um die Aktualisierung eines Verweises.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 und Absatz 6)

In den Absätzen 2 und 6 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

Zu Buchstabe b (Absatz 6 Satz 2)

Die Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung sind nur anwendbar, wenn die ausländische Gesellschaft (Zwischengesellschaft) inländisch beherrscht ist (§ 7 Abs. 1 AStG). Auf die inländische Beherrschung kommt es dagegen nicht an, wenn die Zwischengesellschaft Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielt und die diesen Einkünften zugrunde liegenden Bruttoerträge mindestens 10 Prozent der den gesamten Zwischeneinkünften zugrunde liegenden Bruttoerträge betragen und die bei einer Zwischengesellschaft oder einem Steuerpflichtigen anzusetzenden Beträge 120 000 Deutsche Mark (62 000 Euro) übersteigen. Der Betrag von 120 000 Deutsche Mark (62 000 Euro) ist seit der erstmaligen Anwendung des Gesetzes (1972) unverändert. Eine moderate Anhebung auf 80 000 Euro ist daher angemessen.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. In Absatz 1 Nr. 9 i. d. F. des Gesetzes zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914) steht im zweiten Halbsatz das Wort „oder“ an der falschen Stelle.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 10)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Wort „aus“ ist bereits im Satz 1 des Absatzes 1 vorhanden und daher in Nummer 10 entbehrlich.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Absatz 2 ist die zentrale Vorschrift, durch die die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-196/04 (Cadbury Schweppes) umgesetzt wird. Die Vorschrift schließt die Hinzurechnungsbesteuerung für inländisch beherrschte Gesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens aus, wenn die Gesellschaft eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und der Steuerpflichtige dies nachweist.

Zu Satz 1

In der Rechtssache „Cadbury Schweppes“ stellte der EuGH fest, dass dem Steuerpflichtigen die Beweislast für eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft auferlegt werden kann, wenn Indizien für eine künstliche Gestaltung gegeben sind. Ein solches Indiz kann die niedrige Besteuerung sein. Die Niedrigsteuergrenze des § 8 Abs. 3 AStG und der Katalog passiver Einkünfte im Sinne des § 8 Abs. 1 AStG sind damit Merkmale, die für die typisierende Vermutung einer künstlichen Gestaltung herangezogen werden können.

Nach Satz 1 ist eine ausländische Gesellschaft mit ihren Einkünften, die nicht nach Absatz 1 als aktiv gelten und die einer niedrigen Besteuerung unterliegen, nicht Zwischengesellschaft, wenn sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Staat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens hat, sofern der unbeschränkt Steuerpflichtige, dem die Einkünfte nach § 7 Abs. 1 AStG zuzurechnen sind, den Nachweis erbringt, dass die Gesellschaft einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Aus der Rechtsprechung des EuGH lässt sich keine Definition des Ausdrucks „tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit“ ableiten. Nichtsdestoweniger ergeben sich aus der Rechtsprechung des EuGH, insbesondere aus dem Urteil in der Rechtssache C-196/04 (Cadbury Schweppes), Hinweise auf Kriterien, die herangezogen werden können, um festzustellen, ob eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit gegeben ist:

– Die Niederlassungsfreiheit will es den Staatsangehörigen der Gemeinschaft ermöglichen, in stabiler und kontinuierlicher Weise am Wirtschaftsleben eines anderen Mitgliedstaates teilzunehmen.
– Auf Grund dieses Ziels der Eingliederung in den Aufnahmemitgliedstaat impliziert der Niederlassungsbegriff die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung in diesem Staat auf unbestimmte Zeit. Daher setzt sie eine tatsächliche Ansiedlung der betreffenden Gesellschaft im Aufnahmemitgliedstaat und die Ausübung einer wirklichen wirtschaftlichen Tätigkeit voraus.
– Die Feststellung, ob vorstehende Voraussetzungen gegeben sind, muss auf objektiven, von dritter Seite nachprüfbaren Anhaltspunkten beruhen, die sich unter anderem auf das Ausmaß des greifbaren Vorhandenseins der beherrschten ausländischen Gesellschaft in Form von Geschäftsräumen, Personal und Ausrüstungsgegenständen beziehen.

An einer stabilen und kontinuierlichen Teilnahme am Wirtschaftsleben eines anderen Mitgliedstaates (Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr) wird es fehlen, wenn die Kernfunktionen, die die Gesellschaft hat, nicht von ihr selbst ausgeübt werden. Das gilt ebenso, wenn sich die Funktionen der Gesellschaft in gelegentlicher Kapitalanlage oder in der Verwaltung von Beteiligungen ohne gleichzeitige Ausübung geschäftsleitender Funktionen erschöpfen. Nimmt die Gesellschaft hingegen in stabiler und kontinuierlicher Weise am Wirtschaftsleben im anderen Mitgliedstaat teil, kann diese Teilnahme auch gegenüber einem verbundenen Unternehmen erfolgen.

Soweit nach § 8 Abs. 1 AStG eine ausländische Gesellschaft ungeachtet des Vorliegens eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Betriebs Zwischengesellschaft ist, ergibt sich hieraus nicht zwangsläufig, dass damit die Voraussetzungen einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 erfüllt sind. Deshalb ist der Nachweis einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit auch in einem solchen Fall zu erbringen.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 setzt die Möglichkeit, eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft nachweisen zu können, voraus, dass die Finanzbehörde eine Nachprüfungsmöglichkeit durch zwischenstaatliche Amtshilfe mittels Auskunftsaustausch hat. Die Instrumente, die hierfür zur Verfügung stehen, sind die Richtlinie 77/799/EWG (EG-Amtshilfe-Richtlinie) sowie die Auskunftsklauseln der Doppelbesteuerungsabkommen oder anderer Abkommen, die einen umfassenden, nicht auf die Anwendung

der Vorschriften eines Doppelbesteuerungsabkommens beschränkten Auskunftsaustausch zwischen den Finanzbehörden vorsehen. Dabei ist davon auszugehen, dass der jeweilige Staat Auskünfte auch tatsächlich erteilt.

Zu den Sätzen 3 und 4

Da sich nur Gesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens auf die Niederlassungsfreiheit berufen können, ist auch die Möglichkeit, durch Nachweis einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit die Hinzurechnungsbesteuerung zu vermeiden, auf die Einkünfte solcher Gesellschaften beschränkt. Satz 3 stellt deshalb klar, dass Zwischeneinkünfte von nachgeordneten Gesellschaften, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung in einem Staat oder Gebiet eines Mitgliedstaates der EU oder in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens haben und die gemäß § 14 AStG einer Gesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens zuzurechnen sind, von der Nachweisregelung des Satzes 1 ausgenommen sind. Das gilt nach Satz 4 entsprechend für Einkünfte, die einer Betriebsstätte zuzurechnen sind, die eine Gesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens außerhalb dieses Gebietes unterhält.

Zu Satz 5

Auch wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die ausländische Gesellschaft eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, bedeutet dies nicht, dass sämtliche Einkünfte der Gesellschaft als mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehend anzusehen sind. Nach Satz 5 gilt dies nur für die Einkünfte, die die Gesellschaft durch ihre tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit erzielt.

Beispiel

Der inländische Konzern A betreibt im EU-Mitgliedstaat C ein Dienstleistungszentrum in der Form einer Tochtergesellschaft. Die Tochtergesellschaft verfügt zur Ausübung ihrer Tätigkeit über Büroräume und eigenes – einschließlich geschäftsleitendes – Personal. Die Funktion der Tochtergesellschaft ist auf reine Verwaltungstätigkeiten beschränkt, wie z. B. Buchführung, Rechnungserstellung, Debitorenüberwachung. Die Gesellschaft erhält für diese Tätigkeit eine Kostenaufschlagsvergütung. Darüber hinaus stellt die inländische Konzernmuttergesellschaft der Tochtergesellschaft Geldmittel als Eigenkapital zur Verfügung, die dazu bestimmt sind, nach näherer Weisung der Muttergesellschaft als verzinsliche Darlehen an andere Gesellschaften der Gruppe weitergeleitet zu werden. Insoweit erschöpft sich die Tätigkeit der Gesellschaft in der Weiterleitung der Geldmittel und der damit zusammenhängenden Verwaltung.

Die vereinnahmten Zinsen aus der Darlehensvergabe stehen in keinem Zusammenhang mit der von der Tochtergesellschaft tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit. Insoweit ist eine künstliche Gestaltung gegeben. Damit unterliegen die Zinsen der Hinzurechnungsbesteuerung.

Der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft können jedoch Nebenerträge zugeordnet werden, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit anfallen, wenn diese Nebenerträge nach der Verkehrsauffassung zu der Tätigkeit gehören.

Erbringt die Gesellschaft Leistungen gegenüber in- oder ausländischen Nahestehenden im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG, gehören die hierdurch erzielten Erträge nur insoweit zur wirtschaftlichen Tätigkeit, als bei der Vergütung dieser Leistungen der Grundsatz des Fremdverhaltens beachtet worden ist (§ 1 Abs. 1 und 3 AStG). Nur insoweit besteht Schutz auf Grund der Niederlassungsfreiheit.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Nach § 8 Abs. 3 AStG liegt eine niedrige Besteuerung vor, wenn die Einkünfte der ausländischen Gesellschaft einer Belastung durch Ertragsteuern von weniger als 25 Prozent unterliegen. Der BFH hat durch Urteil vom 9. Juli 2003 I R 82/02, BStBl II 2004, S. 4, die Vorschrift so ausgelegt, dass es für die Feststellung der ausländischen Steuerbelastung auf die rechtlich geschuldete Steuer ankommt. Damit konnte die Hinzurechnungsbesteuerung vermieden werden, wenn die rechtlich geschuldete ausländische Steuer zwar die Belastungsgrenze des § 8 Abs. 3 AStG überstieg, aber, aus welchen Gründen auch immer, so nicht erhoben wurde. Da es Sinn und Zweck der Regelung ist, auf die tatsächlich geschuldete Steuer abzustellen, wird sie entsprechend angepasst.

Der bisherige zweite Satzteil hat keine Bedeutung mehr, nachdem seit der Einfügung des § 8 Abs. 1 Nr. 9 AStG durch das Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) Dividenden nicht mehr zu den passiven Einkünften gehören.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Nach § 9 AStG werden Zwischeneinkünfte nicht einbezogen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Bruttoerträge nicht mehr als 10 Prozent der gesamten Bruttoerträge der Gesellschaft betragen, jedoch nur, wenn der bei der Gesellschaft oder bei einem Steuerpflichtigen danach nicht einzubeziehende Betrag insgesamt 120 000 Deutsche Mark (62 000 Euro) nicht übersteigt. Der Betrag von 120 000 Deutsche Mark (62 000 Euro) ist seit der erstmaligen Anwendung des Gesetzes (1972) unverändert. Eine moderate Anhebung auf 80 000 Euro ist daher angemessen. Die Wörter „vom Hundert“ werden durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 3 und 4 – neu –)

Es entspricht der Systematik der Hinzurechnungsbesteuerung, den Hinzurechnungsbetrag dem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen und damit dem jeweils maßgebenden Steuersatz zu unterwerfen. Dagegen bleiben Ausschüttungen, die zuvor der Hinzurechnungsbesteuerung unterlegen haben, steuerfrei (§ 3 Nr. 41 EStG). Deshalb bestimmt § 10 Abs. 2 AStG, dass auf den Hinzurechnungsbetrag § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d EStG und § 8b Abs. 1 KStG nicht anzuwenden sind. Das gilt nunmehr entsprechend auch für den Pauschalsteuersatz in § 32d EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008; der ab dem 1. Januar 2009 gilt. Durch den neuen Satz 4 wird klargestellt, dass – systematisch zutreffend – für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Beteiligung stehen, die zu

einer Hinzurechnung führt, § 3c Abs. 2 EStG anwendbar bleibt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 4)

In die Vorschrift wird eine Bezugnahme auf § 4h EStG und § 8a KStG aufgenommen. Sie bewirkt, dass § 4h EStG und § 8a KStG bei der Ermittlung der Einkünfte, die dem Hinzurechnungsbetrag zugrunde zu legen sind, nicht anzuwenden sind. Die Anwendung deutscher Fremdfinanzierungsregelungen auf Verhältnisse, die in ihrer Gesamtheit im Ausland liegen, könnte zu Doppelbesteuerungen führen. Auf Grund solcher Überlegungen hat auch der BFH die Anwendung des § 1 AStG verneint (BFH vom 20. April 1988 I R 41/82, BStBl II S. 868). Die Finanzverwaltung hat § 10 Abs. 3 AStG bereits bisher entsprechend ausgelegt (Tz. 10.1.1.1 des Anwendungsschreibens zum AStG vom 14. Mai 2004, BStBl I 2004 Sondernummer 1).

Zu Nummer 6 (§ 12 Abs. 3 Satz 1)

Der ergänzende Hinweis auf § 26 Abs. 1 und 6 KStG dient der Klarstellung; denn Steuern von den nach § 3 Nr. 41 EStG befreiten Einkünften können nicht nur auf die Einkommensteuer, sondern auch auf die Körperschaftsteuer anzurechnen sein. Die Finanzverwaltung ist bereits bisher entsprechend verfahren (Tz. 12.3.4 des Anwendungsschreibens zum AStG vom 14. Mai 2004, BStBl I 2004 Sondernummer 1).

Zu Nummer 7 (§ 14 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufnahme einer Nummer 10 in § 8 Abs. 1 AStG durch das Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (SEStEG). Sie stellt klar, dass die Regelung auch auf nachgeschaltete Zwischengesellschaften anzuwenden ist.

Zu Nummer 8 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Absatz 3 Satz 1)

Die Besteuerungsgrundlagen für die Anwendung der §§ 7 bis 14 AStG werden gesondert festgestellt (§ 18 Abs. 1 AStG). Die Erklärungspflichten für die an der ausländischen Gesellschaft Beteiligten ergeben sich aus § 18 Abs. 3 AStG. Die Pflicht zur Abgabe der Erklärung zur gesonderten Feststellung entfällt jedoch nicht deshalb, weil § 8 Abs. 2 AStG anwendbar ist. Die Ergänzung des Satzes 1 legt dies ausdrücklich fest.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 – neu –)

In der Praxis ist das Einkommen ausländischer Familienstiftungen häufig mehreren unbeschränkt steuerpflichtigen Personen zuzurechnen. Es ist deshalb zweckmäßig, auch in solchen Fällen die zuzurechnenden Beträge gesondert und einheitlich festzustellen.

Zu Nummer 9 (§ 19 – aufgehoben –)

Die Vorschrift war auf Zwischengesellschaften anzuwenden, die innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Außensteuergesetzes in der Fassung vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713) aufgelöst wurden. Die Vorschrift hat daher keine Bedeutung mehr.

Zu Nummer 10 (§ 20 Abs. 2)

Nach § 20 Abs. 2 AStG wird bei Einkünften einer ausländischen Betriebsstätte die Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung und nicht durch Freistellung der Einkünfte von der Besteuerung vermieden, wenn die Einkünfte der Betriebsstätte, wäre diese eine ausländische Gesellschaft, Zwischeneinkünfte im Sinne des § 8 Abs. 1 wären. Die Ergänzung der Vorschrift schließt aus, dass die Grundsätze der EuGH-Entscheidung in der Rechtssache C-196/04 (Cadbury Schweppes) auf die Anwendung des § 20 Abs. 2 AStG übertragen werden; denn die Entscheidung des EuGH berührt allein die Niederlassungsfreiheit, während § 20 Abs. 2 AStG eine Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch eine andere ersetzt.

Zu Nummer 11 (§ 21)

Zu den Buchstaben a und b (Absätze 15 und 16)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen und die Richtigstellung einer Verweisung. Durch das Gesetz zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen sowie durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 versehentlich doppelt vergebene Absatznummern und ein unzutreffend zitierter Artikel werden berichtigt.

Zu Buchstabe b (Absatz 17 – neu –)

Absatz 17 enthält die erforderlichen Regelungen zur zeitlichen Anwendung der Änderungen. Sie gelten erstmals für hinzurechnungspflichtige Einkünfte, die in einem Wirtschaftsjahr der ausländischen Gesellschaft (Zwischengesellschaft) oder Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2007 beginnt. Davon ausgenommen sind § 8 Abs. 1 Nr. 9, § 10 Abs. 2 Satz 3, § 12 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Satz 1. § 8 Abs. 1 Nr. 9 AStG gilt erstmals für hinzurechnungspflichtige Einkünfte, die in einem Wirtschaftsjahr der ausländischen Gesellschaft (Zwischengesellschaft) oder Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2006 beginnt. § 10 Abs. 2 Satz 3 AStG gilt erstmals für hinzurechnungspflichtige Einkünfte, die in einem Wirtschaftsjahr der ausländischen Gesellschaft (Zwischengesellschaft) oder Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2008 beginnt. § 12 Abs. 3 Satz 1 AStG ist erstmals für Zeiträume anzuwenden, für die § 12 Abs. 3 AStG gemäß § 21 Abs. 7 AStG anzuwenden ist. § 14 Abs. 1 Satz 1 AStG gilt erstmals für hinzurechnungspflichtige Einkünfte, die in einem Wirtschaftsjahr der ausländischen Gesellschaft (Zwischengesellschaft) oder Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2005 beginnt. Die Gründe für diese unterschiedlichen Anwendungsregelungen ergeben sich aus den jeweiligen Begründungen zu den Gesetzesänderungen (siehe zu Nummern 3, 5, 6 und 7).

Zu Nummer 12 (§ 22 – neu –)

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, den Wortlaut des Außensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Der bisherige § 22 AStG ist entbehrlich, da das Außensteuergesetz in der Fassung vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713) am Tag nach seiner Verkündung in Kraft getreten ist und die Inkrafttretensregelung damit keine Bedeutung mehr hat.

Zu Nummer 13 (§ 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2 und § 17 Abs. 2)

Durch die Änderungen werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt. Dies dient einer einheitlichen Verwendung im gesamten Gesetz.

Zu Artikel 25 (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die im Alterseinkünftegesetz vorgenommene Änderung des § 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (Anpassung des Satzendes nach Wegfall der Nummer 11).

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 5 – aufgehoben –)

§ 8 Abs. 5 wird aufgehoben, da die dort genannte Frist abgelaufen ist und alle Verträge bis dahin umgestellt sind bzw. die Anbieter Verzicht erklärt haben.

Zu Artikel 26 (§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Änderung trägt der Verpflichtung der zuständigen Sozialleistungsträger nach § 32b Abs. 3 EStG Rechnung, die in der Regelung genannten Daten im Wege der Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Zu Artikel 27 (Aufhebung bisherigen Rechts)

Im Zusammenhang mit der Einführung des in Artikel 20 vorgesehenen neuen Bodenschätzungsgesetzes sind die in Artikel 27 genannten Rechtsakte aufzuheben.

Zu Artikel 28 (Inkrafttreten)

Das vorliegende Artikelgesetz tritt grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Nach Absatz 2 tritt die Änderung des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, des § 81a Satz 1 Nr. 1 EStG, des § 86 Abs. 1 Satz 3 EStG rückwirkend zum 1. September 2006 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt haben die Länder das Recht, eigene Landesbesoldungsgesetze zu erlassen, dementsprechend ist die redaktionelle Ergänzung des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, des § 81a Satz 1 Nr. 1 EStG, des § 86 Abs. 1 Satz 3 EStG zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen. Diese führt insoweit lediglich zur Konkretisierung des Kreises der unmittelbar begünstigten Personengruppen. Schlechterstellungen ergeben sich nicht.

Nach Absatz 3 treten die Änderungen zu den §§ 43b und 50g EStG sowie der dazugehörigen Anlagen und Anwendungsregelungen bereits rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft, weil die entsprechende EU-Richtlinie zu diesem Zeitpunkt im nationalen Recht umgesetzt sein muss. Zudem tritt die Änderung des § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 GrEStG mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft, da die durch das Jahressteuergesetz 2007 geänderte Fassung des § 138 Abs. 1 bis 4 BewG ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten ist.

Nach Absatz 4 treten die Änderungen des § 4 Nr. 23 und 25 UStG und des § 28 Abs. 4 UStG sowie die Aufhebung des § 13d UStG, einschließlich der redaktionellen Folgeänderungen, und des § 27 Abs. 7 Satz 2 UStG am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Artikel 20 bis 22 und Artikel 27 (Bodenschätzungsgesetz, die Folgeänderungen in Bewertungsgesetz und im Flurbereingungsgesetz sowie die Aufhebung des bisherigen Bodenschätzungsgesetzes und damit zusammenhängender Rechtsakte) treten wegen der stichtagsbezogenen Bewertung ebenfalls am 1. Januar 2008 in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des o. g. Gesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetz werden Informationspflichten für die Wirtschaft, für Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung eingeführt, geändert und aufgehoben.

Das Ressort hat die Bürokratiekosten der Wirtschaft detailliert dargestellt. Danach wird durch den Gesetzentwurf sukzessive eine jährliche Nettoentlastung von 278 Mio. Euro bei einer einmalige Belastung von 136 Mio. Euro herbeigeführt.

Der Nationale Normenkontrollrat begrüßt insbesondere die Entlastungen, die durch die flächendeckende Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ab dem Jahr 2010 realisiert werden.

Im Fall des geplanten Anteilsverfahrens (§39e EStG) ist fraglich, ob das Ziel der Regelung, eine zutreffendere Verteilung der Steuerbelastung zwischen den Ehegatten herzustellen, erreicht wird, wenn nach Einschätzung des BMF lediglich 5 Prozent der betroffenen Ehegatten von der Regelung Gebrauch machen werden. Es stellt sich hierbei die Frage, ob der mit der Einführung des Verfahrens verbundene bürokratische Aufwand gerechtfertigt ist. Der Rat bittet daher, diese Regelung zu überdenken und eine zielführendere, kostengünstigere Alternative zu prüfen.

Mit der Neuregelung des § 42 AO soll nach Auskunft des BMF die geltende Rechtsprechung des BFH aufgegriffen werden. Ob und in wieweit hierdurch bürokratische Belastungen entstehen, vermag der Nationale Normenkontrollrat derzeit nicht abschließend zu beurteilen. Er bittet daher, im Rahmen der derzeit laufenden Bestandsmessung über das Statistische Bundesamt prüfen zu lassen, welche Informationskosten von der geltenden Fassung des § 42 AO ausgehen, und baldmöglichst zu prüfen, welche Kosten durch die Neuregelung entstehen.

Sollten sich in der weiteren Ressortabstimmung Änderungen hinsichtlich der Informationspflichten ergeben, bittet der Nationale Normenkontrollrat um erneute Beteiligung.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333